

Bundesrat

Drucksache 654/91

08.11.91

Fz - FS - VP - Wo

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmen-
bedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze
(Steueränderungsgesetz 1992 - StÄndG 1992)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 55. Sitzung am 8. November 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Drucksache 12/1506 - den

**Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und
zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen
und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 - StÄndG 1992)
- Drucksachen 12/1108, 12/1368, 12/1466 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 29.11.91

Initiativgesetz des Bundestages;

erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 522/91

Gesetz zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 - StÄndG 1992)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesra-
tes das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Artikel
Anderung des Einkommensteuergesetzes	1
Anderung der Lohnsteuer-Durchführungs- verordnung	2
Anderung des Berlinförderungsgesetzes	3
Anderung der Einkommensteuer-Durchführungs- verordnung	4
 Anderung des Gesetzes über Kapitalanlage- gesellschaften	 5
Anderung des Gesetzes über den Vertrieb aus- ländischer Investmentanteile und über die Be- steuerung der Erträge aus ausländischen In- vestmentanteilen	6
Anderung des Ausführungsgesetzes Grenz- gänger Niederlande	7
Anderung des Körperschaftsteuergesetzes	8
Anderung des Investitionszulagen- gesetzes 1991	9
 Anderung des Gewerbesteuergesetzes	 10
Anderung der Gewerbesteuer-Durchführungs- verordnung	11
Anderung des Umsatzsteuergesetzes	12
Anderung des Bewertungsgesetzes	13
Anderung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz	14
Anderung des Vermögensteuergesetzes	15
Anderung des Erbschaftsteuer- und Schen- kungsteuergesetzes	16
Anderung des Außensteuergesetzes	17
Anderung des Gesetzes über steuerliche Maß- nahmen bei der Änderung der Unternehmens- form	18
Anderung des Solidaritätszuschlaggesetzes	19
Anderung des Gesetzes über die Finanzver- waltung	20
Anderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	21
Anderung des Feuerschutzsteuer- gesetzes	22

Aenderung des Steuerberatungsgesetzes	23
Aenderung der Abgabenordnung	24
Aenderung des Bundeskindergeldgesetzes	25
Aenderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes	26
Aenderung des Grunderwerbsteuergesetzes	27
Aenderung des Gemeindefinanzreformgesetzes	28
Aenderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes	29
Aenderung des Schutzbaugesetzes	30
Aenderung des Gesetzes zur Aenderung des Hauptfeststellungszeitraums	31
Aenderung des Mineralölsteuergesetzes	32
Aenderung des Tabaksteuergesetzes	33
Aenderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	34
Aenderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	35
Aenderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland	36
Aenderung des Wohngeldgesetzes	37
Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	38
Inkrafttreten	39

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Worte " , den Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag und die nach § 34 c Abs. 2 und 3 abgezogene Steuer" durch die Worte "und den Abzug nach § 13 Abs. 3" ersetzt.
2. § 2a Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Negative Einkünfte
 1. aus einer in einem ausländischen Staat belegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte,
 2. aus einer in einem ausländischen Staat belegenen gewerblichen Betriebsstätte,
 3. a) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an einer Körperschaft, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat (ausländische Körperschaft), oder
b) aus der Veräußerung oder Entnahme eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an einer ausländischen Körperschaft oder aus der Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals einer ausländischen Körperschaft,
 4. in den Fällen des § 17 bei einem Anteil an einer Kapitalgesellschaft, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat,
 5. aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat hat,
 6. a) aus der Vermietung oder der Verpachtung von unbeweglichem Vermögen oder von Sachinbegriffen, wenn diese in einem ausländischen Staat belegen sind, oder
b) aus der Vermietung oder der Verpachtung von Schiffen, wenn diese Einkünfte nicht tatsächlich der inländischen Besteuerung unterliegen, oder
c) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder der Übertragung eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsguts im Sinne der Buchstaben a und b,

7. a) aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts, der Veräußerung oder Entnahme eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteils an

b) aus der Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals,

c) in den Fällen des § 17 bei einem Anteil an einer Körperschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, soweit die negativen Einkünfte auf einen der in den Nummern 1 bis 6 genannten Tatbestände zurückzuführen sind,

dürfen nur mit positiven Einkünften der jeweils selben Art aus demselben Staat, in den Fällen der Nummer 7 auf Grund von Tatbeständen der jeweils selben Art aus demselben Staat, ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10 d abgezogen werden. Den negativen Einkünften sind Gewinnminderungen gleichgestellt. Soweit die negativen Einkünfte nicht nach Satz 1 ausgeglichen werden können, mindern sie die positiven Einkünfte der jeweils selben Art, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus demselben Staat, in den Fällen der Nummer 7 auf Grund von Tatbeständen der jeweils selben Art aus demselben Staat, erzielt. Die Minderung ist nur insoweit zulässig, als die negativen Einkünfte in den vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht berücksichtigt werden konnten (verbleibende negative Einkünfte). Die am Schluß eines Veranlagungszeitraums verbleibenden negativen Einkünfte sind gesondert festzustellen; § 10 d Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die negativen Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebsstätte im Ausland stammen, die ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung oder der Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen; das unmittelbare Halten einer Beteiligung von mindestens einem Viertel am Nennkapital einer Kapitalgesellschaft, die ausschließlich oder fast ausschließlich die vorgenannten Tätigkeiten zum Gegenstand hat, sowie die mit dem Halten der Beteiligung in Zusammenhang stehende Finanzierung gilt als Bewirkung gewerblicher Leistungen, wenn die Kapitalgesellschaft weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland hat.

Absatz 1 Nr. 3 und 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen bei der Körperschaft entweder seit ihrer Gründung oder während der letzten fünf Jahre vor und in dem Veranlagungszeitraum vorgelegen haben, in dem die negativen Einkünfte bezogen werden."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe d werden das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und vor dem Strichpunkt folgende Worte eingefügt:

„sowie der Zuschuß nach § 4 a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung“.

- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ die Worte „und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder“ und nach dem Wort „Arbeitsförderungsgesetzes“ die Worte „und Leistungen auf Grund der in § 141 m Abs. 1 und § 141 n Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Ansprüche“ eingefügt.

- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) im Einsatz gewährte Verpflegung oder Verpflegungszuschüsse,“.

- bb) In Buchstabe d wird das Wort „Ehefrauen“ durch das Wort „Ehegatten“ ersetzt.

- d) In Nummer 13 wird das Zitat „§ 9 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 5 Nr. 5“ ersetzt.

- e) In Nummer 16 wird das Zitat „§ 9 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 5 Nr. 5“ ersetzt.

- f) Nach Nummer 32 wird folgende Nummer 33 eingefügt:

„33. Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen;“.

- g) Nummer 58 wird wie folgt gefaßt:

„das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und dem Wohngeldsondergesetz, die sonstigen Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38 des Wohngeldgesetzes und öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, deren Nutzungswert nicht zu besteuern ist, soweit sie nicht durch ein Dienstverhältnis veranlaßt sind;“.

h) In Nummer 62 werden die Worte „soweit sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden“ durch die Worte „soweit der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlichen Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist“ ersetzt.

i) Nummer 64 wird wie folgt geändert:

aa) Der erste Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„bei Arbeitnehmern, die zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, die Bezüge für eine Tätigkeit im Ausland insoweit, als sie den Arbeitslohn übersteigen, der dem Arbeitnehmer bei einer gleichwertigen Tätigkeit am Ort der zahlenden öffentlichen Kasse zustehen würde;“.

bb) Im zweiten Halbsatz werden die Worte „in ein Gebiet außerhalb des Inlands“ durch die Worte „in das Ausland“ ersetzt.

4. § 3a wird aufgehoben.

5. In § 4 Abs. 5 Nr. 8 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Das Abzugsverbot für Geldbußen gilt nicht, soweit der wirtschaftliche Vorteil, der durch den Gesetzesverstoß erlangt wurde, abgeschöpft worden ist, wenn die Steuern vom Einkommen und Ertrag, die auf den wirtschaftlichen Vorteil entfallen, nicht abgezogen worden sind; Satz 3 ist insoweit nicht anzuwenden.“

6. § 4 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„Leistungsempfänger ist jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse Leistungen erhält; soweit die Kasse Hinterbliebenenversorgung gewährt, ist Leistungsempfänger der Hinterbliebene eines ehemaligen Arbeitnehmers des Trägerunternehmens, der von der Kasse Leistungen erhält. Dem Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer stehen andere Personen gleich, denen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind;“.

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) in jedem Wirtschaftsjahr für jeden Leistungsanwärter,

aa) wenn die Kasse nur Invaliditätsversorgung oder nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, jeweils 6 vom Hundert,

bb) wenn die Kasse Altersversorgung mit oder ohne Einschluß von Invaliditätsversorgung oder Hinterbliebenenversorgung gewährt, 25 vom Hundert

des Durchschnittsbetrags der jährlichen Versorgungsleistungen, den die Leistungsanwärter oder, wenn nur Hinterbliebenenversorgung gewährt wird, deren Hinterbliebene nach den Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung im letzten Zeitpunkt der Anwartschaft, spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahrs erhalten können. Leistungsanwärter ist jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der von der Unterstützungskasse Leistungen erhalten kann und am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 30. Lebensjahr vollendet hat; soweit die Kasse nur Hinterbliebenenversorgung gewährt, gilt als Leistungsanwärter jeder Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, der am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 30. Lebensjahr vollendet hat und dessen Hinterbliebene die Hinterbliebenenversorgung erhalten können. Das Trägerunternehmen kann bei der Berechnung nach Satz 1 statt des dort maßgebenden Betrags den Durchschnittsbetrag der von der Kasse im Wirtschaftsjahr an Leistungsempfänger im Sinne von Buchstabe a Satz 2 gewährten Leistungen zugrunde legen. In diesem Fall sind Leistungsanwärter im Sinne des Satzes 2 nur die Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer des Trägerunternehmens, die am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem die Zuwendung erfolgt, das 50. Lebensjahr vollendet haben. Dem Arbeitnehmer oder ehemaligen Arbeitnehmer als Leistungsanwärter stehen andere Personen gleich, denen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen zugesagt worden sind;“.

ccc) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

"c) den Betrag der Prämie, den die Kasse an einen Versicherer zahlt, soweit sie sich die Mittel für ihre Versorgungsleistungen, die die Leistungsanwärter oder Leistungsempfänger nach den Verhältnissen am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung erhalten können, durch Abschluß einer Versicherung verschafft; die Zuwendungen nach den Buchstaben a oder b sind in diesem Fall in dem Verhältnis zu vermindern, in dem die Leistungen der Kasse durch die Versicherung gedeckt sind. Bei Versicherungen für einen Leistungsanwärter ist der Abzug der Prämie nur zulässig, wenn der Leistungsanwärter die in Buchstabe b Satz 2 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, die Versicherung für die Dauer bis zu dem Zeitpunkt abgeschlossen ist, für den erstmals Leistungen der Altersversorgung vorgesehen sind, mindestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Leistungsanwärter das 55. Lebensjahr vollendet hat, und während dieser Zeit jährlich Prämien gezahlt werden, die der Höhe nach gleichbleiben oder steigen. Das gleiche gilt für Leistungsanwärter, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für Leistungen der Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung, für Leistungen der Altersversorgung unter der Voraussetzung, daß die Leistungsanwartschaft bereits unverfallbar ist. Ein Abzug ist ausgeschlossen, wenn die Ansprüche aus der Versicherung der Sicherung eines Darlehens dienen;".

ddd) In Buchstabe d werden nach dem Wort "Leistungsanwärter" die Worte "im Sinne von Buchstabe b Satz 2 und 5" eingefügt.

eee) In Satz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.

fff) In Satz 3 werden die Worte "der Kasse ist" durch die Worte "der Kasse sind" ersetzt und vor dem Strichpunkt folgender Satzteil eingefügt:

"und noch nicht fällige Ansprüche aus einer Versicherung mit dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahrs".

ggg) In Satz 4 werden die Worte "der Anspruch gegen die Versicherung" durch die Worte "der Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals aus der Versicherung zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückerstattung am Schluß des Wirtschaftsjahrs" ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Zitat "Nummer 1 Satz 5" durch das Zitat "Nummer 1 Satz 3" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 5 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden."

7. § 7 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Bei im Inland belegenen Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:

1. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1, die vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1993 hergestellt oder angeschafft oder aufgrund eines vor dem 1. Januar 1992 gestellten Bauantrags hergestellt oder aufgrund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,

im Jahr der Fertigstellung
und in den folgenden 3 Jahren jeweils 10 vom Hundert,
in den darauffolgenden 3 Jahren jeweils 5 vom Hundert,
in den darauffolgenden 18 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,

2. bei den anderen als den in Nummer 1 genannten Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1

im Jahr der Fertigstellung
und in den folgenden 4 Jahren jeweils 7 vom Hundert,
in den darauffolgenden 6 Jahren jeweils 5 vom Hundert,
in den darauffolgenden 14 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,

3. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2

im Jahr der Fertigstellung
und in den folgenden 7 Jahren jeweils 5 vom Hundert,
in den darauffolgenden 6 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,
in den darauffolgenden 36 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert,

4. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2, die vom Steuerpflichtigen aufgrund eines nach dem 28. Februar 1989 gestellten Bauantrags hergestellt oder nach dem 28. Februar 1989 aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind, soweit sie Wohnzwecken dienen, anstelle der in Nummer 3 genannten Beträge,

im Jahr der Fertigstellung

und in den folgenden 3 Jahren jeweils 7 vom Hundert, in den darauffolgenden 6 Jahren jeweils 5 vom Hundert, in den darauffolgenden 6 Jahren jeweils 2 vom Hundert, in den darauffolgenden 24 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. Im Fall der Anschaffung kann Satz 1 nur angewendet werden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach Satz 1 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat."

8. § 7 g wird wie folgt gefaßt:

"§ 7 g

Sonderabschreibungen zur Förderung
kleinerer und mittlerer Betriebe

(1) Bei neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die

1. mindestens ein Jahr nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs verbleiben und

2. im Jahr der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden,

können unter den Voraussetzungen der folgenden Absätze im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren neben der Absetzung nach § 7 Abs. 1 und 2 Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 vom Hundert in Anspruch genommen werden.

(2) Bei Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1993 angeschafft oder hergestellt werden, können die Sonderabschreibungen nach Absatz 1 nur in Anspruch genommen werden, wenn im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts

1. der Einheitswert des Betriebs, zu dessen Anlagevermögen das Wirtschaftsgut gehört, nicht mehr als 240.000 Deutsche Mark beträgt und
2. bei Gewerbebetrieben in Sinne des Gewerbesteuergesetzes das Gewerbekapital nicht mehr als 500.000 Deutsche Mark beträgt.

(3) Bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1992 angeschafft oder hergestellt werden, können die Sonderabschreibungen nach Absatz 1 nur in Anspruch genommen werden, wenn zum Ende des dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vorangegangenen Wirtschaftsjahrs

1. das Betriebsvermögen des Betriebs im Sinne des Absatzes 4, zu dessen Anlagevermögen das Wirtschaftsgut gehört, nicht mehr als 240.000 Deutsche Mark beträgt und
2. bei Gewerbebetrieben im Sinne des Gewerbesteuergesetzes der Wert des Betriebsvermögens zuzüglich der Hälfte der Dauerschulden im Sinne des Absatzes 5 nicht mehr als 500.000 Deutsche Mark beträgt.

Bei Neueröffnung eines Betriebs tritt an die Stelle des in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkts das Ende des Wirtschaftsjahrs der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts.

(4) Betriebsvermögen ist das Betriebsvermögen im Sinne der §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1, vermindert um die Werte der darin enthaltenen Grundstücke und vermehrt um die Werte dieser Grundstücke, die bei der Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens anzusetzen wären. Bei Steuerpflichtigen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch freiwillig keine Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Dauerschulden sind die Verbindlichkeiten, die den Entgelten, Renten und dauernden Lasten und Gewinnanteilen im Sinne des § 8 Nr. 1 bis 3 des Gewerbesteuergesetzes entsprechen, soweit sie bei der Ermittlung des Betriebsvermögens abgezogen worden sind."

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5, 7 bis 8 a und Abs. 6 gilt sinngemäß.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Als Sonderausgaben können Beiträge zu Versicherungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb, cc und dd nicht abgezogen werden, wenn die Ansprüche aus Versicherungsverträgen während deren Dauer im Erlebensfall der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, dessen Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, es sei denn,

a) das Darlehen dient unmittelbar und ausschließlich der Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes außerhalb des Umlaufvermögens und die ganz oder zum Teil zur Tilgung oder Sicherung verwendeten Ansprüche aus Versicherungsverträgen übersteigen nicht die mit dem Darlehen finanzierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten,

b) es handelt sich um eine Direktversicherung oder

c) die Ansprüche aus Versicherungsverträgen dienen insgesamt nicht länger als drei Jahre der Sicherung betrieblich veranlaßter Darlehen; in diesen Fällen können die Versicherungsbeiträge in den Veranlagungszeiträumen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden, in denen die Ansprüche aus Versicherungsverträgen der Sicherung des Darlehens dienen."

b) In Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b werden nach den Worten "höchstens des" die Worte "zu Beginn des Veranlagungszeitraums jeweils maßgebenden" eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:

"1. bei Versicherungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben bb, cc und dd, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach Absatz 2 Satz 2 nicht erfüllt sind;

2. bei Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb), wenn vor Ablauf der Vertragsdauer, außer im Schadensfall oder bei Erbringung der vertragsmäßigen Rentenleistung, Einmalbeiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden;".

- bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und der vorletzte Satz wie folgt gefaßt:

„Als Wohnungsbau gelten auch bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung sowie der Erwerb von Rechten zur dauernden Selbstnutzung von Wohnraum in Alten-, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen oder -anlagen.“

4. § 10 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 8“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 9“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

- b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Zitat „Absatz 2 Nr. 1 bis 3“ durch das Zitat „Absatz 1, 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

12. § 10 e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Steuerpflichtige kann von den Herstellungskosten einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung zuzüglich der Hälfte der Anschaffungskosten für den dazugehörenden Grund und Boden (Bemessungsgrundlage) im Jahr der Fertigstellung und in den drei folgenden Jahren jeweils bis zu 6 vom Hundert, höchstens jeweils 19 800 Deutsche Mark, und in den vier darauffolgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert, höchstens jeweils 16 500 Deutsche Mark wie Sonderausgaben abziehen.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Steuerpflichtige kann die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2, die er in einem Jahr des Abzugszeitraums nicht ausgenutzt hat, bis zum Ende des Abzugszeitraums abziehen.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„Für das Folgeobjekt sind die Vomhundertsätze der vom Erstobjekt verbliebenen Jahre maßgebend.“

bb) Die bisherigen Sätze 6 bis 9 werden Sätze 7 bis 10.

cc) Im neuen Satz 9 werden die Worte „des Satzes 7“ durch die Worte „des Satzes 8“ ersetzt.

dd) Der neue Satz 10 wird wie folgt gefaßt:

„Die Sätze 2 und 4 bis 6 sind für im Satz 8 bezeichnete Objekte sinngemäß anzuwenden.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 5 a eingefügt:

"(5a) Die Abzugsbeträge nach den Absätzen 1 und 2 können nur für die Veranlagungszeiträume in Anspruch genommen werden, in denen der Gesamtbetrag der Einkünfte 120 000 Deutsche Mark, bei nach § 26 b zusammenveranlagten Ehegatten 240 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Eine Nachholung von Abzugsbeträgen nach Absatz 3 Satz 1, ist nur für Veranlagungszeiträume möglich, in denen die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorgelegen haben; Entsprechendes gilt für nachträgliche Herstellungskosten oder Anschaffungskosten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2."

e) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 6 a eingefügt:

"(6 a) Nimmt der Steuerpflichtige Abzugsbeträge für ein Objekt nach den Absätzen 1 oder 2 in Anspruch oder ist er aufgrund des Absatzes 5 a zur Inanspruchnahme von Abzugsbeträgen für ein solches Objekt nicht berechtigt, so kann er die mit diesem Objekt in wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Schuldzinsen, die für die Zeit der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken entstehen, im Jahr der Herstellung oder Anschaffung und in den beiden folgenden Kalenderjahren bis zur Höhe von jeweils 12 000 Deutsche Mark wie Sonderausgaben abziehen, wenn er das Objekt vor dem 1. Januar 1995 fertiggestellt oder vor diesem Zeitpunkt bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft hat. Soweit der Schuldzinsenabzug nach Satz 1 nicht in vollem Umfang im Jahr der Herstellung oder Anschaffung in Anspruch genommen werden kann, kann er in dem dritten auf das Jahr der Herstellung oder Anschaffung folgenden Kalenderjahr nachgeholt werden. Absatz 1 Satz 6 gilt sinngemäß."

f) In Absatz 7 werden in Satz 1 die Worte "nach Absatz 6 Satz 1" durch die Worte "nach den Absätzen 6 und 6 a" ersetzt.

13. Nach § 10 f werden folgende §§ 10 g und 10 h eingefügt:

"§ 10 g

Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter,
die weder zur Einkunftserzielung noch zu
eigenen Wohnzwecken genutzt werden

(1) Der Steuerpflichtige kann Aufwendungen für Herstel-
lungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen
Kulturgütern im Inland, soweit sie öffentliche oder pri-
vate Zuwendungen oder etwaige aus diesen Kulturgütern
erzielte Einnahmen übersteigen, im Kalenderjahr des Ab-
schlusses der Maßnahme und in den neun folgenden Kalen-
derjahren jeweils bis zu 10 vom Hundert wie Sonderausga-
ben abziehen. Kulturgüter im Sinne des Satzes 1 sind

1. Gebäude oder Gebäudeteile, die nach den jeweiligen
landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal sind,
2. Gebäude oder Gebäudeteile, die für sich allein nicht
die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllen, aber
Teil einer nach den jeweiligen landesrechtlichen Vor-
schriften als Einheit geschützten Gebäudegruppe oder
Gesamtanlage sind,
3. gärtnerische, bauliche und sonstige Anlagen, die keine
Gebäude oder Gebäudeteile und die nach den jeweiligen
landesrechtlichen Vorschriften unter Schutz gestellt
sind,
4. Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissen-
schaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive,
die sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der
Familie des Steuerpflichtigen befinden oder in das
Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder das
Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen
sind und deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für
Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen
Interesse liegt,

wenn sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Um-
fang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffent-
lichkeit zugänglich gemacht werden, es sei denn, dem Zu-
gang stehen zwingende Gründe des Denkmal- oder Archiv-
schutzes entgegen. Die Maßnahmen müssen nach Maßgabe der
geltenden Bestimmungen der Denkmal- und Archivpflege er-
forderlich und in Abstimmung mit der in Absatz 3 genann-
ten Stelle durchgeführt worden sein; bei Aufwendungen
für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an Kulturgü-
tern im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 und 2 ist § 7 i Abs. 1
Sätze 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Abzugsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 kann der Steuerpflichtige nur in Anspruch nehmen, soweit er die schutzwürdigen Kulturgüter im jeweiligen Kalenderjahr weder zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 noch Gebäude oder Gebäudeteile zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Aufwendungen nicht nach §§ 10 e Abs. 6 oder 10 h Satz 3 abgezogen hat. Für Zeiträume, für die der Steuerpflichtige von Aufwendungen Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen oder Beträge nach §§ 10 e Abs. 1 bis 5, 10 f, 10 h, § 15 b des Berlinförderungsgesetzes oder § 7 des Fördergebietsgesetzes abgezogen hat, kann er für diese Aufwendungen keine Abzugsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 in Anspruch nehmen. Soweit die Kulturgüter während des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1 zur Einkunftserzielung genutzt werden, ist der noch nicht berücksichtigte Teil der Aufwendungen, die auf Erhaltungsarbeiten entfallen, im Jahr des Übergangs zur Einkunftserzielung wie Sonderausgaben abzuziehen.

(3) Der Steuerpflichtige kann den Abzug vornehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Kulturgut und für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachweist. Hat eine der für Denkmal- oder Archivpflege zuständigen Behörden ihm Zuschüsse gewährt, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten; werden ihm solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt, so ist diese entsprechend zu ändern.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden. § 10 e Abs. 7 gilt sinngemäß.

§ 10 h

Steuerbegünstigung der unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassenen Wohnung im eigenen Haus

Der Steuerpflichtige kann von den Aufwendungen, die ihm durch Baumaßnahmen zur Herstellung einer Wohnung entstanden sind, im Jahr der Fertigstellung und in den drei folgenden Jahren jeweils bis zu 6 vom Hundert, höchstens jeweils 19 800 Deutsche Mark, und in den vier darauffolgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert, höchstens jeweils 16 500 Deutsche Mark wie Sonderausgaben abziehen. Voraussetzung ist, daß

1. der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung begonnen hat,
2. die Baumaßnahmen an einem Gebäude im Inland durchgeführt worden sind, in dem der Steuerpflichtige im jeweiligen Jahr des Zeitraums nach Satz 1 eine eigene Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt,
3. die Wohnung keine Ferienwohnung oder Wochenendwohnung ist,
4. der Steuerpflichtige die Wohnung insgesamt im jeweiligen Jahr des Zeitraums nach Satz 1 voll unentgeltlich an einen Angehörigen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 der Abgabenordnung auf Dauer zu Wohnzwecken überlassen hat und
5. der Steuerpflichtige die Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage nach §§ 10 e, 10 f Abs. 1, 10 g, 52 Abs. 21 Satz 6 oder nach § 7 des Fördergebietsgesetzes einbezogen hat.

§ 10 e Abs. 1 Sätze 5 und 6, Absätze 3, 5 a, 6 und 7 gelten sinngemäß.“

74. In § 12 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 8“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 2 bis 9“ ersetzt.

75. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Einkünfte aus sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung (§ 62 Bewertungsgesetz);“.

b) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn das Einkommen ohne Berücksichtigung des Freibetrags nach Satz 1 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppeln sich die Beträge der Sätze 1 und 2.“

76. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 4 werden jeweils die Worte „1. Januar 1992“ durch die Worte „1. Januar 1996“, die Worte „24 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „27 000 Deutsche Mark“ und die Worte „48 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „54 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Freibetrag kommt auch dann in Betracht, wenn zum Betrieb ein forstwirtschaftlicher Teilbetrieb gehört und dieser nicht mitveräußert, sondern als eigenständiger Betrieb vom Steuerpflichtigen fortgeführt wird. In diesem Falle ermäßigt sich der Freibetrag auf den Teil, der dem Verhältnis des tatsächlich entstandenen Veräußerungsgewinns zu dem bei einer Veräußerung des ganzen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erzielbaren Veräußerungsgewinn entspricht."

- c) In Absatz 5 werden die Worte „1. Januar 1993“ durch die Worte „1. Januar 1996“, die Worte „24 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „27 000 Deutsche Mark“ und die Worte „48 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „54 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

17. In § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten "Unternehmer (Mitunternehmer)" die Worte "des Betriebs" eingefügt, der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

"Der mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligte Gesellschafter steht dem unmittelbar beteiligten Gesellschafter gleich; er ist als Mitunternehmer des Betriebs der Gesellschaft anzusehen, an der er mittelbar beteiligt ist, wenn er und die Personengesellschaften, die seine Beteiligung vermitteln, jeweils als Mitunternehmer der Betriebe der Personengesellschaften anzusehen sind, an denen sie unmittelbar beteiligt sind;" .

18. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

"Die verdeckte Einlage von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft steht der Veräußerung der Anteile gleich."

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

"In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Anteile ihr gemeiner Wert."

19. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „, Kolonialgesellschaften und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Satz 2 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a nicht erfüllt sind oder soweit bei Versicherungsverträgen Zinsen in Veranlagungszeiträumen gutgeschrieben werden, in denen Beiträge nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c nicht abgezogen werden können."

bb) In dem neuen Satz 4 wird das Zitat „Sätze 1 und 2“ durch das Zitat „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

20. Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt nicht, wenn eine Ehe durch Tod aufgelöst worden ist und die Ehegatten der neuen Ehe die besondere Veranlagung nach § 26c wählen.“

21. In § 26c Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „als ob sie unverheiratet wären“ durch die Worte „als ob sie diese Ehe nicht geschlossen hätten“ ersetzt.

22. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird Nummer 4 gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Nummern 3 bis 5“ durch die Worte „Nummern 3 und 5“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „1 512 Deutsche Mark“ durch die Worte „2 052 Deutsche Mark“ ersetzt.

bb) In Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte „3 024 Deutsche Mark“ durch die Worte „4 104 Deutsche Mark“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden das Semikolon und der folgende Halbsatz gestrichen. Folgende Sätze werden angefügt:

"Eine für ein zurückliegendes oder das laufende Kalenderjahr erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine für künftige Kalenderjahre erteilte Zustimmung kann nur vor Beginn des Kalenderjahrs widerrufen werden, für das sie erstmals nicht gelten soll."

c) In Absatz 7 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"Kinder, die bei beiden Elternteilen gemeldet sind, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren, im übrigen der Mutter oder mit deren Zustimmung dem Vater; dieses Wahlrecht kann für mehrere Kinder nur einheitlich ausgeübt werden. Absatz 6 Sätze 5 und 6 gilt entsprechend."

- d) In Absatz 8 letzter Satz werden die Worte "bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen" ersetzt durch die Worte "die nach den §§ 26, 26 b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden".

23. § 32a Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „durch Tod, Scheidung oder Aufhebung“ werden gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn eine Ehe durch Tod aufgelöst worden ist und die Ehegatten der neuen Ehe die besondere Veranlagung nach § 26c wählen.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Voraussetzung“ die Worte „für die Anwendung des Satzes 1“ eingefügt.

24. § 32b Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird nach dem Wort „Übergangsgeld,“ das Wort „Altersübergangsgeld,“ eingefügt.

b) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Reichsversicherungsordnung“ die Worte „, nach dem Fünften oder Sechsten Buch Sozialgesetzbuch“ und nach dem Wort „Landwirte“ die Worte „, dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte“ eingefügt.

c) In Buchstabe c werden das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Mutterschutzgesetz“ die folgenden Worte eingefügt:

„sowie den Zuschuß nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung“.

d) Nach Buchstabe h wird ein Beistrich und der folgende Buchstabe i eingefügt:

„i) Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1209) mit Änderungen und Maßgaben fortgilt“.

25. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 7 und 8“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 7 bis 9“ ersetzt.

26. In § 33a Abs. 1 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Zahl „3 024“ durch die Zahl „4 104“ und die Zahl „5 400“ durch die Zahl „6 300“ ersetzt.

27. § 34c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „zum Gesamtbetrag“ durch die Worte „zur Summe“ ersetzt.

b) In den Absätzen 2 und 3 werden die Worte „bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte“ durch die Worte „bei der Ermittlung der Einkünfte“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 werden nach den Worten „Die obersten Finanzbehörden der Länder“ die Worte „oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden“ eingefügt.

28. § 34 e Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich vorbehaltlich des Absatzes 2 um die Einkommensteuer, die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, höchstens jedoch um 2.000 Deutsche Mark, wenn der Gewinn des im Veranlagungszeitraums beginnenden Wirtschaftsjahrs weder geschätzt noch nach § 13 a ermittelt worden ist und den Betrag von 50.000 Deutsche Mark nicht übersteigt."

29. § 34 f Abs. 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

"(3) Bei Steuerpflichtigen, die die Steuerbegünstigung nach § 10 e Abs. 1 bis 5 in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35, auf Antrag um je 1 000 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5. Voraussetzung ist, daß das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört oder in dem für die Steuerbegünstigung maßgebenden Zeitraum gehört hat, wenn diese Zugehörigkeit auf Dauer angelegt ist oder war. Soweit sich der Betrag der Steuerermäßigung nach Satz 1 bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer nicht steuerentlastend auswirkt, ist er von der tariflichen Einkommensteuer der zwei vorangegangenen Veranlagungszeiträume abzuziehen. Steuerermäßigungen, die nach den Sätzen 1 und 3 nicht berücksichtigt werden können, können bis zum Ende des Abzugszeitraums im Sinne des § 10 e und in den zwei folgenden Veranlagungszeiträumen abgezogen werden. Ist für einen Veranlagungszeitraum bereits ein Steuerbescheid erlassen worden, so ist er insoweit zu ändern, als die Steuerermäßigung nach den Sätzen 3 und 4 zu gewähren oder zu berichtigen ist; die Verjährungsfristen enden insoweit nicht, bevor die Verjährungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, für den die Steuerermäßigung nach Satz 1 beantragt worden ist.

(4) Die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 2 oder 3 kann der Steuerpflichtige nur bis zur Höhe der Bemessungsgrundlage der Abzugsbeträge nach § 10 e Abs. 1 oder 2 in Anspruch nehmen. Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 kann der Steuerpflichtige im Kalenderjahr nur für ein Objekt in Anspruch nehmen."

30. In § 34 g Satz 1 werden die Worte "mit Ausnahme des § 35" durch die Worte "mit Ausnahme des § 34 f Abs. 3 und § 35" ersetzt.

37. § 37 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"Außer Ansatz bleiben bis zur Anschaffung oder Fertigstellung der Objekte im Sinne des § 10 e Abs. 1 und 2 und § 10h auch die Aufwendungen, die nach § 10 e Abs. 6 und § 10h Satz 3 wie Sonderausgaben abgezogen werden."

32. § 38 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird der zweite Teilsatz wie folgt gefaßt:

„in dieser Tabelle ist für die nach § 32 a Abs. 2 abgerundeten Beträge des zu versteuernden Einkommens jeweils die Einkommensteuer auszuweisen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des abgerundeten zu versteuernden Einkommens nach § 32 a Abs. 1 ergibt;"

b) In Satz 5 Nr. 5 werden die Zahl „3 024" durch die Zahl „4 104" und die Zahl „1 512" durch die Zahl „2 052" ersetzt.

33. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden die Zahl „1 512" durch die Zahl „2 052" und die Zahl „3 024" durch die Zahl „4 104" ersetzt.

b) Absatz 3 a wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Das Finanzamt kann auf nähere Angaben des Arbeitnehmers verzichten, wenn der Arbeitnehmer höchstens die auf seiner Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge beantragt und versichert, daß sich die maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben."

bb) Im bisherigen Satz 2 werden die Worte "gilt dies" durch die Worte "gelten Sätze 1 und 2" ersetzt.

34. § 39 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 wird das Zitat "§§ 10 e, 10 f, 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 6" durch das Zitat "§§ 10 e, 10 f, 10 g, 10 h, 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 6" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

"dabei ist der Freibetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf das Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen."

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Das Finanzamt kann auf nähere Angaben des Arbeitnehmers verzichten, wenn der Arbeitnehmer höchstens den auf seiner Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr eingetragenen Freibetrag beantragt und versichert, daß sich die maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben."

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 zweiter Halbsatz ist auch anzuwenden, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach § 32a Abs. 6 zu ermitteln ist.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Für die Eintragung eines Freibetrags oder anderer Besteuerungsmerkmale auf der Lohnsteuerkarte sowie ihrer Änderung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Antragstellung seine Wohnung hat, von der aus er seiner Beschäftigung regelmäßig nachgeht. Bei Ehegatten, die einen mehrfachen Wohnsitz haben, ist das Finanzamt des Familienwohnsitzes zuständig; bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und keinen Familienwohnsitz haben, ist das für den älteren Ehegatten nach Satz 1 maßgebende Finanzamt örtlich zuständig. In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die öffentliche Kasse befindet, die den Arbeitslohn zahlt.“

35. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. arbeitstäglich Mahlzeiten im Betrieb an die Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt abgibt oder Barzuschüsse an ein anderes Unternehmen leistet, das arbeitstäglich Mahlzeiten an die Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt abgibt. Voraussetzung ist, daß die Mahlzeiten nicht als Lohnbestandteile vereinbart sind.“

36. § 40a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird und“ gestrichen.

37. § 40b EStG wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

38. In § 41 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Mutterschutzgesetz“ die Worte „, der Zuschuß nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung“ eingefügt.

39. In § 41a Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „600“ jeweils durch die Zahl „1 200“ ersetzt.

40. In § 41 b Abs. 1 Satz 4 werden der Beistrich nach den Worten „beendet wird“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder beim Finanzamt den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt“ gestrichen.

41. Die §§ 42 und 42 a werden aufgehoben.“

42. § 42 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Arbeitgeber ist berechtigt, seinen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die während des abgelaufenen Kalenderjahrs (Ausgleichsjahr) ständig in einem Dienstverhältnis gestanden haben, die für das Ausgleichsjahr einbehaltene Lohnsteuer insoweit zu erstatten, als sie die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahreslohnsteuer übersteigt (Lohnsteuer-Jahresausgleich).“

b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Mutterschutzgesetz“ die Worte „, Zuschuß nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung“ eingefügt.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. die Anzahl der im Lohnkonto eingetragenen oder auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Großbuchstaben U mindestens eins beträgt oder“.

43. § 42c wird gestrichen.

44. In § 42d Abs. 2 Nr. 1 wird das Zitat „des § 41c Abs. 4“ durch das Zitat „des § 38 Abs. 4 Satz 2 und des § 41c Abs. 4“ ersetzt.

45. In § 43 Abs. 1 Nr. 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

"Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 nur vorzunehmen, wenn das Versicherungsunternehmen auf Grund einer Mitteilung des Finanzamts weiß oder infolge der Verletzung eigener Anzeigepflichtungen nicht weiß, daß die Kapitalerträge nach dieser Vorschrift zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören."

46. Nach § 44 c wird folgender § 44 d eingefügt:

§ 44 d

Bemessung der Kapitalertragsteuer
bei bestimmten Kapitalgesellschaften

(1) Auf Antrag wird die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und des § 43 Abs. 1 Nr. 6, die einer Muttergesellschaft, die weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland hat, nach dem 31. Dezember 1991 aus Ausschüttungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder aus der Vergütung von Körperschaftsteuer zufließen, auf

1. 5 vom Hundert des Kapitalertrages, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,
2. 5,26 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrages, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt,

ermäßigt. Regelungen in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die einen niedrigeren Steuersatz vorsehen, bleiben unberührt. Für nach dem 30. Juni 1996 zufließende Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 wird auf Antrag die Kapitalertragsteuer nicht erhoben.

(2) Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist eine Gesellschaft, die die in der Anlage 4 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt und die nachweislich ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem Ende des Veranlagungszeitraums oder des davon abweichenden Gewinnermittlungszeitraums mindestens zu einem Viertel unmittelbar am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

(3) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 gilt auch, wenn die Beteiligung der Muttergesellschaft am Nennkapital der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft mindestens ein Zehntel beträgt, der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der

Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Gewinnausschüttungen der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Gewinnausschüttungen an eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit.

(4) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für Ausschüttungen anderer unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn der Staat, in dem die Muttergesellschaft nach einem mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als ansässig gilt, dieser Gesellschaft für Gewinnausschüttungen der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes eine Steuerbefreiung oder eine Anrechnung der deutschen Körperschaftsteuer auf die Steuer der Muttergesellschaft gewährt und seinerseits Gewinnausschüttungen an eine andere unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ab der gleichen Beteiligungshöhe von der Kapitalertragsteuer befreit."

42. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. wenn auf der Lohnsteuerkarte des Steuerpflichtigen ein Kinderfreibetrag im Sinne des § 39 Abs. 3 a oder ein Freibetrag im Sinne des § 39 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 eingetragen worden ist;".

bb) Nummer 4 a Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

.d) im Fall des § 33a Abs. 2 Satz 11 beide Elternteile die Übertragung des einem Elternteil zustehenden Anteils am abzuziehenden Ausbildungsfreibetrag auf den anderen Elternteil beantragen oder".

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

dd) Nummer 7 wird aufgehoben.

ee) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

"8. wenn die Veranlagung beantragt wird, insbesondere zur Anrechnung von Lohnsteuer auf die Einkommensteuer. Der Antrag ist bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahrs durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu stellen. Wird der Antrag zur Berücksichtigung von Verlustabzügen nach § 10 d oder einer Steuerermäßigung nach § 34 f Abs. 3 gestellt, ist er für den zweiten vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesen folgenden vierten Kalenderjahrs und für den ersten vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zum Ablauf des diesen folgenden dritten Kalenderjahrs zu stellen."

ff) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "Nr. 1 bis 7 und 8 Buchstaben a, c, d, und e" gestrichen.

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 42 b bleibt unberührt."

d) In Absatz 5 werden die Worte "bis 7" gestrichen.

48. In § 50 Abs. 7 werden nach den Worten „Die obersten Finanzbehörden der Länder“ die Worte „oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden“ eingefügt.

49. § 50 a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 3 ist auch auf Einnahmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 anzuwenden, wenn die Tätigkeit bei der Herstellung einer Rundfunk- oder Fernsehsendung stattfindet, die in einem ausländischen Staat, der nicht der Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen ist, für die ausschließliche Ausstrahlung im Inland zusammengestellt wird, und die Vergütung für die Tätigkeit von einer inländischen Rundfunk- oder Fernsehanstalt gezahlt wird.“

b) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Einnahmen einschließlich der Beträge im Sinne des § 3 Nr. 13 und 16.“

50. § 50 d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „dem Steuerabzug auf Grund des § 50 a unterliegen,“ die Worte „nach § 44 d oder“ und nach dem Wort „ungeachtet“ die Worte „des § 44 d und“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Steuerermäßigung“ die Worte „nach § 44 d oder“ eingefügt.

- c) Absatz 3 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 44d und des § 50a Abs. 4 kann der Schuldner den Steuerabzug nach Maßgabe des § 44d oder des Abkommens unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn das Bundesamt für Finanzen auf Antrag bescheinigt, daß die Voraussetzungen dafür vorliegen (Freistellungsverfahren); das gilt auch bei Kapitalerträgen, die einer nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im anderen Vertragsstaat ansässigen Kapitalgesellschaft, die am Nennkapital einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in dem in § 26 Abs. 7 des Körperschaftsteuergesetzes festgelegten Umfang unmittelbar beteiligt ist und im Staat ihrer Ansässigkeit den Steuern vom Einkommen oder Gewinn unterliegt, ohne davon befreit zu sein, von der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft zufließen. Das Freistellungsverfahren ist in den Fällen des § 50a Abs. 4 auch anzuwenden, wenn das Bundesamt für Finanzen den Schuldner auf Antrag hierzu allgemein ermächtigt (Kontrollmeldeverfahren). Die Ermächtigung nach Satz 2 kann in Fällen geringer steuerlicher Bedeutung erteilt und die Freistellung nach den Sätzen 1 und 2 kann mit Auflagen verbunden werden.“

51. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden am Ende von Buchstabe k der Strichpunkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„und letztmals für Wirtschaftsjahre, die im Veranlagungszeitraum 1994 enden;“,

bb) In Nummer 3 wird das Zitat „§ 7 Abs. 2,“ gestrichen.

- b) In Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe c werden der Beistrich vor dem Zitat „§ 39 a Abs. 2“ durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Worte „und § 42 Abs. 2“ gestrichen.

52. § 51 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Zahl „1512“ durch die Zahl „2052“ und die Zahl „3024“ durch die Zahl „4104“ ersetzt.

53. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl „1991“ durch die Zahl „1992“ und die Zahl „1990“ jeweils durch die Zahl „1991“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 a werden folgende neue Absätze 2 b und 2 c eingefügt:

"(2 b) § 3 Nr. 1 Buchstabe d ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.

(2 c) § 3 Nr. 2 in der Fassung dieses Gesetzes ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1992 anzuwenden."

- c) Die bisherigen Absätze 2b bis 2f werden die neuen Absätze 2 d bis 2 h.

- d) Nach dem neuen Absatz h wird folgender Absatz 2 i eingefügt:

"(2 i) § 3 Nr. 64 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."

- e) Der bisherige Absatz 2 g wird Absatz 2 j.

- f) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 5 a eingefügt:

"(5 a) § 4 Abs. 5 Nr. 8 Satz 4 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1992 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen oder die Steuer hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der festgesetzten Geldbußen als Betriebsausgaben vorläufig festgesetzt worden ist."

- g) Die bisherigen Absätze 5a und 5b werden Absätze 5b und 5d.

- h) Nach dem neuen Absatz 5b wird folgender Absatz 5c eingefügt:

„(5c) § 4 d Abs. 1 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen.“

- i) Absatz 13 a wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

"§ 10 Abs. 2 Satz 2 ist erstmals auf Verträge anzuwenden, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nach dem 8. November 1991 zur Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Darlehensschuld entstanden war und er sich verpflichtet hatte, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zur Tilgung oder Sicherung dieses Darlehens einzusetzen. § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."

bb) Im bisherigen Satz 4, der Satz 6 wird, werden das Zitat "§ 10 Abs. 5 Nr. 1" durch das Zitat "§ 10 Abs. 5 Nr. 2" ersetzt und nach dem Wort "ist" die Worte "und nach dem 8. November 1991 ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird" angefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"§ 10 Abs. 5 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1990 und § 10 Abs. 5 Nr. 3 vorletzter Satz in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."

j) Nach Absatz 13b wird folgender Absatz 13c eingefügt:

„(13c) § 10c Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1990, § 10c Abs. 1 in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 und § 10c Abs. 4 Nr. 1 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1990 anzuwenden.“

k) Der bisherige Absatz 13c wird Absatz 13d.

l) Absatz 14 wird wie folgt gefaßt:

"(14) Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10 e des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) weiter anzuwenden. Für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10 e des Einkommensteuergesetzes in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geänderten Fassung weiter anzuwenden. Abweichend von Satz 2 ist § 10 e Abs. 1 bis 5 und 6 bis 7 in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 bei Objekten im Sinne des § 10 e Abs. 1 und 2 anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung begonnen hat oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt nach dem 30. September 1991 aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligato-

rischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts
angeschafft hat oder mit der Herstellung des
Objekts nach dem 30. September 1991 begonnen worden
ist. § 10 e Abs. 5 a ist erstmals bei in § 10 e
Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, für
die der Steuerpflichtige den Bauantrag nach dem
31. Dezember 1991 gestellt oder, falls ein solcher
nicht erforderlich ist, mit deren Herstellung er
nach diesem Zeitpunkt begonnen hat. In den Fällen
des § 10 e Abs. 1 Satz 4 ist § 10 e Abs. 5 a erst-
mals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Ob-
jekt aufgrund eines nach dem 31. Dezember 1991
rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Ver-
trags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft
hat."

- m) Nach Absatz 14 a werden die folgenden Absätze 14 b und 14 c eingefügt:

"(14 b) § 10 g ist erstmals auf Aufwendungen für Maß-
nahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 ab-
geschlossen worden sind. Hat der Steuerpflichtige
Aufwendungen für vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossene
Maßnahmen nach den §§ 7 i, 10 f, § 82 i der Einkom-
mensteuer-Durchführungsverordnung oder § 52 Abs. 21
Sätze 4 und 7 i.V.m. § 82 i der Einkommensteuer-
Durchführungsverordnung abgezogen, so kann er für
den restlichen Verteilungszeitraum, in dem er das
Gebäude oder den Gebäudeteil nicht mehr zur Ein-
kunftserzielung oder zu eigenen Wohnzwecken nutzt,
§ 10 g in Anspruch nehmen. Aufwendungen für nach dem
31. Dezember 1991 abgeschlossene Maßnahmen, die be-
reits für einen Veranlagungszeitraum vor 1992 be-
rücksichtigt worden sind, können nicht in die Bemess-
ungsgrundlage nach § 10 g einbezogen werden.

(14 c) § 10 h ist erstmals für den Veranlagungs-
zeitraum 1991 anzuwenden."

- n) Die bisherigen Absätze 14 b und 14 c werden
Absätze 14 d und 14 e.

- o) Absatz 14 e wird wie folgt gefaßt:

"(14 e) § 12 in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 7. September 1990 (BGBl. IS. 1898,
1991 S. 808) ist erstmals für den Veranlagungs-
zeitraum 1990 und § 12 in der Fassung dieses
Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeit-
raum 1991 anzuwenden. § 12 Nr. 3 ist auch für
Veranlagungszeiträume vor 1990 anzuwen-
den, soweit die Vorschrift den Abzug steuerli-
cher Nebenleistungen untersagt."

- p) In Absatz 17 werden in Satz 1 das Zitat „31. Dezember 1985“ durch das Zitat „31. Dezember 1991“ und in Satz 2 das Zitat „1. Januar 1986“ jeweils durch das Zitat „1. Januar 1992“ ersetzt.
- q) Nach Absatz 17 wird folgender neuer Absatz 18 eingefügt:
- „(18) § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1991 endet. Bereits gebildete Pensionsrückstellungen sind spätestens in der Schlußbilanz des Wirtschaftsjahrs, das nach dem 31. Dezember 1991 endet, in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.“
- r) Der bisherige Absatz 18 wird Absatz 18a.
- s) Absatz 20 wird wie folgt gefaßt:
- „(20) § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808) ist erstmals für nach dem 31. Dezember 1974 zugeflossene Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind. Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung dieses Gesetzes gilt Absatz 13a Satz 4 entsprechend.“
- t) In Absatz 21 c wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „ § 32 Abs. 8 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.“
- u) Folgende Absätze 21e und 21f werden eingefügt:
- „(21e) § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a – hinsichtlich des Altersübergangsgeldes –, § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c – hinsichtlich des Zuschusses nach § 4a Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung – und § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.
- (21f) § 33 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1990 und § 33 Abs. 2 Satz 2 in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden.“

v) Dem Absatz 24 werden folgende Sätze angefügt:

"§ 34 f Abs. 3 und 4 Satz 2 in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10 e Abs. 1 bis 5 in der Fassung dieses Gesetzes. § 34 f Abs. 4 Satz 1 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10 e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15 b des Berlinförderungsgesetzes für nach dem 31. Dezember 1991 hergestellte oder angeschaffte Objekte.

w) Dem Absatz 24 a wird folgender Satz angefügt:

"§ 34 g Satz 1 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."

x) Absatz 25 a wird wie folgt gefaßt:

"(25 a) § 37 Abs. 3 Satz 5 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. Für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach §§ 14 c oder 14 d des Berlinförderungsgesetzes entstehen, ist § 37 Abs. 3 Satz 8 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen erstmals nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind."

y) Nach Absatz 25 a wird folgender Absatz 25 b eingefügt:

"(25 b) § 39 Abs. 3 a Satz 2 und § 39 a Abs. 2 Satz 5 in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals für das Kalenderjahr 1993 anzuwenden."

z) In Absatz 27 a werden das Wort "auch" gestrichen und folgender Satz angefügt:

"Die §§ 42 und 42 a des Einkommensteuergesetzes 1990 sind letztmals für das Kalenderjahr 1990 anzuwenden."

za) Absatz 29 wird wie folgt gefaßt:

"(29) § 46 Abs. 2 Nr. 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden. § 46 Abs. 2 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes 1990 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden. § 46 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes 1990 sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1990 anzuwenden. § 46 Abs. 2 Nr. 8 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."

zb) Dem Absatz 32 wird folgender Satz angefügt:

„§ 50 d Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1991 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.“

zc) Folgender Absatz 34 wird angefügt:

"(34) § 57 Abs. 6 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden."

54. In § 57 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) § 34 f Abs. 3 Satz 3 ist erstmals auf die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet für die zweite Hälfte des Veranlagungszeitraums 1990 festgesetzte Einkommensteuer anzuwenden."

55. Folgende Anlage 4 wird angefügt:

„Anlage 4
(zu § 44 d EStG)

Gesellschaften im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

Gesellschaft im Sinne des Artikels 2 der genannten Richtlinie ist jede Gesellschaft, die

1. eine der aufgeführten Formen aufweist:

– Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung:

naamloze vennootschap/société anonyme, commanditaire vennootschap op aandelen/société en commandite par actions, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid/société privée à responsabilité limitée sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

– Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung:

aktieselskab, anpartsselskab;

– Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung:

Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaft;

– Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung:

Ανώνυμη Εταιρεία;

– Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung:

sociedad anónima, sociedad comanditaria por acciones, sociedad de responsabilidad limitada sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

- Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung:
société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée sowie die staatlichen Industrie- und Handelsbetriebe und -unternehmen;
 - Gesellschaften irischen Rechts mit der Bezeichnung:
public companies limited by shares or by guarantee, private companies limited by shares or by guarantee, gemäß den Industrial and Provident Societies Acts eingetragene Einrichtungen oder gemäß den Building Societies Acts eingetragene „building societies“;
 - Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung:
società per azioni, società in accomandita per azioni, società a responsabilità limitata sowie die staatlichen und privaten Industrie- und Handelsunternehmen;
 - Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung:
société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée;
 - Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung:
naamloze vennootschap, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;
 - Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften, zivilrechtlichen Handelsgesellschaften oder Genossenschaften sowie die öffentlichen Unternehmen;
 - nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften,
2. nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Staat ansässig und auf Grund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Gemeinschaft ansässig betrachtet wird, und
3. ohne Wahlmöglichkeit einer der nachstehenden Steuern
- vennootschapsbelasting/impôt des sociétés in Belgien,
 - selskabsskat in Dänemark,
 - Körperschaftsteuer in Deutschland,
 - φόρος Εισοδηματοῦ νομικῶν Προσώπων κερδοσκοποῦ χαρακτήρα in Griechenland,
 - impuesto sobre sociedades in Spanien,
 - impôt sur les sociétés in Frankreich,
 - corporation tax in Irland,
 - imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
 - impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
 - vennootschapsbelasting in den Niederlanden,

- imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,
- corporation tax im Vereinigten Königreich,

oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne davon befreit zu sein."

Artikel 2

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "die Steuerklasse und die auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge und Zahl der durch die Berlinzulage begünstigten Kinder, das Religionsbekenntnis," gestrichen und nach den Worten "ausgestellt worden ist" ein Beistrich und die Worte "sowie die auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragenen allgemeinen Besteuerungsmerkmale" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "Steuerklasse oder die auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge und der Zahl der durch die Berlinzulage begünstigten Kinder" durch die Worte "auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragenen allgemeinen Besteuerungsmerkmale" ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 8 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

"Sind in den Fällen der Sätze 3 und 4 Bezüge nicht mit dem ermäßigten Kirchensteuersatz besteuert worden, so ist zusätzlich der fehlende Kirchensteuerabzug aufzuzeichnen und auf die als Beleg aufzubewahrende Unterlage hinzuweisen, aus der hervorgeht, daß der Arbeitnehmer keiner Religionsgemeinschaft angehört, für die die Kirchensteuer von den Finanzbehörden erhoben wird."

2. § 9 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 4 a Nr. 1 werden die Worte "das 16. Lebensjahr" durch die Worte "das 18. Lebensjahr" ersetzt.
2. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 13 wird folgender Absatz 13 a eingefügt:

"(13 a) § 18 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1990 anzuwenden."
 - b) Nach Absatz 14 a wird folgender Absatz 14 b eingefügt:

"(14 b) § 28 Abs. 4 a Nr. 1 ist erstmals bei der Eintragung der Kinderzahl auf der Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 1992 anzuwenden."

Artikel 4

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1239), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Sicherungsnehmer sowie das Versicherungsunternehmen auch in den Fällen, in denen der Sicherungsnehmer Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung im Ausland hat, haben nach amtlich vorgeschriebenem Muster dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt (§§ 19, 20 Abgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen Ansprüche aus Versicherungsverträgen nach dem 8. November 1991 zur Tilgung oder Sicherung von Darlehen eingesetzt werden, die den Betrag von 50.000 DM übersteigen."
 - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden Absätze 2 bis 6.

- c) Im neuen Absatz 2 werden das Klammerzitat " (§ 52 Abs. 15 des Gesetzes)" durch das Klammerzitat " (§ 52 Abs. 13 a Satz 2 des Gesetzes)", das Klammerzitat " (§ 10 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes)" durch das Klammerzitat " (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes)", die Worte "von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß" durch die Worte "der Vertragsdauer", der Beistrich am Schluß der Nummer 1 durch das Wort "oder" und das Wort "oder" am Schluß der Nummer 2 durch einen Punkt ersetzt; die Nummer 3 wird gestrichen.
 - d) Im neuen Absatz 3 werden die Zitate " § 10 Abs. 6 Nr. 2" jeweils durch die Zitate " § 10 Abs. 5 Nr. 3" ersetzt.
 - e) Im neuen Absatz 4 wird das Klammerzitat "(Absätze 1 und 2)" durch das Klammerzitat "(Absätze 1 bis 3)" ersetzt.
 - f) Im neuen Absatz 5 werden die Worte "einem Versicherungsvertrag oder" gestrichen.
 - g) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Als völlig erwerbsunfähig (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe c des Gesetzes) gilt ein Steuerpflichtiger oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 95. Die völlige Erwerbsunfähigkeit ist durch einen Ausweis nach dem Schwerbehindertengesetz oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde nachzuweisen."
2. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Im bisherigen Wortlaut, der Absatz 1 wird, werden der Klammerzusatz " (§ 52 Abs. 15 des Gesetzes)" durch den Klammerzusatz " (§ 52 Abs. 13 a Satz 2 des Gesetzes)", der Klammerzusatz " (§ 10 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes)" durch den Klammerzusatz " (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes)", die Worte "von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß" durch die Worte "der Vertragsdauer", der Beistrich am Schluß der Nummer 1 durch das Wort "oder" und in der Nummer 2 die Worte "oder werden" durch einen Beistrich ersetzt; die Nummer 3 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Eine Nachversteuerung ist entsprechend Absatz 1 auch durchzuführen, wenn der Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu Lebensversicherungen nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes zu versagen ist."

3. In § 31 werden die Zitate "§ 10 Abs. 6 Nr. 2" jeweils durch die Zitate "§ 10 Abs. 5 Nr. 3" ersetzt.

4. a) In § 84 wird folgender Absatz 8 angefügt

"(8) In Anlage 3 (zu § 80 Abs. 1) ist die Nummer 26 erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1990 beginnt. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1991 beginnen, ist die Nummer 26 in Anlage 3 in der vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden."

b) In der Anlage 3 (zu § 80 Abs. 1) werden in Nummer 26 die Worte "Tapioka- (Cassava-, Manioka-)Mehl" durch die Worte "Pellets von Tapioka- (Cassava-, Maniok-)Chips" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „zum Gesamtbetrag“ durch die Worte „zur Summe“ ersetzt.
2. § 54 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes

Das Auslandsinvestment-Gesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „zum Gesamtbetrag“ durch die Worte „zur Summe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Steuerbescheides“ der Beistrich und die Worte „aber vor Ablauf der Verjährungsfrist“ gestrichen.
2. § 21 wird gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Ausführungsgesetzes Grenzgänger Niederlande

Das Ausführungsgesetz Grenzgänger Niederlande in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1986 (BGBl. I S. 321) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Zitat „§ 41b Abs. 1 Satz 2 bis 7 und Abs. 3“ durch das Zitat „§ 41b Abs. 1 Satz 2 bis 7 und Abs. 2“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Nummer 3 gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Zitat „§ 10c Abs. 4“ der Beistrich und das Zitat „§ 32 Abs. 8 Satz 2“ gestrichen.
3. In § 4 Satz 2 wird das Zitat „§ 39a Abs. 6“ durch das Zitat „§ 39a Abs. 5“ ersetzt.
4. In § 5 Satz 2 wird das Zitat „§ 32b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2“ durch das Zitat „§ 32b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
5. In § 7 Satz 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5, Abs. 2 und § 4 dieses Gesetzes“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, Abs. 2 und § 4 dieses Gesetzes“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

(1) Dieses Gesetz ist, soweit im folgenden Absatz nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1990 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß das Gesetz erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1989 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1989 zufließen.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 in der folgenden Fassung anzuwenden:

‘Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 5 können die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes, die der Arbeitnehmer und sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte geleistet haben, nach Maßgabe der übrigen hierfür nach § 10 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften als Sonderausgaben abgezogen werden.’

§ 5 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 in der folgenden Fassung anzuwenden:

‘Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, können hinsichtlich ihrer Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit eine Veranlagung zur Einkommensteuer nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 Nr. 8 Sätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes beantragen. § 32 b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 sowie § 46 Abs. 2 Nr. 8 Sätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, das vor Ablauf des Kalenderjahrs die Veranlagung nur durchgeführt werden kann, wenn der Arbeitnehmer oder im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten beide Ehegatten verstorben sind.’

§ 6 Abs. 2 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 in der folgenden Fassung anzuwenden:

'Für die Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 5 ist das Betriebsstättenfinanzamt, bei mehreren Betriebsstättenfinanzämtern das Betriebsstättenfinanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, zuständig.'

§ 7 Satz 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 in der folgenden Fassung anzuwenden:

'§ 46 des Einkommensteuergesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die von dem beschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten in der Bundesrepublik Deutschland bezogenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und die davon einbehaltene Lohnsteuer einzubeziehen sind.'

7. § 9 wird gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird in dem Klammerzusatz das Wort „Kolonialgesellschaften,“ gestrichen.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft,“ und die Worte „die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein,“ werden gestrichen.
 - bb) Vor den Worten „und die Liquiditäts-Konsortialbank“ werden die Worte „, die Investitionsbank Schleswig-Holstein — Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, die Landesinvestitionsbank Brandenburg“ eingefügt.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe e Satz 2 werden die Worte "der Kasse ist" durch die Worte "der Kasse sind" ersetzt und vor dem Semikolon folgender Satzteil eingefügt:

", und noch nicht fällige Ansprüche aus einer Versicherung mit dem Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich des Guthabens aus Beitragsrückstattung am Schluß des Wirtschaftsjahres".

c) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter sowie kommunale Spitzenverbände auf Bundes- oder Landesebene einschließlich ihrer Zusammenschlüsse, wenn der Zweck dieser Verbände nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die wie die Berufsverbände allgemeine ideelle und wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen;“.

d) Nach Nummer 16 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 17 angefügt:

"17. Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften), deren Tätigkeit sich auf die Wahrnehmung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen insbesondere in Form der Übernahme und Verwaltung von staatlichen Bürgschaften und Garantien oder von Bürgschaften und Garantien mit staatlichen Rückbürgschaften oder auf der Grundlage staatlich anerkannter Richtlinien gegenüber Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, Leasinggesellschaften und Beteiligungsgesellschaften für Kredite, Leasingforderungen und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Voraussetzung ist, daß das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des in Satz 1 genannten Zwecks verwendet werden."

3. In § 12 Abs. 2 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt:

„ausgenommen in den Fällen des § 20 Abs. 8 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Der Beherrschungsvertrag muß zu Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft, für das die organisatorische Eingliederung aufgrund des Vertrags erstmals bestehen soll, abgeschlossen sein und durchgeführt werden und bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahrs wirksam werden."

- b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. Der Gewinnabführungsvertrag muß bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft, für das Satz 1 erstmals angewendet werden soll, auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahrs wirksam werden. Er muß während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags durch Kündigung ist unschädlich, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt. Die Kündigung oder Aufhebung des Gewinnabführungsvertrags auf einen Zeitpunkt während des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft wirkt auf den Beginn dieses Wirtschaftsjahrs zurück."

- c) In Nummer 5 werden die Worte „freie Rücklagen“ durch die Worte „die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen“ ersetzt.

5. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Andere Kapitalgesellschaften
als Organgesellschaft

Die §§ 14 bis 16 gelten entsprechend, wenn eine andere als die in § 14 Satz 1 bezeichnete Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz im Inland sich wirksam verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen im Sinne des § 14 abzuführen. Weitere Voraussetzung ist, daß

1. eine Gewinnabführung den in § 301 des Aktiengesetzes genannten Betrag nicht überschreitet und
2. eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes vereinbart wird.“

6. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Gilt eine Gesellschaft, die die in der Anlage 4 zum Einkommensteuergesetz bezeichneten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt, nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ansässig, ist auf Antrag der Muttergesellschaft, die nachweislich ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem Ende des Veranlagungszeitraums oder des davon abweichenden Gewinnermittlungszeitraums mindestens zu einem Zehntel am Kapital dieser Gesellschaft beteiligt ist, auf deren Körperschaftsteuer von Gewinnanteilen aus Ausschüttungen der anderen Gesellschaft eine vom Gewinn erhobene Steuer der anderen Gesellschaft nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 bis 7 anzurechnen, soweit diese Gewinnanteile nicht schon nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung befreit oder nach den Absätzen 2 oder 3 begünstigt sind. Zu den Gewinnanteilen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht Bezüge der Muttergesellschaft, die auf Grund einer Herabsetzung des Kapitals oder nach Auflösung der anderen Gesellschaft anfallen.“

- b) In Absatz 8 werden die Worte „nach den Absätzen 2 oder 3“ durch die Worte „nach den Absätzen 2 bis 3“ ersetzt.

7. § 31 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) In den Fällen des § 30 Abs. 3 sind bei der Ermittlung des Einkommens nichtabziehbare Ausgaben für vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz abgelaufene Wirtschaftsjahre, die das Betriebsvermögen in einem später abgelaufenen Wirtschaftsjahr gemindert haben, dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 zuzuordnen.“

8. § 47 wird wie folgt gefaßt:

„§ 47

Gesonderte Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen

(1) Gesondert festgestellt werden

1. die nach § 30 ermittelten Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals,
2. der für Ausschüttungen verwendbare Teil des Nennkapitals im Sinne des § 29 Abs. 3.

Der Bescheid über die gesonderte Feststellung ist Grundlagenbescheid für den Bescheid über die gesonderte Feststellung zum folgenden Feststellungszeitpunkt. Der Bescheid über die gesonderte Feststellung nach Satz 1 Nr. 1 ist Grundlagenbescheid für den Körperschaftsteuerbescheid, in dem nach § 27 Abs. 3 die Änderung der Körperschaftsteuer aufgrund von Gewinnausschüttungen und sonstigen Leistungen zu berücksichtigen ist, für die die festgestellten Teilbeträge als verwendet gelten.

(2) Der Körperschaftsteuerbescheid ist Grundlagenbescheid

1. für den Bescheid über die gesonderte Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hinsichtlich
 - a) des zu versteuernden Einkommens,
 - b) der Tarifbelastung,
 - c) der Steuerermäßigung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 des Berlinförderungsgesetzes,
 - d) der Minderung und Erhöhung der Körperschaftsteuer nach § 27,
2. für den Körperschaftsteuerbescheid des Verlustrücktragsjahrs hinsichtlich eines Verlustes, der sich bei der Ermittlung des Einkommens ergeben hat,
3. für den Bescheid über die gesonderte Feststellung nach § 10 d Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes hinsichtlich des Einkommens.“

9. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) ist für die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft letztmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden.“

b) Folgender neuer Absatz 2b wird eingefügt:

„(2b) § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden.“

c) Folgender neuer Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) § 6 Abs. 5 Satz 1 ist im Veranlagungszeitraum 1992 nur anzuwenden, soweit sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e in der bis Veranlagungszeitraum 1991 geltenden Fassung ein übersteigendes Vermögen ergeben würde. § 6 Abs. 6 bleibt unberührt.“

d) Folgender neuer Absatz 8a wird eingefügt:

„(8a) § 12 Abs. 2 ist erstmals auf Vermögensübertragungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommen werden.“

e) Der bisherige Absatz 8a wird Absatz 8b.

f) Absatz 10 wird wie folgt gefaßt:

„(10) § 26 Abs. 2a ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommene Gewinnausschüttungen anzuwenden. § 26 Abs. 8 ist erstmals auf Gewinnminderungen anzuwenden, die auf nach dem 23. Juni 1988 vorgenommene Gewinnausschüttungen zurückzuführen sind.“

10. § 55 wird gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Investitionszulagengesetzes 1991

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Investitionszulagengesetzes 1991 vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1333) wird wie folgt gefaßt:

„Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die im Fördergebiet begünstigte Investitionen im Sinne der §§ 2 und 3 vornehmen, haben Anspruch auf eine Investitionszulage, soweit sie nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind.“

Artikel 10

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird in dem Klammerzusatz das Wort „Kolonialgesellschaften,“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft,“ und die Worte „die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein,“ werden gestrichen.
 - bb) Vor den Worten „und die Liquiditäts-Konsortialbank“ werden die Worte „, die Investitionsbank Schleswig-Holstein – Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, die Landesinvestitionsbank Brandenburg“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 22 eingefügt:

„22. Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften), wenn sie von der Körperschaftsteuer befreit sind;“.
 - c) Am Ende der Nummer 23 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 24 angefügt:

„24. die folgenden Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die mittelständische Wirtschaft, soweit sich deren Geschäftsbetrieb darauf beschränkt, im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln oder mit staatlicher Hilfe Beteiligungen zu erwerben, wenn der von ihnen erzielte Gewinn ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke der Beteiligungsfinanzierung verwendet wird:

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH, Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft Bayerns mbH, MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirt-

schaft in Nordrhein-Westfalen mbH, Mittelstän-
dische Beteiligungs- und Wagnisfinanzierungsge-
sellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Saarländische
Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH, Schleswig-
Holsteinische Gesellschaft für Wagniskapital mbH,
Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH der
Deutschen Ausgleichsbank."

4. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6
Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer
ist der Gewerbeertrag. Im Falle des § 11 Abs. 4
treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Ent-
gelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus
Werbesendungen."

4. Die Überschrift vor § 7 wird wie folgt gefaßt:

„Abschnitt II
Bemessung der Gewerbesteuer".

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. die Ausgaben im Sinne des § 9 Nr. 3 des
Körperschaftsteuergesetzes."

- b) Am Ende der Nummer 11 wird der Punkt durch einen Strich-
punkt ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

"12. Ausländische Steuern, die nach § 34 c des Einkom-
mensteuergesetzes oder nach einer Bestimmung, die
§ 34 c des Einkommensteuergesetzes für entspre-
chend anwendbar erklärt, bei der Ermittlung der
Einkünfte abgezogen werden, soweit sie auf Gewinne
oder Gewinnanteile entfallen, die bei der Ermitt-
lung des Gewerbeertrags außer Ansatz gelassen oder
nach § 9 gekürzt werden."

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 9 Nr. 3 Buchstabe a des Körperschaftsteuergesetzes bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 vom Hundert um weitere 5 vom Hundert. Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sieben Erhebungszeiträumen vorzunehmen. Die Kürzung ist nur insoweit zulässig, als sie in den vorangegangenen Erhebungszeiträumen nicht vorgenommen werden konnte. § 10b Abs. 3 und 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Nr. 3 Sätze 3 bis 7 des Körperschaftsteuergesetzes gelten entsprechend. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Be-

stätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge ausstellt oder veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 10 vom Hundert des Betrags der Spenden und Mitgliedsbeiträge anzusetzen und fließt der für den Spendenempfänger zuständigen Gemeinde zu, die durch sinnngemäße Anwendung der Vorschriften des § 20 der Abgabenordnung bestimmt wird. Sie wird durch Haftungsbescheid des Finanzamts festgesetzt; die Befugnis der Gemeinde zur Erhebung dieser Steuer bleibt unberührt. § 184 Abs. 3 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.“

- b) In Nummer 7 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:
- „das gilt auch für Gewinne aus Anteilen an einer Gesellschaft, die die in der Anlage 4 zum Einkommensteuergesetz genannten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 6) erfüllt, weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland hat und an deren Kapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens zu einem Zehntel beteiligt ist, soweit diese Gewinnanteile nicht auf Grund einer Herabsetzung des Kapitals oder nach Auflösung der Gesellschaft anfallen.“
- 7 In § 10 Abs. 1, der Überschrift vor § 14, § 14 a Satz 1, § 15, § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 3 Satz 3, § 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, § 30, § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 35 a Abs. 4 und § 35 c Nr. 1 Buchstabe d wird jeweils das Wort „einheitliche“, „einheitlicher“ oder „einheitlichen“ gestrichen.
- 8 § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach dem Gewerbeertrag“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „für den Gewerbeertrag“ und die Worte „im Erhebungszeitraum überwiegend die Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben und“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Zahl „1.“ gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Die Nummer 2 wird aufgehoben.
- 9 In der Überschrift vor § 12 werden die Worte „Gewerbsteuer nach dem Gewerbekapital“ gestrichen und die §§ 12 und 13 werden aufgehoben.
- 10 § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Festsetzung des Steuermeßbetrags

Der Steuermeßbetrag wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Gewerbebesteuerungspflicht nicht während des ganzen Kalenderjahrs, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs der Zeitraum der Steuerpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum).“

11. § 35b wird wie folgt gefaßt:

„§ 35b

(1) Der Gewerbesteuermeßbescheid oder Verlustfeststellungsbescheid ist von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern, wenn der Einkommensteuerbescheid, der Körperschaftsteuerbescheid oder ein Feststellungsbescheid aufgehoben oder geändert wird und die Aufhebung oder Änderung den Gewinn aus Gewerbebetrieb berührt. Die Änderung des Gewinns aus Gewerbebetrieb ist insoweit zu berücksichtigen, als sie die Höhe des Gewerbeertrags oder des vortragsfähigen Gewerbeverlustes beeinflusst. § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

(2) Zuständig für die Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes (§ 10a Satz 2) ist das für den Erlass des Gewerbesteuermeßbescheids zuständige Finanzamt. Verlustfeststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die Besteuerungsgrundlagen ändern und deshalb der Gewerbesteuermeßbescheid für denselben Erhebungszeitraum zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern ist. Dies gilt entsprechend, wenn der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung des Meßbescheids mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt.“

12. In § 35c Nr. 2 Buchstabe e wird in dem Klammerzusatz das Zitat „, § 12 Abs. 2 Nr. 1“ gestrichen.

13. § 35d wird gestrichen.

14. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1991“ durch die Jahreszahl „1993“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 3 Nr. 2 ist für die Investitionsbank Schleswig-Holstein – Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und die Landesinvestitionsbank Brandenburg erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.“

c) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 2 a und 2 b eingefügt:

“(2 a) § 3 Nr. 22 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.

“(2 b) § 3 Nr. 24 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1992 anzuwenden.“

- d) Nach Absatz 3 a werden folgende neue Absätze 3 b und 3 c eingefügt:

„(3b) § 8 Nr. 9 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden.

(3c) § 8 Nr. 12 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1992 anzuwenden.“

- e) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) § 9 Nr. 5 Satz 1, 2 und 5 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1991 anzuwenden. Bei Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist im Erhebungszeitraum 1991 eine Kürzung um Ausgaben ausgeschlossen, die nach § 9 Nr. 5 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) im Erhebungszeitraum 1990 zu berücksichtigen waren. § 9 Nr. 5 Satz 3 und 4 ist erstmals auf Ausgaben anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 geleistet werden. § 9 Nr. 5 Satz 6 bis 9 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1992 anzuwenden.“

- f) Der bisherige Absatz 4 a wird Absatz 4 b.

- g) Nach Absatz 4 b wird folgender Absatz 4 c eingefügt:

„(4 c) § 9 Nr. 7 Satz 1 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1992 anzuwenden.“

- h) Absatz 6 a wird wie folgt gefaßt:

„(6 a) § 11 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) ist letztmals für den Erhebungszeitraum 1992 anzuwenden.“

- i) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) § 35 b ist erstmals auf Verlustfeststellungsbe-
scheide für den Erhebungszeitraum 1990 anzuwenden.“

Artikel 11
Änderung der Gewerbesteuer-
Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 831) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 19 wird wie folgt gefaßt:
„Zu § 8 des Gesetzes“.
2. Die Überschrift vor § 21 wird gestrichen.
3. In § 21 werden die Worte „so bemessen sich die Kürzungen nach § 9 Nr. 1 Satz 1 und nach § 12 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Worte „so bemißt sich die Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1“ ersetzt.
4. In § 22 wird das Zitat „§ 11 Abs. 3 Nr. 1“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 3“ ersetzt.
5. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „oder deren Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 120 000 Deutsche Mark“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird in dem Klammerzusatz das Wort „Kolonialgesellschaften,“ gestrichen.
 - c) In Nummer 3 Satz 2 werden die Worte „oder dessen Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 120 000 Deutsche Mark“ gestrichen.
 - d) In Nummer 4 werden die Worte „oder ihr Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 120 000 Deutsche Mark“ gestrichen.
 - e) In Nummer 5 werden die Worte „oder ihr Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 120 000 Deutsche Mark“ gestrichen.
6. In § 29 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 sowie § 35 Abs. 2 und 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „einheitlichen“ oder „einheitliche“ gestrichen.
7. In § 36 wird die Jahreszahl „1991“ durch die Jahreszahl „1993“ ersetzt.
8. § 38 wird gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 350) wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 4 Nr. 3 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfer,“ die Worte „Dolmetscher, Übersetzer,“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 wird gestrichen.
 - b) In Nummer 12 Satz 2 wird vor den Worten "Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen" das Wort "kurzfristige" gestrichen.
 - c) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Einleitung wird wie folgt gefaßt:

"die mit dem Betrieb der Krankenhäuser, Diagnosekliniken und anderen Einrichtungen ärztlicher Heilbehandlung, Diagnostik oder Befunderhebung sowie der Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und der Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen eng verbundenen Umsätze, wenn".
 - bb) In Buchstabe d wird der Strichpunkt durch das Wort "oder" ersetzt.
 - cc) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

"e) bei Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und bei Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen im vorangegangenen Kalenderjahr die Pflegekosten in mindestens zwei Drittel der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind;".
 - d) Folgende Nummer 18 a wird eingefügt:

"18. a, die Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei, soweit diese Leistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführt werden;"

e) Nummer 25 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „die folgenden Leistungen der förderungswürdigen Träger und Einrichtungen der freien Jugendhilfe und der Organe der öffentlichen Jugendhilfe:“ durch die Worte „die folgenden Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der förderungswürdigen Träger der freien Jugendhilfe:“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Buchstabe c wird das Wort „Unkosten“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

cc) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Förderungswürdig im Sinne dieser Vorschrift sind Träger der freien Jugendhilfe, die kraft Gesetzes oder von der zuständigen Jugendbehörde anerkannt sind oder die die Voraussetzungen für eine Förderung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.“

dd) Satz 4 wird gestrichen.

f) Nummer 27 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Buchstabe a.

bb) Folgender Buchstabe b wird angefügt:

„b) die Gestellung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 Abs. 2) mit höchstens drei Vollarbeitskräften zur Überbrückung des Ausfalls des Betriebsinhabers oder dessen voll mitarbeitenden Familienangehörigen wegen Krankheit, Unfalls, Schwangerschaft, eingeschränkter Erwerbsfähigkeit oder Todes sowie die Gestellung von Betriebshelfern und Haushaltshilfen an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung;“.

3. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „vierzehn vom Hundert“ durch die Worte „fünfzehn vom Hundert“ ersetzt.

4. In § 18 Abs. 2 wird in Satz 3 der Betrag „600 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

5. § 24 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

“(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf fünf vom Hundert,

2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze, auf fünfzehn vom Hundert,

3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auf achtundeinhalb vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Umsätze im Rahmen einer Betriebsveräußerung unterliegen nicht der Steuer. Eine Betriebsveräußerung im Sinne des Satzes 2 liegt vor, wenn ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb oder Teilbetrieb übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird, auch wenn einzelne Wirtschaftsgüter davon ausgenommen werden.

Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 6 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf fünf vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf achtundeinhalb vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu."

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) § 24 Abs. 1 gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1992 in folgender Fassung:

"(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf fünf vom Hundert,

2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Ausfuhrlieferungen und die im Ausland bewirkten Umsätze, auf vierzehn vom Hundert,

3. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1
bis 3 auf acht vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Umsätze im Rahmen einer
Betriebsveräußerung unterliegen nicht der Steuer. Eine
Betriebsveräußerung im Sinne des Satzes 2 liegt vor,
wenn ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb oder
Teilbetrieb übereignet oder in eine Gesellschaft einge-
bracht wird, auch wenn einzelne Wirtschaftsgüter davon
ausgenommen werden. Die Befreiungen nach § 4 mit Aus-
nahme der Nummern 1 bis 6 bleiben unberührt; § 9 findet
keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie
den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen
sind, auf fünf vom Hundert, in den übrigen Fällen des
Satzes 1 auf acht vom Hundert der Bemessungsgrundlage
für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug
entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der
für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rech-
nung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15
Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug nur bis
zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden
Steuer zu."

b) Die Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.

7 § 30 wird gestrichen.

Artikel 13

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekannt-
machung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), geän-
dert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1991
(BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Satz 1 werden die Worte „in der Regel“
durch die Worte „, soweit nichts anderes vorge-
schrieben ist,“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird in dem Klammerzusatz das Wort
„Kolonialgesellschaften,“ gestrichen.

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaf-
ten wird das Vermögen mit dem Einheitswert des Gewerbe-
betriebs angesetzt, der für den auf den Stichtag (§ 112)
folgenden Feststellungszeitpunkt maßgebend ist."

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Einheitswert ist um den Geschäfts- oder Firmenwert und die Werte von firmenwertähnlichen Wirtschaftsgütern zu kürzen, soweit sie im Einheitswert enthalten sind.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „gewerbliche Betriebe“ durch das Wort „Gewerbebetriebe“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b werden jeweils die Worte „gewerblichen Betrieb“ durch das Wort „Gewerbebetrieb“ ersetzt.

4. § 20 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Ermittlung der Einheitswerte ist § 163 der Abgabenordnung nicht anzuwenden; dies gilt nicht für Übergangsregelungen, die die oberste Finanzbehörde eines Landes im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der übrigen Länder trifft.“

5. In § 22 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „gewerblichen Betrieb“ durch das Wort „Gewerbebetrieb“ ersetzt.

6. In § 26 werden nach den Worten „zu einer wirtschaftlichen Einheit (§ 2) wird“ die Worte „beim Grundbesitz, bei den Mineralgewinnungsrechten und beim sonstigen Vermögen“ eingefügt.

7. § 28 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für Erklärungen zur Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens gilt dies, wenn der Betriebsinhaber eine Vermögensteuererklärung abzugeben hat.“

8. In § 30 Nr. 2 werden die Worte „gewerblichen Betrieben“ durch das Wort „Gewerbebetrieben“ ersetzt.

9. § 95 wird wie folgt gefaßt:

„§ 95

Begriff des Betriebsvermögens

(1) Das Betriebsvermögen umfaßt alle Teile eines Gewerbebetriebs im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, die bei der steuerlichen Gewinnermittlung zum Betriebsvermögen gehören; § 92 Abs. 5 sowie §§ 99 und 100 bleiben unberührt. Ausgleichsposten im Falle der Organschaft sind nicht anzusetzen.

(2) Als Gewerbebetrieb gilt unbeschadet des § 97 nicht die Land- und Forstwirtschaft, wenn sie den Hauptzweck des Unternehmens bildet.

(3) § 20 Satz 2 erster Halbsatz gilt nicht bei der Ermittlung von Einheitswerten des Betriebsvermögens.

10. § 96 wird wie folgt gefaßt:

„§ 96

Freie Berufe

Dem Gewerbebetrieb steht die Ausübung eines freien Berufs im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes gleich; dies gilt auch für die Tätigkeit als Einnehmer einer staatlichen Lotterie, soweit die Tätigkeit nicht schon im Rahmen eines Gewerbebetriebs ausgeübt wird.“

11. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird in dem Klammerzusatz das Wort „Kolonialgesellschaften“ gestrichen.

- bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes.“

- b) In den Absätzen 1 bis 3 werden die Worte „gewerblichen Betrieb“ jeweils durch das Wort „Gewerbebetrieb“ ersetzt.

12. § 98 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 98 a

Bewertungsgrundsätze

Der Einheitswert des Betriebsvermögens wird in der Weise ermittelt, daß die Summe der Werte, die für die zu dem Gewerbebetrieb gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze (Rohbetriebsvermögen) ermittelt sind, um die Summe der Betriebsschulden (§ 103) und der sonstigen nach diesem Gesetz zulässigen Abzüge gekürzt wird. Die §§ 4 bis 8 sind nicht anzuwenden.“

13. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils die Worte „gewerblichen Betrieb“ durch das Wort „Gewerbebetrieb“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden jeweils die Worte „gewerblichen Betrieb“ durch das Wort „Gewerbebetrieb“ und die Worte „gewerblichen Betriebs“ durch das Wort „Gewerbebetriebs“ ersetzt.

14. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird gestrichen.

- b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

15. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „gewerblichen Betrieb“ werden jeweils durch das Wort „Gewerbebetrieb“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 23 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 978),“ durch die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...),“ ersetzt.

16. § 103 wird wie folgt gefaßt:

„§ 103
Betriebsschulden

(1) Schulden werden abgezogen, soweit sie mit der Gesamtheit oder einzelnen Teilen des Gewerbebetriebs in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(2) Weist ein Gesellschafter in der Steuerbilanz Gewinnansprüche gegen eine von ihm beherrschte Gesellschaft aus, ist bei dieser ein Schuldposten in entsprechender Höhe abzuziehen.

(3) Rücklagen sind nur insoweit abzugsfähig, als ihr Abzug bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.“

17. § 103 a wird aufgehoben.

18. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nicht nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, kann eine Pensionsverpflichtung nach Maßgabe der folgenden Absätze abgezogen werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Pensionsverpflichtungen, bei denen der Teilwert der Pensionsverpflichtung als Bemessungsgrundlage für die Beitragszahlung an den Träger der Insolvenzversicherung zu ermitteln ist (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974, BGBl. I S. 3610, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261) sind höchstens mit dem Teilwert nach § 6 a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes anzusetzen.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. In dem neuen Absatz 5 werden die Worte „Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 4“ ersetzt.
 - e) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8. In dem neuen Absatz 8 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 gelten entsprechend.“
 - f) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 9 und 10. In dem neuen Absatz 10 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.“
 - g) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden Absätze 11 und 12. In dem neuen Absatz 12 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Die Absätze 6 bis 11 gelten entsprechend.“
 - h) Der bisherige Absatz 12 wird aufgehoben.
 - i) In Absatz 13 werden die Worte „Absätze 3 bis 12“ durch die Worte „Absätze 4 bis 12“ ersetzt.
 - j) In Absatz 14 werden die Worte „Absätze 1 und 2“ durch die Worte „Absätze 2 und 3“ ersetzt.
19. § 105 wird aufgehoben.
20. In § 107 werden jeweils die Worte „gewerblichen Betrieb“ und „Betrieb“ durch das Wort „Gewerbebetrieb“ und die Worte „gewerblichen Betriebs“ und „Betriebs“ durch das Wort „Gewerbebetriebs“ ersetzt.
21. § 109 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die zu einem Gewerbebetrieb gehörenden Wirtschaftsgüter sind bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 mit den Steuerbilanzwerten anzusetzen.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Bei Steuerpflichtigen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens vorbehaltlich des Absatzes 3 mit den ertragsteuerlichen Werten angesetzt.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4. Dem neuen Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:
„Das Recht auf den Erbbauzins und die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses sind mit dem sich nach §§ 13 bis 15 ergebenden Wert anzusetzen.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

22. Nach § 109 wird folgender § 109a eingefügt:

„§ 109a

**Berichtigung oder Änderung
von ertragsteuerlichen Werten**

Werden die ertragsteuerlichen Werte dem Grunde oder der Höhe nach berichtigt oder geändert, ist der Bescheid über die Feststellung des Einheitswerts aufzuheben oder zu ändern, soweit sich die Berichtigung oder Änderung auf den Einheitswert auswirkt.“

23. § 110 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 Buchstabe b werden die Worte "behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mehr als 90 ist" durch die Worte "berufsunfähig ist," ersetzt.
- b) In Nummer 8 werden die Worte "gewerblichen Betrieb" durch das Wort "Gewerbebetrieb" ersetzt.

24. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von mehr als 90“ durch das Wort „berufsunfähig“ ersetzt.

- b) Am Ende der Nummer 5 Buchstabe c werden der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Buchstabe d eingefügt:

"d) Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz vom
. . . . 1991 (BGBl. I S. . . .);" .

25. In § 116 werden die Worte „oder des Inlandsvermögens“ gestrichen.

26. § 117a wird wie folgt gefaßt:

„§ 117a

**Ansatz des Betriebsvermögens
inländischer Gewerbebetriebe**

Ist das Betriebsvermögen, für das ein Einheitswert für Zwecke der Vermögensteuer festgestellt ist, insgesamt positiv, bleibt es bei der Ermittlung des Gesamtvermögens bis zu einem Betrag von 500 000 Deutsche Mark außer Ansatz; werden mehrere Steuerpflichtige zusammen veranlagt (§ 14 des Vermögensteuergesetzes), gilt dies für jeden Beteiligten, soweit ihm das Betriebsvermögen zugerechnet wird. Der übersteigende Teil ist mit 50 vom Hundert anzusetzen.“

27. § 118 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „gewerblichen Betrieb“ durch das Wort „Gewerbebetrieb“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Schulden aus laufend veranlagten Steuern sind nur abzuziehen, wenn die Steuern für einen Zeitraum erhoben werden, der spätestens im Veranlagungszeitpunkt geendet hat.“

b) In Nummer 2 werden die Worte „gewerblichen Betrieb“ durch das Wort „Gewerbebetrieb“ ersetzt.

28. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Worte „, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Abschnitt II Nr. 23 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 978),“ durch die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...),“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden die Worte „gewerblichen Betrieb“ durch das Wort „Gewerbebetrieb“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „§§ 115 bis 117 und 117a Abs. 1 und 2“ durch die Worte „§§ 115 bis 117a“ ersetzt.

29. § 124 wird wie folgt gefaßt:

„§ 124

Anwendung des Gesetzes

(1) Diese Fassung des Gesetzes ist erstmals zum 1. Januar 1993 anzuwenden.

(2) § 11 Abs. 2 ist erstmals für die Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften auf den 31. Dezember 1992 anzuwenden.

(3) § 97 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b und § 110 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), sind auch für Feststellungszeitpunkte vor dem 1. Januar 1986 anzuwenden, soweit die Feststellungsbescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

(4) § 111 Nr. 5 Buchstabe d ist erstmals zum 1. Januar 1992 anzuwenden. Zum 1. Januar 1991 ist § 111 Nr. 5 Buchstabe d in folgender Fassung anzuwenden:

"d) Ansprüche nach § 7 des Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459), das nach Artikel 3 Nr. 6 der Vereinbarung vom 18. September 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1240) mit Maßgaben fortgilt;" ,

(5) § 135 ist mit Wirkung vom 1. Juli 1990 anzuwenden."

30. Nach § 136 wird folgender § 137 angefügt:

„§ 137

Bilanzposten nach dem D-Markbilanzgesetz

Nicht zum Betriebsvermögen gehören folgende Bilanzposten nach dem D-Markbilanzgesetz:

1. das Sonderverlustkonto,
2. das Kapitalentwertungskonto und
3. das Beteiligungsentwertungskonto."

Artikel 14

**Änderung der Durchführungsverordnung
zum Bewertungsgesetz**

§ 53 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 9 der Verordnung vom 19. Januar 1977 (BGBl. I S. 171) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 15

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft,“ und die Worte „die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein,“ werden gestrichen.

bb) Vor den Worten „und die Liquiditäts-Konsortialbank“ werden die Worte „, die Investitionsbank Schleswig-Holstein – Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, die Landesinvestitionsbank Brandenburg“ eingefügt.

b) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter sowie kommunale Spitzenverbände auf Bundes- oder Landesebene einschließlich ihrer Zusammenschlüsse, wenn der Zweck dieser Verbände nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die wie die Berufsverbände allgemeine ideelle und wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen;“.

c) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:

„16. Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften) im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 17 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;“.

d) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 eingefügt:

"18. die folgenden Kapitalbeteiligungsgesellschaften für die mittelständische Wirtschaft, soweit sich deren Geschäftsbetrieb darauf beschränkt, im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln oder mit staatlicher Hilfe Beteiligungen zu erwerben, wenn der von ihnen erzielte Gewinn ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke der Beteiligungsfinanzierung verwendet wird:

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH, Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft Bayerns mbH, MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH, Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen mbH, Mittelständische Beteiligungs- und Wagnisfinanzierungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Saarländische Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH, Schleswig-Holsteinische Gesellschaft für Wagniskapital mbH, Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH der Deutschen Ausgleichsbank;"

2. In § 12 Abs. 3 werden nach den Worten „Die obersten Finanzbehörden der Länder“ die Worte „oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden“ eingefügt.

3. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Pauschbesteuerung
bei beschränkter Steuerpflicht

Die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden können im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Vermögensteuer bei beschränkter Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig oder die Ermittlung der Vermögensteuer besonders schwierig ist.“

4. § 14 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. mit Kindern, wenn diese wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.“

5. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

Anwendung des Gesetzes

(1) Die vorstehende Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1993 anzuwenden.

(2) § 3 Abs. 1 Nr. 12 Satz 3 ist auch auf die Vermögensteuer der Kalenderjahre vor 1990 anzuwenden, soweit Bescheide noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

(3) § 24 b ist für das zweite Halbjahr 1990 anzuwenden.

(4) § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Investitionsbank Schleswig-Holstein - Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale und die Landesinvestitionsbank Brandenburg erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1991 anzuwenden. § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 16 ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1991 anzuwenden.

(5) § 3 Abs. 1 Nr. 11 und 18 ist in der vorstehenden Fassung erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1992 anzuwenden. //

6. § 26 wird gestrichen.

Artikel 16

**Änderung des Erbschaftsteuer- und
Schenkungssteuergesetzes**

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1991 (BGBl. I S. 468) wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 3 Abs. 2 Nr. 6 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. was ein Vertragserbe aufgrund beeinträchtigender Schenkungen des Erblassers (§ 2287 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) von dem Beschenkten nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung erlangt.“

2. Am Ende von § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i werden der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Buchstabe j angefügt:

„j) im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 7 mit dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs;“.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Absätzen 2“ durch die Worte „Absätzen 1a“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

“(1 a) Ist der gemeine Wert von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft zu schätzen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes), wird das Vermögen abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 3 des Bewertungsgesetzes mit dem Einheitswert des Gewerbebetriebs angesetzt, der für den Feststellungszeitpunkt maßgebend ist, der der Entstehung der Steuer vorangegangen ist oder mit ihr zusammenfällt. Kann für den Gewerbebetrieb ein Einheitswert nicht festgestellt werden, ist der Wert im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer maßgebend; Absatz 5 gilt entsprechend.”

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte “103 bis 105, 108 und 109 Abs. 1 und 4” durch die Worte “103 und 104 sowie 109 Abs. 1, 2 und 4 Satz 2 und § 137” ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 1a“ eingefügt.

4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 7 Buchstabe c werden der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Buchstabe d eingefügt:

“d) Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz vom ... 1991 (BGBl. I S. ...);“.

b) Am Ende von Nummer 16 Buchstabe b werden der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) an ausländische Religionsgesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der in den Buchstaben a und b bezeichneten Art, sofern der ausländische Staat Gegenseitigkeit gewährt. Der Bundesminister der Finanzen stellt fest, ob diese Voraussetzung vorliegt;“.

5. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Gehört zum Erwerb Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen, ist dem Erwerber die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu sieben Jahren zu stunden, soweit dies zur Erhaltung des Betriebs notwendig ist. Die §§ 234, 238 der Abgabenordnung sind anzuwenden; bei Erwerben von Todes wegen erfolgt diese Stundung zinslos. § 222 der Abgabenordnung bleibt unberührt.“

6. § 29 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht, wenn die Stiftung Leistungen im Sinne des § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung an den Erwerber oder seine nächsten Angehörigen zu erbringen hat oder soweit für die Zuwendung die Vergünstigung nach § 10 b des Einkommensteuergesetzes, § 9 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 9 Nr. 5 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I S.) in Anspruch genommen wird. Für das Jahr der Zuwendung ist bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer unwiderruflich zu erklären, in welcher Höhe die Zuwendung als Spende zu berücksichtigen ist.“

7. Dem § 37 werden folgende Absätze 6 bis 9 angefügt:

“(6) § 13 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe d findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem [Tag vor Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes] entstanden ist oder entsteht. Auf Erwerbe, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1990 und vor dem [Tag des Inkrafttretens des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes] entstanden ist, ist § 13 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe d in folgender Fassung anzuwenden:

1 d) Ansprüche nach § 7 des Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459), das nach Artikel 3 Nr. 6 der Vereinbarung vom 18. September 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1240) mit Maßgaben fortgilt; ‘.

(7) § 3 Abs. 2 Nr. 7 findet erstmals auf Erwerbe Anwendung für die die Steuer nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j nach dem (Tag der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1992) entstanden ist oder entsteht.

(8) § 28 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 12 Nr. 5 des Gesetzes vom . . . 1991 (BGBl. I S. . .) findet erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem (Tag der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1992) entstanden ist oder entsteht. Wird bei Erwerben von Todes wegen, für die die Steuer bis zu diesem Zeitpunkt entstanden ist, die Steuer nach § 28 Abs. 1 in der bisher geltenden Fassung gestundet, erfolgt diese Stundung ebenfalls zinslos, soweit Stundungszinsen für den Zeitraum nach diesem Zeitpunkt zu erheben wären; bestandskräftige Zinsfestsetzungen sind zu ändern oder aufzuheben.

(9) § 12 Abs. 1, 1a und 5 Sätze 2 und 3 in der Fassung des Artikels 12 Nr. 3 des Gesetzes vom . . . 1991 (BGBl. I S. . .) findet erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1992 entstanden ist oder entsteht."

8. § 38 wird gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 23 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 978), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Geschäftsbeziehungen im Sinne der Absätze 1 und 2 liegen vor, wenn die den Einkünften zugrunde liegende Beziehung entweder beim Steuerpflichtigen oder bei der nahestehenden Person Teil einer Tätigkeit ist, auf die die §§ 13, 15, 18 oder 21 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden sind oder wären, wenn die Tätigkeit im Inland vorgenommen würde."

2. In § 6 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „§ 49 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe c“ durch die Worte „§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e“ ersetzt.

3. Dem § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Ist eine ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft für Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Absatz 6 Satz 2, bestehen ihre Einkünfte überwiegend hieraus und ist ein unbeschränkt Steuerpflichtiger an der Gesellschaft mindestens zu 10 v.H. beteiligt, sind diese Zwischeneinkünfte bei diesem Steuerpflichtigen in dem in Absatz 1 bestimmten Umfang steuerpflichtig, auch wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 im übrigen nicht erfüllt sind."

4. Dem § 10 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Absatz 5 gilt nicht, soweit im Hinzurechnungsbetrag Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter enthalten sind und die ausländische Zwischengesellschaft überwiegend derartige Einkünfte erzielt. Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter sind Einkünfte der ausländischen Zwischengesellschaft, die aus dem Halten, der Verwaltung, Werterhaltung oder Werterhöhung von Zahlungsmitteln, Forderungen, Wertpapieren, Beteiligungen oder ähnlichen Vermögenswerten stammen, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß sie

1. aus einer Tätigkeit stammen, die einer unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 fallenden eigenen Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft dient, ausgenommenen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Kreditwesengesetzes,
2. aus Gesellschaften stammen, an denen die ausländische Zwischengesellschaft zu mindestens einem Zehntel beteiligt ist,
3. aus der Finanzierung von ausländischen Betriebsstätten oder ausländischen Gesellschaften stammen, die zu demselben Konzern gehören wie die ausländische Zwischengesellschaft, oder
4. einen nach dem Maßstab des § 1 angemessenen Teil der Einkünfte entspricht, der auf die von der ausländischen Zwischengesellschaft erbrachten Dienstleistungen entfällt."

5. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Soweit im Hinzurechnungsbetrag Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 enthalten sind, darf der Hinzurechnungsbetrag nicht nach Absatz 1 um Gewinnanteile gekürzt werden. Die Gewinnanteile sind steuerfrei, soweit sie diese Zwischeneinkünfte nicht übersteigen. Die Absätze 2 und 3 sind auf den in Satz 1 genannten Teil des Hinzurechnungsbetrages nicht anzuwenden. Liegen noch andere Zwischeneinkünfte vor, kann insoweit wegen der nach Satz 2 befreiten Gewinnanteile eine Kürzung oder Erstattung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht verlangt werden."

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte "§ 26 Abs. 1 und 6 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Worte "§ 26 Abs. 1, 2 a und 6 des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Steuern von den nach § 11 Abs. 4 Satz 2 befreiten Gewinnanteilen werden auf Antrag im Veranlagungszeitraum des Anfalls der zugrundeliegenden Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter angerechnet oder abgezogen. Das gilt auch, wenn der Steuerbescheid für diesen Veranlagungszeitraum bereits bestandskräftig ist."

7. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Zitat „§ 26 Abs. 2 bis 4“ durch das Zitat „§ 26 Abs. 2, 3 und 4“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden

1. für die Körperschaftsteuer, soweit die Gewinnanteile der ausländischen Gesellschaft nach § 26 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes zu berücksichtigen sind,
2. für die Gewerbesteuer, soweit die Gewinnanteile der ausländischen Gesellschaft nach § 26 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach § 9 Nr. 7 Satz 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes zu berücksichtigen sind."

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 11 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

"§ 10 Abs. 6 und § 13 Abs. 4 gelten entsprechend."

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Auf Zwischeneinkünfte einer Untergesellschaft ist § 10 Abs. 6 Satz 1 auch dann anzuwenden, wenn die Einkünfte aus der Beteiligung einer Obergesellschaft an ihr unter § 10 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 fallen."

9. § 20 wird wie folgt gefaßt:

"§ 20

Bestimmungen über die Anwendung von Abkommen
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

(1) Die Vorschriften der §§ 7 bis 18 und der Absätze 2 und 3 werden durch die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht berührt.

(2) Fallen Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 in der ausländischen Betriebsstätte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen an und wären sie als Zwischeneinkünfte steuerpflichtig, falls diese Betriebsstätte eine ausländische Gesellschaft wäre, ist insoweit die Doppelbesteuerung nicht durch Freistellung, sondern durch Anrechnung der auf diese Einkünfte erhobenen ausländischen Steuern zu vermeiden.

(3) In den Fällen des Absatz 2 ist bei Vermögen, das Einkünften mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 2 zugrunde liegt, die Doppelbesteuerung nicht durch Freistellung, sondern durch Anrechnung der auf dieses Vermögen erhobenen ausländischen Steuern zu vermeiden. In den Fällen des § 7 ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden."

10. Der bisherige § 20 wird § 21 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Anwendungsvorschriften"

b) Es werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

"(7) § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 3, § 14 Abs. 2 Satz 2 und § 20 sind erstmals anzuwenden

1. für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,

2. mit Ausnahme des § 20 Abs. 2 und 3 für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 10 Absatz 6 Satz 2 hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 1991 beginnt. § 20 Abs. 3 ist erstmals für die Vermögensteuer des Jahres 1993 anzuwenden.

(8) In den Fällen des § 7 sind die §§ 16 bis 20 des Auslandsinvestment-Gesetzes nicht anzuwenden."

11. Der bisherige § 21 wird gestrichen.

Artikel 18

**Änderung des Gesetzes
über steuerliche Maßnahmen bei der Änderung
der Unternehmensform**

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Einbringung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft, wenn die übernehmende Gesellschaft aufgrund ihrer Beteiligung einschließlich der

übernommenen Anteile nachweisbar unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft hat, deren Anteile eingebracht werden. Handelt es sich bei der Kapitalgesellschaft, deren Anteile eingebracht werden, und bei der Kapitalgesellschaft, die die Anteile übernimmt, um in der Anlage bezeichnete Kapitalgesellschaften im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (ABl. EG Nr. L 225 S. 1), so gilt für die Bewertung der Anteile, die die übernehmende Kapitalgesellschaft erhält, Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 6 und für die Bewertung der Anteile, die der Einbringende von der übernehmenden Kapitalgesellschaft erhält, Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn alle Anteile einer Kapitalgesellschaft eingebracht werden. Der Anwendung des Satzes 2 steht nicht entgegen, daß die übernehmende Kapitalgesellschaft dem Einbringenden neben neuen Anteilen eine zusätzliche Gegenleistung gewährt, wenn diese 10 vom Hundert des Nennwerts oder eines an dessen Stelle tretenden rechnerischen Werts der gewährten Anteile nicht überschreitet. In den Fällen des Satzes 4 ist für die Bewertung der Anteile, die die übernehmende Kapitalgesellschaft erhält, auch Absatz 2 Satz 5 und für die Bewertung der Anteile, die der Einbringende erhält, auch Absatz 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden."

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Bringt eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes) einen Betrieb oder Teilbetrieb in eine inländische Betriebsstätte einer beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft ein, die die in der Anlage bezeichneten Voraussetzungen des Artikels 3 der in Absatz 6 Satz 2 genannten Richtlinie erfüllt, und erhält sie dafür neue Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, so gilt für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens in der Betriebsstätte der übernehmenden Kapitalgesellschaft und der neuen Anteile bei der einbringenden Kapitalgesellschaft Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 6, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 entsprechend. Satz 1 gilt auch, wenn die einbringende Kapitalgesellschaft nur steuerpflichtig ist, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, oder wenn die inländische Betriebsstätte der übernehmenden Kapitalgesellschaft erst durch die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs entsteht. Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 6, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 gilt entsprechend für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens, wenn eine in der

Anlage bezeichnete beschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft im Sinne des Artikels 3 der in Absatz 6 Satz 2 genannten Richtlinie ihre inländische Betriebsstätte im Rahmen der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs in eine in der Anlage bezeichnete unbeschränkt oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft im Sinne des Artikels 3 der in Absatz 6 Satz 2 genannten Richtlinie einbringt. Absatz 4 Satz 1 und Absatz 7 gilt entsprechend für den Wertansatz der neuen Anteile, wenn die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft im Rahmen der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften belegene Betriebsstätte einbringt."

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz eingefügt:

"§ 16 Abs. 4 und § 34 des Einkommensteuergesetzes sind nicht anzuwenden, wenn bei einer Sacheinlage nach § 20 Abs. 6 nicht alle Anteile der Kapitalgesellschaft eingebracht worden sind."

bb) In dem neuen Satz 5 werden die Worte "der Sätze 1 bis 3" durch die Worte "der Sätze 1 bis 4" ersetzt."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden am Ende der Nummer 4 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der Anteilseigner die Anteile verdeckt in eine Kapitalgesellschaft einlegt.“

3. Dem § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) § 20 Abs. 6 Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die übernehmende Kapitalgesellschaft die erhaltenen Anteile innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach der Einbringung veräußert, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß die erhaltenen Anteile Gegenstand einer weiteren Sacheinlage zu Buchwerten aufgrund von Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften sind, die § 20 Abs. 6 entsprechen. § 20 Abs. 8 Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn die einbringende Kapitalgesellschaft die erhaltenen Anteile innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach der Einbringung veräußert, es sei denn, der Steuerpflichtige

weist nach, daß die erhaltenen Anteile Gegenstand einer Sacheinlage zu Buchwerten aufgrund von Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften sind, die § 20 Abs. 6 entsprechen. § 20 Abs. 8 ist außerdem nicht anzuwenden, soweit Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr oder von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen, nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland nicht besteuert werden können."

4. In § 28 werden folgende neue Absätze 4 b und 4 c eingefügt:

„(4 b) § 20 Abs. 6 und 8 ist erstmals auf Einbringungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommen werden.

(4 c) § 21 Abs. 1 ist erstmals auf Veräußerungen und § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 ist erstmals auf verdeckte Einlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 vorgenommen werden."

5. Folgende Anlage wird angefügt:

„Kapitalgesellschaften im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensanteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (ABl. EG Nr. L 225 S. 1)

Kapitalgesellschaft im Sinne des Artikels 3 der genannten Richtlinie ist jede Gesellschaft, die

1. eine der aufgeführten Formen aufweist:

- Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung:

naamloze vennootschap/société anonyme, commanditaire vennootschap op aandelen/société en commandite par actions, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid/société privée à responsabilité limitée sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

- Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung:

aktieselskab, anpartsselskab;

- Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung:

Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaft;

- Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung:

Ανώνυμη Εταιρεία;

- Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung:

sociedad anónima, sociedad comanditaria por acciones, sociedad de responsabilidad limitada sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

- Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung:

société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée sowie die staatlichen Industrie- und Handelsbetriebe und -unternehmen;

- Gesellschaften irischen Rechts mit der Bezeichnung:

public companies limited by shares or by guarantee, private companies limited by shares or by guarantee, gemäß den Industrial and Provident Societies Acts eingetragene Einrichtungen oder gemäß den Building Societies Acts eingetragene „building societies“;

- Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung:

società per azioni, società in accomandita per azioni, società a responsabilità limitata sowie die staatlichen und privaten Industrie- und Handelsunternehmen;

- Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung:

société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée;

- Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung:

naamloze vennootschap, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;

- Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften oder andere nach portugiesischem Recht gegründete juristische Personen, die Industrie- und Handelsunternehmen sind;
 - nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründeten Gesellschaften,
2. nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften als in diesem Staate ansässig und nicht auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit einem dritten Staat als außerhalb der Gemeinschaften ansässig anzusehen ist, und
3. ohne Wahlmöglichkeit einer der nachfolgenden Steuern
- vennootschapsbelasting/impôt des sociétés in Belgien,
 - selskabsskat in Dänemark,
 - Körperschaftsteuer in Deutschland,
 - φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα in Griechenland,
 - impuesto sobre sociedades in Spanien,
 - impôt sur les sociétés in Frankreich,
 - corporation tax in Irland,
 - imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
 - impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
 - vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
 - imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,
 - corporation tax im Vereinigten Königreich,
- oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne davon befreit zu sein."

Artikel 19

Änderung des Solidaritätsgesetzes

In § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Solidaritätsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) werden vor dem Doppelpunkt die Worte „außer in den Fällen des § 44 d des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.

Artikel 20

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Klammerzusatz die Worte „in den Fällen des § 44 d des Einkommensteuergesetzes sowie“ eingefügt.
2. § 23 wird gestrichen.

Artikel 21

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

§ 3 d des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 3 d

Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge

Das Halten von Personenkraftwagen, die Elektrofahrzeuge (§ 9 Abs. 2) sind und nach dem 31. Juli 1991 erstmals zugelassen werden, ist für einen Zeitraum von fünf Jahren steuerbefreit. Die Steuerbefreiung beginnt am Tag der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr. Eine vorübergehende Stilllegung oder ein Halterwechsel haben keine Auswirkung auf die Steuerbefreiung.“

Artikel 22

Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

§ 11 Abs. 3 des Feuerschutzsteuergesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"(3) Für die Zwecke der Zerlegung der von den übrigen Versicherern entrichteten Feuerschutzsteuer ist vom Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer der in diesem Absatz bezeichneten Länder auszugehen. Es ist um die Beträge zu mindern, die sich bei öffentlich-rechtlichen Versicherern im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 durch den höheren Steuersatz ergeben (bereinigtes Gesamtaufkommen). Das bereinigte Gesamtaufkommen ist im Kalenderjahr 1992 um 16 Millionen Deutsche Mark und im Kalenderjahr 1993 um 26 Millionen Deutsche Mark zu mindern; diese Minderungsbeträge sind durch die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg an das in § 10 Abs. 5 genannte Finanzamt zu leisten und bei der Zerlegung nach Absatz 4 als Aufkommen zu berücksichtigen. Auf die einzelnen Länder entfallen nachstehende Anteile am insgesamt bereinigten Gesamtaufkommen;

Baden-Württemberg	15,33 v.H.
Bayern	18,60 v.H.
<u>früheres</u> Berlin (West)	3,26 v.H.
Bremen	1,19 v.H.
Hamburg	3,25 v.H.
Hessen	9,06 v.H.
Niedersachsen	12,32 v.H.
Nordrhein-Westfalen	25,08 v.H.
Rheinland-Pfalz	5,95 v.H.
Saarland	1,66 v.H.
Schleswig-Holstein	4,30 v.H.

Die nach Satz 4 ermittelten Beträge sind um das den einzelnen Ländern zustehende Aufkommen nach den Absätzen 1 und 2 zu kürzen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Zerlegung wird von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt. Absatz 2 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden."

Artikel 23

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2756), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die berufliche Niederlassung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung zu begründen.“

2. § 40a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Vorläufige Bestellung, Voraussetzungen für die endgültige Bestellung“.

- b) Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt gefaßt:

„(1) Als vorläufig bestellt gelten Steuerberater und Steuerbevollmächtigte aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, die nach dem 6. Februar 1990 auf Grund des Steuerberatungsrechts der Deutschen Demokratischen Republik bestellt worden sind. Steuerbevollmächtigte haben mit der vorläufigen Bestellung das Recht zur uneingeschränkten Hilfe in Steuersachen für das Gebiet des Landes, in dem sie bestellt worden sind.“

Vorläufig bestellte Steuerberater

und Steuerbevollmächtigte sind endgültig als Steuerberater zu bestellen, wenn sie an einem von der zuständigen Steuerberaterkammer durchgeführten Seminar (Grundlagen- und Aufbauteil) erfolgreich teilgenommen haben. Vorläufig bestellte Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die nur am Grundlagenteil des

Seminars erfolgreich teilgenommen haben, sind endgültig als Steuerbevollmächtigte zu bestellen. Die endgültige Bestellung setzt ferner voraus, daß Gründe für eine Rücknahme der vorläufigen Bestellung nach § 46 Abs. 1 Satz 2 nicht vorliegen. Eine vorläufige Bestellung erlischt spätestens mit dem 31. Dezember 1997. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die schon vor dem 7. Februar 1990 als Helfer in Steuersachen zugelassen oder nach diesem Gesetz bestellt waren.“

c) Folgende Absätze 2 bis 7 werden angefügt:

"(2) Das Seminar umfaßt einen Grundlagenteil mit 120 Stunden und einen Aufbauteil mit 40 Stunden und erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Grundlagenteil

- a) Steuerliches Verfahrensrecht,
- b) Ertragsteuern,
- c) Umsatzsteuer, Verkehrssteuern,
- d) Besitzsteuern,
- e) Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Wirtschaftsrechts,
- f) Berufsrecht.

2. Aufbauteil

- a) Körperschaftsteuer,
- b) Finanzgerichtsordnung.

An einem Seminar sollen nicht mehr als 40 Berufsangehörige teilnehmen.

(3) Das Seminar gilt als besondere Einrichtung der Berufskammern im Sinne des § 79 Abs. 2.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar ist durch eine vor einem Seminarausschuß abzulegende Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die mündliche Prüfung ist nach dem Grundlagenteil und die schriftliche Prüfung nach dem Aufbauteil abzulegen. Die Prüfungsthemen sind aus den in Absatz 2 genannten Gebieten zu entnehmen.

(5) Der Seminarausschuß ist für den Oberfinanzbezirk zu bilden. Ihm gehören an

- 1. zwei von der Finanzverwaltung zu bestimmende Beamte oder Ruhestandsbeamte, davon ein Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzender,
- 2. zwei endgültig bestellte Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte.

Für einen Oberfinanzbezirk können mehrere Seminarausschüsse gebildet werden. Mit Zustimmung der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden kann ein Seminarausschuß die Prüfung von Bewerbern aus anderen Oberfinanzdirektionen übernehmen.

(6) Für die Teilnahme an der Prüfung hat der Antragsteller an die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bis zu einem von dieser zu bestimmenden Zeitpunkt eine Gebühr von 500 DM zu zahlen.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen zu erlassen über

1. Einzelheiten des Seminarstoffs,
2. das Verfahren bei der Durchführung des Seminars und der Prüfung,
3. das Verfahren bei der Berufung der Mitglieder des Seminarausschusses,
4. die Verlegung der beruflichen Niederlassung eines vorläufig bestellten Steuerbevollmächtigten in ein anderes Land, über die dabei zu erfüllenden Voraussetzungen und über eine von den beteiligten Oberfinanzdirektionen zu erteilende Genehmigung."

3. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Eine vorläufige Bestellung (§ 40 a) ist zurückzunehmen, wenn sie rechtswidrig war und der Begünstigte die Umstände kannte oder kennen mußte, die die Rechtswidrigkeit begründen, oder wenn die Bestellung von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde und die zuständige Behörde die Bestellung nicht hätte aussprechen dürfen."

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. seinen Wohnsitz in einen Staat verlegt, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist;".

4. Dem § 48 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ein vorläufig bestellter Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§ 40 a), der auf seine Bestellung verzichtet hat, kann bis zum 31. Dezember 1997 jederzeit vorläufig wiederbestellt werden."

5. § 167 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Land Berlin.“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird gestrichen; der bisherige Absatz 2 wird der Wortlaut des § 167.

Artikel 24

Änderung des § 366 AO

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom wird wie folgt geändert:

§ 366 erhält folgende Fassung:

„§ 366

366 Form und Inhalt der Rechtsbehelfsentscheidung

Die Rechtsbehelfsentscheidung ist schriftlich abzufassen, zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten bekanntzugeben. § 122 gilt entsprechend.“

Artikel 25

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2a. der nach § 33 b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes für das nach Absatz 3 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr abgezogene Behinderten-Pauschbetrag für ein Kind, für das der Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 erhöht worden ist,“.

- b) In Absatz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3a. der für das nach Absatz 3 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr bei der Besteuerung nach ausländischem Steuerrecht abgezogene dem Behinderten-Pauschbetrag nach § 33 b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Betrag für ein Kind, für das der Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 erhöht worden ist,“.

3. In § 14 Abs. 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

4. § 44e wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in Satz 4 werden die Worte „oder einer anderen Person“ gestrichen.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Jahre 1983 bis 1985 erfolgt die Minderung des Kindergeldes nach § 10 Abs. 2 für das dritte, vierte oder fünfte Kind eines Berechtigten, dem für kein sechstes oder weiteres Kind Kindergeld zustand, in den Fällen, in denen über die Minderung noch nicht bindend entschieden worden ist, mit der Maßgabe, daß als Sockelbetrag für das jeweils jüngste dieser Kinder vorbehaltlich des § 10 Abs. 2 Satz 2

200 Deutsche Mark wenn dieses Kind das dritte ist,

180 Deutsche Mark wenn dieses Kind das vierte ist,

155 Deutsche Mark wenn dieses Kind das fünfte ist,

zu berücksichtigen sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden, Absatz 1 Satz 2 jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1991 die Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1992 vom ... tritt.

Satz 1 sowie Absatz 1 Satz 2, soweit dieser nach Satz 2 anzuwenden ist, gelten nicht für ein Jahr, für das dem Berechtigten Kindergeld

1. für ein drittes, nicht aber für ein weiteres Kind zustand und bei ihm für zwei der Kinder, für die ihm Kindergeld zustand, je einer der in Absatz 1 Satz 4 genannten Kinderfreibeträge abgezogen werden kann;
2. für ein viertes, nicht aber für ein weiteres Kind zustand und bei ihm für eines der Kinder, für die ihm Kindergeld zustand, ein Kinderfreibetrag von 2 432 Deutsche Mark abgezogen werden kann;
3. für ein fünftes Kind zustand und bei ihm für eines der Kinder, für die ihm Kindergeld zustand, einer der in Absatz 1 Satz 4 genannten Kinderfreibeträge abgezogen werden kann."

Artikel 26

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1991 (BGBl. I S. 826) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

"Dies gilt ebenfalls für den Erwerb von Rechten zur dauernden Selbstnutzung von Wohnraum in Alten-, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen oder -anlagen."
2. In § 2 a wird in Absatz 2 Satz 2 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Ehegatten im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, welche nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes zusammen veranlagt werden oder, falls eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durchgeführt wird, die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllen."
 - b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

"Ein Kind, dessen Eltern die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllen, bildet mit diesen eine Höchstbetragsgemeinschaft (Absatz 2); werden die Eltern nach § 26 a oder § 26 c des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt, besteht ein Wahlrecht, mit welchem Elternteil das Kind die Höchstbetragsgemeinschaft bildet."

4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

a) "In Absatz 1 wird die Zahl 1990 durch die Zahl 1992 ersetzt."

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

"(8) Für Beiträge an Bausparkassen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossen werden, gelten §§ 4 und 5 mit folgenden Abweichungen:

1. Die Prämie wird auf Antrag des Prämienberechtigten nach Ablauf des Sparjahrs festgesetzt. Die Bausparkasse leitet den Antrag an das für die Besteuerung des Einkommens zuständige Finanzamt weiter. Wird dem Antrag entsprochen, teilt das Finanzamt der Bausparkasse die Höhe der festgesetzten Prämie mit. Die Bausparkasse merkt die festgesetzte Prämie im Konto des Bausparers gesondert vor.

2. Sobald

- a) der Bausparvertrag zugeteilt ist oder
- b) die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannte Frist überschritten ist oder
- c) unschädlich im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 4 verfügt worden ist,

fordert die Bausparkasse die festgesetzten Prämienbeträge bei dem zu diesem Zeitpunkt für die Besteuerung des Einkommens zuständigen Finanzamt an. Dabei hat sie zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie vorliegen. Wird eine solche Bestätigung abgegeben, überweist das Finanzamt den angeforderten Prämienbetrag an die Bausparkasse.

3. Wird der Bausparvertrag in den Fällen 2 a) und 2 b) fortgeführt, sind anfallende Prämien jährlich an die Bausparkasse auszuführen.

4. Die Bestimmungen über die Rückforderung von Prämien gelten für die Prämienfestsetzung sinngemäß."

c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

"(9) In den Kalenderjahren 1992 und 1993 gilt Absatz 6 Nummern 1 und 2 sinngemäß bei Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften (§ 2 Abs. 1 Nummer 2), deren Zweck auf den Bau und die Finanzierung sowie die Verwaltung, Veräußerung oder wohnungswirtschaftliche Betreuung von Wohnungen gerichtet ist, die ausschließlich in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet belegen sind.

5. § 11 wird gestrichen.

Artikel 27

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

§ 4 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1340), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden die Worte "der Übertragenden Kommune" durch die Worte "den Übertragenden Kommunen" und der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

"6. der Erwerb eines Grundstücks durch den Bund, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband, wenn das Grundstück vor dem 1. Januar 1994 im Rahmen der Zuordnung des Verwaltungs- oder Finanzvermögens nach den Vorschriften der Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages übertragen wird."

Artikel 28

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit 23 vom Hundert vervielfältigt wird.“

2. § 11 wird gestrichen.

Artikel 29

Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird Buchstabe a durch folgende Fassung ersetzt:

"a) verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen".

b) In Nummer 1 wird nach dem Buchstaben e folgender Buchstabe f) angefügt:

"f) Verkehrsleitsystemen sowie von Umsteigeparkplätzen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs"

c) In Nummer 1 wird nach dem Buchstaben f folgender Buchstabe g) angefügt:

"g) Öffentlichen Verkehrsflächen für in Bebauungsplänen ausgewiesene Güterverkehrszentren einschließlich der in diesen Verkehrsflächen liegenden zugehörigen kommunalen Erschließungsanlagen nach den §§ 127 und 128 Baugesetzbuch in den Jahren 1992 und 1993."

d) In Nummer 2 werden die Worte "in Verdichtungsräumen oder den zugehörigen Randgebieten liegen" gestrichen.

e) In Nummer 3 werden die Worte "verkehrswichtigen Umsteigeanlagen" ersetzt durch die Worte "Haltestelleneinrichtungen".

f) Nummer 4 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

4. "Beschleunigungsmaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen".

g) In Nummer 6 werden nach den Worten "eingesetzt werden" die Worte ", von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Jahren 1992 und 1993 auch die Modernisierung und Umrüstung vorhandener Straßenbahnfahrzeuge" angefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe d) angefügt:

"d) Belange Behinderter, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt."

b) Nummer 3 wird gestrichen.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

- "(1) Die Förderung von Vorhaben nach § 2 Abs. 1 bis 6 aus den Finanzhilfen des Bundes ist bis zu 75 vom Hundert, in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen im Jahr 1992 bis zu 90 vom Hundert, im Jahr 1993 bis zu 85 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten zulässig. Soweit die Vorhaben Bestandteil der nach § 6 Abs. 1 erstellten Programme des Bundesministers für Verkehr sind, beträgt die Förderung bis zu 60 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

- "(1) Der Bundesminister für Verkehr stellt aufgrund von Vorschlägen der Länder und im Benehmen mit ihnen besondere ergänzende Programme auf für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, die in Verdichtungsräumen oder den zugehörigen Randgebieten liegen und zuwendungsfähige Kosten von 100 Millionen Deutsche Mark überschreiten."

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

- "(2) Jedes Land stellt Programme für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 auf, wobei das Ziel einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auch außerhalb der Verdichtungsräume besonders zu berücksichtigen ist."

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "Satz 3 zur Verfügung stehenden Mittel" ersetzt durch die Worte "Satz 3 zur Verfügung stehenden Mittel, abzüglich der nach § 10 Abs. 2 Satz 4 vorbehaltenen Mittel".

d) In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Worten "1,25 mal" folgende Worte angefügt: ", in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg 1,35 mal".

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt:
"Zusätzlich zu den Mitteln nach Abs. 1 werden den Ländern 1992 ein Betrag von 1 500 Millionen Deutsche Mark und 1993 ein Betrag von 3 000 Millionen Deutsche Mark zur Verfügung gestellt."

- bb) Im neuen Satz 3 werden die Worte "Im übrigen sind die Mittel" durch die Worte "Mit Ausnahme des Betrages nach Satz 1 sind die Mittel nach Abs. 1 und 2" ersetzt.
 - cc) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
"Je 20 vom Hundert der Mittel nach Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 bleiben den Vorhaben der Programme nach § 6 Abs. 1 vorbehalten."
 - dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden gestrichen.
Der bisherige Satz 7 wird der neue Satz 5.
 - ee) An den neuen Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:
"Soweit diese Mittel bereits in bestehende Förderprogramme des Bundesministers für Verkehr eingestellt sind, findet § 6 Abs. 2 keine Anwendung."
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
6. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Förderung von Vorhaben nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung des beteiligten Landes."
7. In § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- "(5) Vorhaben nach § 11, die vor dem 1. Januar 1992 begonnen wurden, werden als Teil der Programme nach § 6 Abs. 1 abgewickelt."
8. § 16 wird gestrichen.

Artikel 30

Änderung des Schutzbaugesetzes

§ 7 Abs. 4 des Schutzbaugesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656), wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für Schutzräume, die nach dem 31. Dezember 1974 fertiggestellt worden sind und mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 1992 begonnen worden ist. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird.“

Artikel 31

**Änderung des Gesetzes zur Änderung
des Hauptfeststellungszeitraums für die
wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens
und der Mineralgewinnungsrechte sowie
des Hauptveranlagungszeitraums für
die Vermögensteuer**

§ 2 des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens und der Mineralgewinnungsrechte sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist ein Bescheid über die Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1992 nicht erteilt worden, gilt die Steuer für dieses Kalenderjahr in Höhe der für das Kalenderjahr 1991 festgesetzten Jahressteuer als festgesetzt und ist ohne besondere Aufforderung nach dem IV. Abschnitt des Vermögensteuergesetzes zu entrichten. § 16 sowie §§ 18 und 19 des Vermögensteuergesetzes bleiben unberührt.“

Artikel 32

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2277), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe "§ 8" durch die Angabe "§§ 8, 8a und 16" ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte ", zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme oder dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen," gestrichen.
3. § 8 a wird wie folgt gefaßt:

"§ 8a

(1) Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 dürfen unvermischt mit anderen Mineralölen unter Steueraufsicht als Kraftstoff verwendet werden, und zwar

1. Flüssiggase zum ermäßigten Steuersatz von 61,25 DM für 100 kg,
2. Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe zum ermäßigten Steuersatz von 47,60 DM für 1 MWh.

(2) Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gekennzeichnet sind, sowie Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 5 dürfen zu den dort jeweils vorgesehenen Steuerbegünstigungen unter Steueraufsicht zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen verwendet werden, wenn diese Anlagen ausschließlich

1. der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder
2. der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder
3. der Stromerzeugung aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c oder
4. dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gas-speicherung

dienen. Im Falle der Nummer 1 hängt die Begünstigung davon ab, daß im Jahresdurchschnitt mindestens 60 v.H. des Energiegehalts des verwendeten Mineralöls in Form der begünstigt erzeugten Wärme- und mechanischen Energie genutzt werden.

(3) Ortsfest im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, die nach ihrer jeweiligen Zweckbestimmung auch äußerlich erkennbar für eine dauernde Nutzung nur an einem Standort errichtet und mit dem Boden fest verbunden sind. Nicht als ortsfest gelten Anlagen, bei denen nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere wegen der zeitlichen Begrenzung des Einsatzes am vorgesehenen Standort, die spätere Wiederaufhebung schon im Zeitpunkt der Errichtung der Anlagen zu erwarten ist.

(4) Petrolkoks der Unterpositionen 2713.11 und 2713.12 des Zolltarifs darf unter Steueraufsicht unversteuert zur Verkokung von Steinkohle verwendet werden.

(5) Wer Mineralöl zu begünstigten Zwecken nach den Absätzen 1 bis 4 verteilen oder verwenden will, bedarf der Erlaubnis. § 8 Abs. 6 gilt sinngemäß."

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe "§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und nach § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe e" durch die Angabe "§ 8 a Abs. 2, § 15 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe e und § 16 Abs. 1" ersetzt.
- b) In Absatz 8 Satz 1 wird nach der Angabe "§ 8 Abs. 2 und 3" die Angabe "§ 8 a Abs. 2 oder § 16 Abs. 1" eingefügt.

5. In § 14 Abs. 3 wird nach der Angabe "§ 8 Abs. 2" die Angabe "§ 8a oder § 16" eingefügt.
6. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe "§§ 8, 8a, 10, 11 und 12" durch die Angabe "§§ 8, 8a, 10, 11, 12 und 16" ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe d wird die Angabe "§ 8 Abs. 2" durch die Angabe "§ 8 Abs. 2, §§ 8a oder 16" ersetzt.
 - c) In Nummer 8 Buchstabe a werden die Worte "der nach § 8 Abs. 2 begünstigten Mineralöle" durch die Worte "der nach § 8 Abs. 2, § 8a Abs. 2 und § 16 Abs. 1 begünstigten Mineralöle" ersetzt.
 - d) In Nummer 9 wird die Angabe "§§ 8 und 8a" durch die Angabe "§§ 8, 8a und 16" ersetzt.
7. Folgender § 16 wird angefügt:

"§ 16 - Übergangsregelung

(1) Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gekennzeichnet sind, sowie Mineralöle nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und b und Nr. 5 dürfen bis zum 31. Dezember 2001 unter Steueraufsicht abweichend von § 8 a Abs. 2 auch in anderen ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen, zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren zu den in § 8 Abs. 2 jeweils vorgesehenen Steuerbegünstigungen verwendet werden. Dies gilt bei Anlagen, die nach dem 1. Januar 1992 errichtet worden sind, erst ab dem ersten Tag des zweiten Jahres, das dem Jahr folgt, in dem die Stromerzeugung am Ort der Errichtung der Anlage aufgenommen wird.

(2) Wer Mineralöl zu begünstigten Zwecken nach Absatz 1 verteilen oder verwenden will, bedarf der Erlaubnis. § 8 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Anpassung der Energieversorgung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß für eine befristete Übergangszeit Blockheizkraftwerke zur öffentlichen Versorgung mit Strom und Fernwärme auch dann als ortsfest gelten, wenn sie nicht ausschließlich für eine dauernde Nutzung am Standort der Errichtung ausgelegt sind."

Artikel 33

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Gesetz zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

'2. für Zigaretten

8,3 Pf je Stück und 24,8 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 11 Pf je Stück;".

b) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

'a) wenn mehr als 10 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile weniger als 1,4 mm lang oder breit sind (Feinschnitt), 30,21 DM je kg und 18,12 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 45 DM je kg,.'".

Artikel 34

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) mit Maßgaben für das Gebiet der ehemaligen DDR durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 16 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 889) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. Bei Arbeitgebern, die eine betriebliche Altersversorgung über eine Unterstützungskasse durchführen, ist Beitragsbemessungsgrundlage das Deckungskapital für die laufenden Leistungen (§ 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes) zuzüglich des Zwanzigfachen der nach § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Satz 1 des Einkommensteuergesetzes errechneten jährlichen Zuwendungen für Leistungsanwärter im Sinne von § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Satz 2 des Einkommensteuergesetzes."

Artikel 35

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch
. . . . wird wie folgt geändert:

In § 88 a Abs. 1 Buchstabe b und in § 116 Nr. 2 wird die Zahl "40" durch die Zahl "60" ersetzt.

Artikel 36

Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (Amtsblatt des Saarlandes 1991, S. 273), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

In § 51 b Abs. 1 Buchstabe b wird die Zahl "40" durch die Zahl "60" ersetzt.

Artikel 37

Änderung des Wohngeldgesetzes

(1) Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1991 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung insoweit nicht berücksichtigt, als sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

Bei einem Haushalt mit	in Gemeinden mit Mieten der Stufe	für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist						
		bis zum 31. Dezember 1965			ab 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1977	ab 1. Jan. 1978 bis zum 31.12.1991	ab 1. Januar 1992	
		ohne Sammelheizung und ohne Bad oder Duschraum	mit Sammelheizung oder mit Bad oder Duschraum	mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum	sonstiger Wohnraum	Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum		
		Deutsche Mark						
einem Allein-stehenden	I	220	255	310	275	366	380	445
	II	235	270	335	295	380	405	475
	III	250	290	355	315	405	430	505
	IV	270	315	380	340	435	465	545
	V	290	335	410	365	470	500	585
	VI	310	360	440	390	500	535	625
zwei Familien-mitgliedern	I	285	330	400	360	460	480	575
	II	305	360	430	380	490	525	615
	III	325	375	455	405	525	565	655
	IV	350	405	495	440	565	605	705
	V	375	435	530	470	605	645	760
	VI	400	465	565	505	650	690	810
drei Familien-mitgliedern	I	340	395	480	425	550	585	690
	II	360	420	515	455	585	625	740
	III	385	445	545	485	625	665	785
	IV	415	480	580	525	675	715	850
	V	445	520	635	560	725	770	910
	VI	475	555	675	600	775	825	970
vier Familien-mitgliedern	I	395	455	560	495	640	680	800
	II	420	485	595	530	680	725	855
	III	445	520	635	565	725	770	910
	IV	485	560	685	610	785	835	985
	V	525	600	735	655	840	895	1055
	VI	565	645	785	700	900	955	1130
fünf Familien-mitgliedern	I	450	520	635	565	730	775	910
	II	480	555	680	605	775	825	975
	III	510	590	725	640	825	880	1035
	IV	555	640	780	695	895	950	1120
	V	590	685	840	745	960	1 020	1200
	VI	630	735	895	795	1 025	1 090	1285
Mehrbetrag für jedes weitere Familien-mitglied	I	55	65	80	70	90	95	110
	II	60	70	85	75	100	105	120
	III	65	75	90	80	105	110	125
	IV	70	80	95	85	110	120	135
	V	75	85	105	90	120	125	145
	VI	80	90	110	100	125	135	155

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

1360	-	1380
1380	-	1400
1400	-	1420

b) Folgende Spalten werden angefügt:

540	560	580	600	620
b1a	b1a	b1a	b1a	b1a
560	580	600	620	640
29	30	31	32	33
464	481	499	516	533
457	474	491	508	525
449	466	483	500	517
442	459	475	492	509
435	451	467	484	500
427	443	460	476	492
420	436	452	469	484
413	428	444	460	476
405	421	437	452	468
398	413	429	444	460
391	406	421	437	452
383	399	414	429	444
376	391	406	421	436
369	384	398	413	428
362	376	391	406	420
354	369	383	398	412
347	361	375	389	404
339	353	367	381	395
332	345	359	373	387
324	338	351	365	378
316	330	343	357	370
309	322	335	349	361
301	314	327	340	353
293	306	319	332	344
286	298	311	323	336
278	290	303	315	327
270	282	294	307	319
262	274	286	298	310
255	266	278	290	302

noch Anlage 1

540	560	580	600	620
b1s	b1s	b1s	b1s	b1s
560	580	600	620	640
29	30	31	32	33

247	258	270	282	293
239	250	262	273	284
231	242	253	265	276
223	234	245	256	267
214	225	236	247	258
206	217	228	238	249
198	209	219	230	240
190	200	210	221	231
182	192	202	212	222
173	183	193	203	213
165	175	184	194	204
157	166	176	185	195
148	157	167	176	185
140	149	158	167	176
131	140	149	158	167
123	132	140	149	158
114	123	131	140	148
106	114	122	131	139
97	105	113	122	130
89	97	104	112	120
80	88	95	103	111
71	79	86	94	101
63	70	77	85	92
54	61	68	75	82
45	52	59	66	73
37	43	50	57	63
28	34	41	47	54
19	25	32	38	44
10	16	22	28	34
		13	19	25

15

3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

1920 - 1940
1940 - 1960
1960 - 1980
1980 - 2000

b) Folgende Spalten werden angefügt:

700	720	740	760	780	800
bis	bis	bis	bis	bis	bis
720	740	760	780	800	820
37	38	39	40	41	42
608	625	643	660	677	695
601	618	635	653	670	687
594	611	628	645	662	679
587	604	621	638	655	672
580	597	614	631	647	664
574	590	607	623	640	657
567	583	600	616	633	649
560	576	593	609	625	642
553	569	586	602	618	634
546	562	579	595	611	627
539	555	572	588	604	620
533	549	565	580	596	612
526	542	558	573	589	605
519	535	551	566	582	598
513	528	544	559	575	590
506	521	537	552	568	583
499	515	530	545	561	576
492	508	523	538	554	569
486	501	516	531	547	562
479	494	509	524	539	554
472	487	502	517	532	547
465	480	495	509	524	539
458	473	487	502	517	531
451	466	480	495	509	524
444	458	473	487	501	516
437	451	466	480	494	508
430	444	458	472	486	500
423	437	451	465	479	493
416	430	444	457	471	485

noch Anlage 2

700	720	740	760	780	800
D15	D15	D15	D15	D15	D15
720	740	760	780	800	820
37	38	39	40	41	42
409	423	436	450	464	477
402	416	429	443	456	470
395	409	422	435	449	462
388	401	415	428	441	454
381	394	407	420	433	446
374	387	400	413	426	439
367	380	393	405	418	431
360	373	385	398	411	423
353	366	378	391	403	415
346	359	371	383	395	408
339	351	363	376	388	400
332	344	356	368	380	392
325	337	349	361	373	384
318	330	342	353	365	377
311	323	334	346	357	369
304	315	327	338	350	361
297	308	320	331	342	353
290	301	312	323	335	346
283	294	305	316	327	338
275	287	298	308	319	330
268	279	290	301	312	322
260	271	282	293	304	315
253	264	274	285	296	307
245	256	267	277	288	299
238	248	259	269	280	290
230	240	251	261	271	282
222	233	243	253	263	273
215	225	235	245	255	265
207	217	227	237	247	257
200	209	219	229	239	248
192	201	211	221	230	240
184	194	203	213	222	232
176	186	195	204	214	223
169	178	187	196	206	215
161	170	179	188	197	206
153	162	171	180	189	198
145	154	163	172	181	189

noch Anlage 2

700	720	740	760	780	800
bis	bis	bis	bis	bis	bis
720	740	760	780	800	820
37	38	39	40	41	42
138	146	155	163	172	181
130	138	147	155	164	172
122	130	139	147	155	164
114	122	130	139	147	155
106	114	122	130	138	147
98	106	114	122	130	138
90	98	106	114	122	129
82	90	98	105	113	121
74	82	90	97	105	112
67	74	81	89	96	103
59	66	73	80	87	95
51	58	65	72	79	86
43	49	56	63	70	77
34	41	48	55	62	69
26	33	40	46	53	60
18	25	31	38	44	51
10	17	23	29	36	42
		15	21	27	33
			12	18	25
				10	16

4. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

2380	-	2400
2400	-	2420
2420	-	2440
2440	-	2460
2460	-	2480

b) Folgende Spalten werden angefügt:

840	860	880	900	920	940	960
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
860	880	900	920	940	960	980
43	44	45	46	47	48	49
723	740	758	775	793	810	828
716	733	751	768	785	803	820
709	726	743	760	778	795	812
702	719	736	753	770	787	804
694	711	728	745	762	779	796
687	704	721	738	755	771	788
680	697	713	730	747	764	780
673	689	706	722	739	756	772
665	682	698	715	731	748	764
658	674	690	707	723	740	756
650	666	683	699	715	732	748
643	659	675	691	707	723	740
635	651	667	683	699	715	731
627	643	659	675	691	707	723
620	636	652	668	684	700	715
613	629	645	661	676	692	708
607	622	638	653	669	685	700
600	615	631	646	662	677	693
593	608	623	639	654	670	685
586	601	616	632	647	662	677
579	594	609	624	639	654	670
572	587	602	617	632	647	662
565	580	595	610	625	639	654
558	573	588	602	617	632	647
551	566	581	595	610	624	639
544	559	573	588	602	617	631
538	552	566	581	595	609	624

noch Anlage 3

840	860	880	900	920	940	960
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
860	880	900	920	940	960	980
43	44	45	46	47	48	49
531	545	559	573	588	602	616
524	538	552	566	580	594	608
517	531	545	559	573	587	601
510	524	538	551	565	579	593
503	517	530	544	558	572	585
496	510	523	537	550	564	578
489	503	516	530	543	557	570
482	495	509	522	536	549	562
475	488	502	515	528	541	555
468	481	495	508	521	534	547
461	474	487	500	513	526	539
454	467	480	493	506	519	532
447	460	473	486	498	511	524
441	453	466	478	491	504	516
434	446	459	471	484	496	509
427	439	451	464	476	489	501
420	432	444	456	469	481	493
413	425	437	449	461	473	485
406	418	430	442	454	466	478
399	411	423	434	446	458	470
392	404	415	427	439	451	462
385	397	408	420	431	443	455
378	389	401	412	424	435	447
371	382	394	405	417	428	439
364	375	387	398	409	420	432
357	368	379	390	402	413	424
350	361	372	383	394	405	416
343	354	365	376	387	398	408
336	347	358	368	379	390	401
329	340	350	361	372	382	393
322	333	343	354	364	375	385
315	326	336	346	357	367	378
308	318	329	339	349	360	370
301	311	321	332	342	352	362
294	304	314	324	334	344	354
287	297	307	317	327	337	347
280	290	299	309	319	329	339

noch Anlage 3

840	860	880	900	920	940	960
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
860	880	900	920	940	960	980
43	44	45	46	47	48	49
273	282	292	302	312	321	331
266	275	285	294	304	314	323
258	268	277	287	296	306	315
251	261	270	279	289	298	308
244	253	263	272	281	290	300
237	246	255	265	274	283	292
230	239	248	257	266	275	284
223	232	241	250	258	267	276
216	225	233	242	251	260	268
209	217	226	235	243	252	260
202	210	219	227	236	244	253
194	203	211	220	228	236	245
187	196	204	212	220	229	237
180	188	196	205	213	221	229
173	181	189	197	205	213	221
166	174	182	190	197	205	213
159	166	174	182	190	198	205
152	159	167	174	182	190	197
144	152	159	167	174	182	190
137	145	152	159	167	174	182
130	137	145	152	159	166	174
123	130	137	144	152	159	166
116	123	130	137	144	151	158
108	115	122	129	136	143	150
101	108	115	122	128	135	142
94	101	107	114	121	127	134
87	93	100	107	113	120	126
80	86	93	99	105	112	118
73	79	85	91	98	104	110
65	72	78	84	90	96	102
58	64	70	76	82	88	94
51	57	63	69	75	81	87
44	49	55	61	67	73	79
36	42	48	54	59	65	71
29	35	40	46	51	57	63
22	27	33	38	44	49	55
15	20	25	31	36	41	47

nach Anlage 3

840	860	880	900	920	940	960
01s	01s	01s	01s	01s	01s	01s
860	880	900	920	940	960	980
43	44	45	46	47	48	49
	13	15	23	28	34	39
		10	16	21	26	31
				13	18	23
					10	15

5. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

3120	-	3140
3140	-	3160
3160	-	3180
3180	-	3200
3200	-	3220
3220	-	3240
3240	-	3260

b) Folgende Spalten werden angefügt:

960	980	1000	1020	1040	1060	1080	1100	1120
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
960	1000	1020	1040	1060	1080	1100	1120	1140
48	49	50	51	52	53	54	55	56
827	845	862	880	898	915	933	950	968
821	838	856	873	891	908	926	943	961
814	832	849	866	884	901	919	936	953
808	825	842	860	877	894	911	929	946
801	818	835	853	870	887	904	922	939
794	811	828	846	863	880	897	914	931
788	805	822	839	856	873	890	907	924
781	798	815	832	848	865	882	899	916
774	791	808	824	841	858	875	892	909
767	784	801	817	834	851	867	884	901
760	777	794	810	827	843	860	877	893
754	771	787	804	820	837	853	870	887
748	765	781	797	814	830	847	863	880
742	758	775	791	807	824	840	856	873
736	752	768	785	801	817	833	850	866
730	746	762	778	794	811	827	843	859
724	740	756	772	788	804	820	836	852
718	734	750	766	781	797	813	829	845
712	727	743	759	775	791	807	823	839
705	721	737	753	769	784	800	816	832
699	715	731	746	762	778	793	809	825
693	709	724	740	756	771	787	802	818
687	703	718	734	749	765	780	796	811
681	697	712	727	743	758	773	789	804
675	690	706	721	736	751	767	782	797
669	684	699	715	730	745	760	775	790

noch Anlage 4

960	980	1000	1020	1040	1060	1080	1100	1120
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
960	1000	1020	1040	1060	1080	1100	1120	1140
48	49	50	51	52	53	54	55	56
663	678	693	708	723	738	753	768	784
657	672	687	702	717	732	747	762	777
651	666	680	695	710	725	740	755	770
645	659	674	689	704	719	733	748	763
639	653	668	683	697	712	727	741	756
632	647	662	676	691	705	720	735	749
626	641	655	670	684	699	713	728	742
620	635	649	663	678	692	707	721	735
614	628	643	657	671	686	700	714	729
608	622	636	651	665	679	693	708	722
602	616	630	644	658	673	687	701	715
596	610	624	638	652	666	680	694	708
590	604	618	632	645	659	673	687	701
584	598	611	625	639	653	667	680	694
578	591	605	619	633	646	660	674	687
572	585	599	612	626	640	653	667	681
565	579	592	606	620	633	647	660	674
559	573	586	600	613	626	640	653	667
553	567	580	593	607	620	633	647	660
547	560	574	587	600	613	627	640	653
541	554	567	580	594	607	620	633	646
535	548	561	574	587	600	613	626	639
529	542	555	568	581	594	607	619	632
523	536	548	561	574	587	600	613	626
517	529	542	555	568	580	593	606	619
511	523	536	549	561	574	587	599	612
504	517	530	542	555	567	580	592	605
498	511	523	536	548	561	573	586	598
492	505	517	529	542	554	566	579	591
486	498	511	523	535	548	560	572	584
480	492	504	517	529	541	553	565	577
474	486	498	510	522	534	546	559	571
468	480	492	504	516	528	540	552	564
462	474	486	497	509	521	533	545	557
456	468	479	491	503	515	526	538	550
450	461	473	485	496	508	520	531	543

noch Anlage 4

960	980	1000	1020	1040	1060	1080	1100	1120
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
980	1000	1020	1040	1060	1080	1100	1120	1140
48	49	50	51	52	53	54	55	56
444	455	467	478	490	501	513	525	536
437	449	460	472	483	495	506	518	529
431	443	454	466	477	488	500	511	522
425	437	448	459	470	482	493	504	516
419	430	442	453	464	475	486	498	509
413	424	435	446	457	469	480	491	502
407	418	429	440	451	462	473	484	495
401	412	423	434	444	455	466	477	488
395	406	416	427	438	449	460	470	481
389	399	410	421	431	442	453	464	474
382	393	404	414	425	436	446	457	467
376	387	397	408	418	429	440	450	461
370	381	391	402	412	422	433	443	454
364	374	385	395	405	416	426	436	447
358	368	378	389	399	409	419	430	440
352	362	372	382	392	403	413	423	433
346	356	366	376	386	396	406	416	426
340	350	359	369	379	389	399	409	419
333	343	353	363	373	383	393	402	412
327	337	347	357	366	376	386	396	405
321	331	341	350	360	369	379	389	398
315	325	334	344	353	363	372	382	392
309	318	328	337	347	356	366	375	385
303	312	322	331	340	350	359	368	378
297	306	315	324	334	343	352	362	371
291	300	309	318	327	336	346	355	364
284	293	303	312	321	330	339	348	357
278	287	296	305	314	323	332	341	350
272	281	290	299	308	317	325	334	343
266	275	284	292	301	310	319	327	336
260	269	277	286	295	303	312	321	329
254	262	271	279	288	297	305	314	322
248	256	265	273	282	290	299	307	316
241	250	258	267	275	283	292	300	309
235	244	252	260	268	277	285	293	302
229	237	246	254	262	270	278	287	295
223	231	239	247	255	264	272	280	288

nach Anlage 4

960	980	1000	1020	1040	1060	1080	1100	1120
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
980	1000	1020	1040	1060	1080	1100	1120	1140
48	49	50	51	52	53	54	55	56
217	225	233	241	249	257	265	273	281
211	219	227	234	242	250	258	266	274
205	212	220	228	236	244	251	259	267
198	206	214	222	229	237	245	252	260
192	200	208	215	223	230	238	246	253
186	194	201	209	216	224	231	239	246
180	187	195	202	210	217	225	232	239
174	181	188	196	203	210	218	225	232
168	175	182	189	197	204	211	218	226
162	169	176	183	190	197	204	211	219
155	162	169	176	184	191	198	205	212
149	156	163	170	177	184	191	198	205
143	150	157	164	170	177	184	191	198
137	144	150	157	164	171	177	184	191
131	137	144	151	157	164	171	177	184
125	131	138	144	151	157	164	171	177
118	125	131	138	144	151	157	164	170
112	119	125	131	138	144	150	157	163
106	112	118	125	131	137	144	150	156
100	106	112	118	125	131	137	143	149
94	100	106	112	118	124	130	136	142
88	94	100	106	112	118	124	129	135
81	87	93	99	105	111	117	123	129
75	81	87	93	98	104	110	116	122
69	75	81	86	92	98	103	109	115
63	69	74	80	85	91	97	102	108
57	62	68	73	79	84	90	95	101
51	56	61	67	72	78	83	88	94
45	50	55	60	66	71	76	82	87
38	44	49	54	59	64	70	75	80
32	37	42	47	53	58	63	68	73
26	31	36	41	46	51	56	61	66
20	25	30	35	39	44	49	54	59
14	19	23	28	33	38	43	47	52
	12	17	22	26	31	36	41	45
		11	15	20	24	29	34	38
				13	18	22	27	31

nach Anlage 4

960	980	1000	1020	1040	1060	1080	1100	1120
b1s	b1s	b1s	b1s	b1s	b1s	b1s	b1s	b1s
980	1000	1020	1040	1060	1080	1100	1120	1140
48	49	50	51	52	53	54	55	56
					11	16	20	24
							13	17
								10

6. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorsepalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

3540	-	3560
3560	-	3580
3580	-	3600
3600	-	3620
3620	-	3640
3640	-	3660

b) Folgende Spalten werden angefügt:

1100	1120	1140	1160	1180	1200	1220	1240
b1s	b1s	b1s	b1s	b1s	b1s	b1s	b1s
1120	1140	1160	1180	1200	1220	1240	1260
55	56	57	58	59	60	61	62

945	962	980	997	1015	1033	1050	1068
938	956	973	991	1008	1026	1043	1061
931	949	966	984	1001	1018	1036	1053
925	942	959	977	994	1011	1028	1046
918	935	952	970	987	1004	1021	1038
911	928	945	962	980	997	1014	1031
904	921	938	955	972	989	1006	1024
897	914	931	948	965	982	999	1016
891	908	925	942	959	976	992	1009
885	902	919	935	952	969	986	1003
879	896	912	929	946	962	979	996
873	889	906	923	939	956	972	989
866	883	900	916	933	949	966	982
860	877	893	910	926	943	959	975
854	870	887	903	920	936	952	969
848	864	880	897	913	929	946	962
842	858	874	890	907	923	939	955
836	852	868	884	900	916	932	948
829	845	861	877	893	909	925	941
823	839	855	871	887	903	919	935
817	833	849	865	880	896	912	928
811	827	842	858	874	890	905	921
805	820	836	852	867	883	899	914
799	814	830	845	861	876	892	908
792	808	823	839	854	870	885	901
786	802	817	832	848	863	879	894
780	795	811	826	841	857	872	887

nach Anlage 5

1100	1120	1140	1160	1180	1200	1220	1240
D15	D15	D15	D15	D15	D15	D15	D15
1120	1140	1160	1180	1200	1220	1240	1260
55	56	57	58	59	60	61	62

774	789	804	819	835	850	865	880
768	783	798	813	828	843	858	874
761	777	792	807	822	837	852	867
755	770	785	800	815	830	845	860
749	764	779	794	809	823	838	853
743	758	772	787	802	817	832	846
737	751	766	781	795	810	825	840
731	745	760	774	789	804	818	833
724	739	753	768	782	797	811	826
718	733	747	761	775	790	805	819
712	726	741	755	769	784	798	812
706	720	734	749	763	777	791	806
700	714	728	742	756	770	785	799
693	708	722	736	750	764	778	792
687	701	715	729	743	757	771	785
681	695	709	723	737	751	764	778
675	689	703	716	730	744	758	772
669	682	696	710	724	737	751	765
663	676	690	703	717	731	744	758
656	670	683	697	711	724	738	751
650	664	677	691	704	717	731	744
644	657	671	684	697	711	724	738
638	651	664	678	691	704	717	731
632	645	658	671	684	698	711	724
625	638	652	665	678	691	704	717
619	632	645	658	671	684	697	710
613	626	639	652	665	678	691	704
607	620	633	645	658	671	684	697
601	613	626	639	652	664	677	690
594	607	620	632	645	658	670	683
588	601	613	626	639	651	664	676
582	595	607	620	632	645	657	670
576	588	601	613	625	638	650	663
570	582	594	607	619	631	644	656
563	576	588	600	612	625	637	649
557	569	582	594	606	618	630	642

noch Anlage 5

1100	1120	1140	1160	1180	1200	1220	1240
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
1120	1140	1160	1180	1200	1220	1240	1260
55	56	57	58	59	60	61	62

551	563	575	587	599	611	623	635
545	557	569	581	593	605	617	629
539	551	562	574	586	598	610	622
532	544	556	568	580	591	603	615
526	538	550	561	573	585	597	608
520	532	543	555	567	578	590	601
514	525	537	548	560	572	583	595
508	519	531	542	553	565	576	588
502	513	524	536	547	558	570	581
495	507	518	529	540	552	563	574
489	500	511	523	534	545	556	567
483	494	505	516	527	538	549	561
477	488	499	510	521	532	543	554
471	481	492	503	514	525	536	547
464	475	486	497	508	518	529	540
458	469	480	490	501	512	523	533
452	463	473	484	495	505	516	526
446	456	467	477	488	499	509	520
440	450	460	471	481	492	502	513
433	444	454	464	475	485	496	506
427	437	448	458	468	479	489	499
421	431	441	452	462	472	482	492
415	425	435	445	455	465	475	486
408	419	429	439	449	459	469	479
402	412	422	432	442	452	462	472
396	406	416	426	436	445	455	465
390	400	409	419	429	439	449	458
384	393	403	413	422	432	442	451
377	387	397	406	416	425	435	445
371	381	390	400	409	419	428	438
365	374	384	393	403	412	422	431
359	368	378	387	396	406	415	424
353	362	371	380	390	399	408	417
346	356	365	374	383	392	401	411
340	349	358	367	376	386	395	404
334	343	352	361	370	379	388	397
328	337	346	354	363	372	381	390

nach Anlage 5

1100	1120	1140	1160	1180	1200	1220	1240
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
1120	1140	1160	1180	1200	1220	1240	1260
55	56	57	58	59	60	61	62

322	330	339	348	357	366	374	383
315	324	333	342	350	359	368	376
309	318	326	335	344	352	361	370
303	311	320	329	337	346	354	363
297	305	314	322	331	339	347	356
291	299	307	316	324	332	341	349
284	293	301	309	317	326	334	342
278	286	294	303	311	319	327	335
272	280	288	296	304	312	321	329
266	274	282	290	298	306	314	322
259	267	275	283	291	299	307	315
253	261	269	277	285	292	300	308
247	255	263	270	278	286	294	301
241	248	256	264	271	279	287	294
235	242	250	257	265	272	280	288
228	236	243	251	258	266	273	281
222	230	237	244	252	259	267	274
216	223	231	238	245	253	260	267
210	217	224	231	239	246	253	260
204	211	218	225	232	239	246	253
197	204	211	218	225	233	240	247
191	198	205	212	219	226	233	240
185	192	199	205	212	219	226	233
179	185	192	199	206	213	219	226
172	179	186	193	199	206	213	219
166	173	179	186	193	199	206	212
160	166	173	180	186	193	199	206
154	160	167	173	179	186	192	199
148	154	160	167	173	179	186	192
141	148	154	160	166	173	179	185
135	141	147	154	160	166	172	178
129	135	141	147	153	159	165	171
123	129	135	141	147	153	159	165
116	122	128	134	140	146	152	158
110	116	122	128	133	139	145	151
104	110	115	121	127	133	138	144
98	103	109	115	120	126	132	137

nach Anlage 5

1100	1120	1140	1160	1180	1200	1220	1240
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
1120	1140	1160	1180	1200	1220	1240	1260
55	56	57	58	59	60	61	62

92	97	103	108	114	119	125	130
85	91	96	102	107	113	118	124
79	84	90	95	101	106	111	117
73	78	83	89	94	99	105	110
67	72	77	82	87	93	98	103
60	65	71	76	81	86	91	96
54	59	64	69	74	79	84	89
48	53	58	63	68	73	78	83
42	47	51	56	61	66	71	76
35	40	45	50	55	59	64	69
29	34	39	43	48	53	57	62
23	28	32	37	41	46	51	55
17	21	26	30	35	39	44	48
11	15	19	24	28	33	37	41
		13	17	22	26	30	35
			11	15	19	24	28
					13	17	21
						10	14

nech Anlage 5

1260	1280
015	015
1280	1300
63	64

1085	1103
1078	1096
1071	1088
1063	1081
1056	1073
1048	1065
1041	1058
1033	1050
1026	1043
1019	1036
1012	1029
1006	1022
999	1015
992	1008
985	1001
978	994
971	987
964	980
957	973
951	967
944	960
937	953
930	946
923	939
916	932
909	925
902	918
896	911
889	904
882	897
875	890
868	883
861	876
854	869
847	862
840	855
834	848

Annex Anlage 5

1260	1280
DIS	DIS
1260	1300
63	64
827	841
820	834
813	827
806	820
799	813
792	806
785	799
778	792
772	785
765	778
758	771
751	764
744	757
737	750
730	743
723	736
716	729
710	722
703	715
696	708
689	701
682	695
675	688
668	681
661	674
654	667
648	660
641	653
634	646
627	639
620	632
613	625
606	618
599	611
592	604
585	597

noen Aniaae 5

1260	1280
b1s	b1s
1280	1300
63	64

579	590
572	583
565	576
558	569
551	562
544	555
537	548
530	541
523	534
516	527
510	520
503	513
496	506
489	499
482	492
475	485
468	478
461	471
454	464
447	457
440	450
434	443
427	436
420	429
413	422
406	415
399	408
392	401
385	394
378	387
371	380
364	373
357	366
351	359
344	352
337	345
330	338

noch Anlage 5

1260	1280
015	015
1280	1300
63	64
323	331
316	324
309	317
302	310
295	303
288	296
281	289
274	282
268	275
261	268
254	261
247	254
240	247
233	240
226	233
219	226
212	219
205	212
198	205
191	198
184	191
178	184
171	177
164	170
157	163
150	156
143	149
136	142
129	135
122	128
115	121
108	113
101	106
94	99
87	92
81	85
74	78

noch Anlage 5

1260	1280
bis	bis
1280	1300
63	64
67	71
60	64
53	57
46	50
39	43
32	36
25	29
18	22
11	15

7. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

3900	-	3920
3920	-	3940
3940	-	3960
3960	-	3980
3980	-	4000

b) Folgende Spalten werden angefügt:

1240	1260	1280	1300	1320	1340	1360	1380
b15	b15	b15	b15	b15	b15	b15	b15
1260	1280	1300	1320	1340	1360	1380	1400
62	63	64	65	66	67	68	69

1061	1078	1096	1113	1131	1148	1166	1183
1055	1072	1090	1107	1124	1142	1159	1176
1049	1066	1083	1100	1117	1135	1152	1170
1043	1060	1077	1094	1111	1128	1146	1163
1036	1054	1071	1088	1105	1122	1139	1156
1030	1047	1064	1081	1098	1115	1132	1149
1024	1041	1058	1075	1092	1109	1126	1143
1018	1035	1052	1069	1085	1102	1119	1136
1012	1029	1045	1062	1079	1096	1112	1129
1006	1022	1039	1056	1072	1089	1106	1122
999	1016	1033	1049	1066	1082	1099	1116
993	1010	1026	1043	1059	1076	1092	1109
987	1003	1020	1036	1053	1069	1086	1102
981	997	1013	1030	1046	1063	1079	1095
975	991	1007	1023	1040	1056	1072	1088
968	984	1001	1017	1033	1049	1065	1082
962	978	994	1010	1026	1043	1059	1075
956	972	988	1004	1020	1036	1052	1068
950	965	981	997	1013	1029	1045	1061
943	959	975	991	1007	1023	1038	1054
937	953	969	984	1000	1016	1032	1047
931	946	962	978	994	1009	1025	1041
924	940	956	971	987	1003	1018	1034
918	934	949	965	980	996	1011	1027
912	927	943	958	974	989	1005	1020
906	921	936	952	967	982	998	1013
899	914	930	945	960	976	991	1006
893	908	923	938	954	969	984	999
887	902	917	932	947	962	977	992

non Anlage 6

1240	1260	1280	1300	1320	1340	1360	1380
015	015	015	015	015	015	015	015
1260	1280	1300	1320	1340	1360	1380	1400
62	63	64	65	66	67	68	69

880	895	910	925	940	955	970	986
874	889	904	919	934	949	964	979
867	882	897	912	927	942	957	972
861	876	891	906	920	935	950	965
855	869	884	899	914	928	943	958
848	863	878	892	907	922	936	951
842	857	871	886	901	915	929	944
836	850	865	879	893	908	922	937
829	844	858	872	887	901	916	930
823	837	851	866	880	894	909	923
816	831	845	859	873	887	902	916
810	824	838	852	867	881	895	909
803	818	832	846	860	874	888	902
797	811	825	839	853	867	881	895
791	804	818	832	846	860	874	888
784	798	812	826	839	853	867	881
778	791	805	819	833	846	860	874
771	785	798	812	826	839	853	867
765	778	792	805	819	833	846	860
758	772	785	799	812	826	839	853
752	765	779	792	805	819	832	846
745	759	772	785	799	812	825	839
738	752	765	778	792	805	818	831
732	745	759	772	785	798	811	824
726	739	752	765	778	791	804	817
719	732	745	758	771	784	797	810
713	725	738	751	764	777	790	803
706	719	732	745	757	770	783	796
699	712	725	738	750	763	776	789
693	706	718	731	744	756	769	782
686	699	712	724	737	749	762	774
680	692	705	717	730	742	755	767
673	686	698	710	723	735	748	760
667	679	691	704	716	728	741	753
660	672	684	697	709	721	734	746
653	666	678	690	702	714	726	739

nach Anlage 6

1240	1260	1280	1300	1320	1340	1360	1380
015	015	015	015	015	015	015	015
1260	1280	1300	1320	1340	1360	1380	1400
62	63	64	65	66	67	68	69

647	659	671	683	695	707	719	731
640	652	664	676	688	700	712	724
633	645	657	669	681	693	705	717
627	639	651	663	675	687	699	711
620	632	644	656	668	680	692	704
614	626	638	650	662	674	686	698
607	619	631	643	655	667	679	691
600	612	624	636	648	660	672	684
593	605	617	629	641	653	665	677
587	598	609	621	633	645	657	669
580	591	602	614	626	638	650	662
573	585	596	608	620	632	644	656
567	578	589	601	613	625	637	649
560	571	582	594	606	618	630	642
553	564	575	587	599	611	623	635
546	557	568	580	592	604	616	628
540	551	562	574	586	598	610	622
533	544	555	567	579	591	603	615
526	537	548	560	572	584	596	608
519	530	541	553	565	577	589	601
513	523	534	546	558	570	582	594
506	516	527	539	551	563	575	587
500	510	521	533	545	557	569	581
494	503	514	526	538	550	562	574
487	497	507	519	531	543	555	567
481	491	501	513	525	537	549	561
475	484	494	506	518	530	542	554
468	478	487	499	511	523	535	547
462	471	481	493	505	517	529	541
456	465	475	487	499	511	523	535
449	458	468	479	491	503	515	527
443	452	462	474	486	498	510	522
437	446	456	468	480	492	504	516
430	439	449	461	473	485	497	509
424	433	443	455	467	479	491	503
418	426	436	448	460	472	484	496
411	420	429	441	453	465	477	489

noch Anlage 6

1240	1260	1280	1300	1320	1340	1360	1380
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
1260	1280	1300	1320	1340	1360	1380	1400
62	63	64	65	66	67	68	69

405	414	422	431	439	448	456	465
399	407	416	424	433	441	450	458
392	401	409	418	426	434	443	451
386	394	403	411	419	428	436	444
380	388	396	404	413	421	429	437
373	382	390	398	406	414	422	430
367	375	383	391	399	407	415	423
361	369	377	385	393	400	408	416
354	362	370	378	386	394	402	409
348	356	364	371	379	387	395	403
342	349	357	365	373	380	388	396
335	343	351	358	366	373	381	389
329	337	344	352	359	367	374	382
323	330	338	345	353	360	367	375
316	324	331	338	346	353	361	368
310	317	325	332	339	346	354	361
304	311	318	325	332	340	347	354
297	305	312	319	326	333	340	347
291	298	305	312	319	326	333	340
285	292	299	306	312	319	326	333
278	285	292	299	306	313	319	326
272	279	286	292	299	306	313	319
266	272	279	286	292	299	306	312
259	266	273	279	286	292	299	306
253	260	266	273	279	286	292	299
247	253	260	266	272	279	285	292
240	247	253	259	266	272	278	285
234	240	247	253	259	265	272	278
228	234	240	246	252	259	265	271
221	228	234	240	246	252	258	264
215	221	227	233	239	245	251	257
209	215	221	227	232	238	244	250
202	208	214	220	226	232	237	243
196	202	208	213	219	225	231	236
190	195	201	207	212	218	224	229
183	189	195	200	206	211	217	222
177	183	188	194	199	205	210	215

noch Anlage 6

1240	1260	1280	1300	1320	1340	1360	1380
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
1260	1280	1300	1320	1340	1360	1380	1400
62	63	64	65	66	67	68	69

171	175	182	187	192	198	203	209
165	170	175	180	186	191	196	202
158	163	169	174	179	184	189	195
152	157	162	167	172	177	183	189
146	151	156	161	166	171	176	181
139	144	149	154	159	164	169	174
133	138	143	147	152	157	162	167
127	131	136	141	146	150	155	160
120	125	130	134	139	144	148	153
114	118	123	128	132	137	142	146
108	112	117	121	126	130	135	139
101	106	110	115	119	123	128	132
95	99	104	108	112	117	121	125
89	93	97	101	106	110	114	118
82	86	91	95	99	103	107	112
76	80	84	88	92	96	100	105
70	74	78	82	86	90	94	98
63	67	71	75	79	83	87	91
57	61	65	68	72	76	80	84
51	54	58	62	66	69	73	77
44	48	52	55	59	63	66	70
38	41	45	49	52	56	59	63
32	35	39	42	46	49	53	56
25	29	32	35	39	42	46	49
19	22	26	29	32	36	39	42
13	16	19	22	26	29	32	35
		13	16	19	22	25	28
				12	15	18	21
						12	15

nach Anlage 6

1400	1420
bis	bis
1420	1440
70	71

1200	1218
1194	1211
1187	1204
1180	1197
1173	1190
1166	1183
1160	1176
1153	1170
1146	1163
1139	1156
1132	1149
1125	1142
1118	1135
1112	1128
1105	1121
1098	1114
1091	1107
1084	1100
1077	1093
1070	1086
1063	1079
1056	1072
1049	1065
1042	1058
1035	1051
1029	1044
1022	1037
1015	1030
1008	1023
1001	1016
994	1009
987	1001
980	994
973	987
965	980
958	973
951	966

noch Anlage 6

1400	1420
bis	bis
1420	1440
70	71
944	959
937	952
930	944
923	937
916	930
909	923
902	916
895	909
888	901
880	894
873	887
866	880
859	872
852	865
845	858
838	851
830	843
823	836
816	829
809	822
802	814
794	807
787	800
780	792
773	785
765	778
758	770
751	763
744	756
736	748
729	741
722	734
714	726
707	719
700	711
692	704
685	697

noch Anlage 6

1400	1420
D15	D15
1420	1440
70	71

678	689
670	682
663	674
656	667
648	659
641	652
633	644
626	637
619	629
611	622
604	614
596	607
589	599
582	592
574	584
567	577
559	569
552	562
544	554
537	547
530	539
523	532
516	525
509	518
502	510
495	503
488	496
480	489
473	482
466	475
459	468
452	461
445	454
438	447
431	439
424	432

noch Anlage 6

1400	1420
DIS	DIS
1420	1440
70	71

417	425
410	418
403	411
396	404
389	397
382	390
375	383
368	376
361	368
354	361
347	354
340	347
333	340
326	333
319	326
312	319
305	312
298	305
291	297
284	290
277	283
270	276
263	269
256	262
249	255
242	248
235	241
228	233
221	226
214	219
207	212
200	205
193	198
186	191
179	184
172	177
165	170

noch Anlage 6

1400	1420
bis	bis
1420	1440
70	71
158	162
151	155
144	148
137	141
130	134
123	127
116	120
109	113
102	106
95	99
88	91
81	84
74	77
67	70
60	63
53	56
46	49
39	42
32	35
25	28
17	20
10	13

c. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

4240	-	4260
4260	-	4280
4280	-	4300
4300	-	4320

b) Folgende Spalten werden angefügt:

1360	1380	1400	1420	1440	1460	1480	1500	1520
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
1380	1400	1420	1440	1460	1480	1500	1520	1540
66	67	68	69	70	71	72	73	74

1174	1191	1209	1226	1243	1261	1278	1296	1313
1168	1185	1203	1220	1237	1254	1272	1289	1306
1162	1179	1197	1214	1231	1248	1265	1283	1300
1156	1173	1190	1208	1225	1242	1259	1276	1293
1150	1167	1184	1201	1218	1235	1253	1270	1287
1144	1161	1178	1195	1212	1229	1246	1263	1280
1138	1155	1172	1189	1206	1223	1240	1257	1273
1132	1149	1166	1183	1199	1216	1233	1250	1267
1126	1143	1160	1176	1193	1210	1227	1243	1260
1120	1137	1153	1170	1187	1203	1220	1237	1254
1114	1131	1147	1164	1180	1197	1214	1230	1247
1108	1124	1141	1158	1174	1191	1207	1224	1240
1102	1118	1135	1151	1168	1184	1201	1217	1233
1096	1112	1129	1145	1161	1178	1194	1210	1227
1090	1106	1122	1139	1155	1171	1187	1204	1220
1084	1100	1116	1132	1148	1165	1181	1197	1213
1077	1094	1110	1126	1142	1158	1174	1190	1207
1071	1087	1103	1119	1136	1152	1168	1184	1200
1065	1081	1097	1113	1129	1145	1161	1177	1193
1059	1075	1091	1107	1123	1138	1154	1170	1186
1053	1068	1084	1100	1116	1132	1148	1164	1179
1046	1062	1078	1094	1110	1125	1141	1157	1173
1040	1056	1072	1087	1103	1119	1134	1150	1166
1034	1050	1065	1081	1096	1112	1128	1143	1159
1028	1043	1059	1074	1090	1105	1121	1137	1152
1021	1037	1052	1068	1083	1099	1114	1130	1145
1015	1031	1046	1061	1077	1092	1107	1123	1138
1009	1024	1039	1055	1070	1085	1101	1116	1131

noen Anlage 7

1360	1380	1400	1420	1440	1460	1480	1500	1520
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
1380	1400	1420	1440	1460	1480	1500	1520	1540
66	67	68	69	70	71	72	73	74

1003	1018	1033	1048	1063	1079	1094	1109	1124
996	1011	1027	1042	1057	1072	1087	1102	1118
990	1005	1020	1035	1050	1065	1080	1095	1111
984	999	1014	1029	1044	1059	1074	1089	1104
977	992	1007	1022	1037	1052	1067	1082	1097
971	986	1001	1015	1030	1045	1060	1075	1090
964	979	994	1009	1024	1038	1053	1068	1083
958	973	987	1002	1017	1031	1046	1061	1076
952	966	981	995	1010	1025	1039	1054	1069
945	960	974	989	1003	1018	1032	1047	1062
939	953	968	982	997	1011	1026	1040	1054
932	947	961	975	990	1004	1019	1033	1047
926	940	954	969	983	997	1012	1026	1040
919	933	948	962	976	990	1005	1019	1033
913	927	941	955	969	984	998	1012	1026
906	920	934	948	963	977	991	1005	1019
900	914	928	942	956	970	984	998	1012
893	907	921	935	949	963	977	991	1005
887	900	914	928	942	956	970	984	997
880	894	908	921	935	949	963	976	990
873	887	901	915	928	942	956	969	983
867	880	894	908	921	935	949	962	976
860	874	887	901	914	928	942	955	969
854	867	880	894	907	921	934	948	961
847	860	874	887	900	914	927	941	954
840	854	867	880	894	907	920	934	947
834	847	860	873	887	900	913	926	940
827	840	853	866	880	893	906	919	932
820	833	846	859	873	886	899	912	925
813	826	839	852	866	879	892	905	918
807	820	833	846	858	871	884	897	910
800	813	826	839	851	864	877	890	903
793	806	819	832	844	857	870	883	896
786	799	812	825	837	850	863	875	888
780	792	805	818	830	843	855	868	881
773	785	798	811	823	836	848	861	873
766	778	791	803	816	828	841	853	866

noch Anlage 7

1360	1380	1400	1420	1440	1460	1480	1500	1520
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
1380	1400	1420	1440	1460	1480	1500	1520	1540
66	67	68	69	70	71	72	73	74

759	772	784	796	809	821	834	846	858
752	765	777	789	802	814	826	839	851
745	758	770	782	795	807	819	831	844
739	751	763	775	787	800	812	824	836
732	744	756	768	780	792	804	816	829
725	737	749	761	773	785	797	809	821
718	730	742	754	766	778	790	802	814
711	723	735	747	758	770	782	794	806
704	716	728	739	751	763	775	787	798
697	709	721	732	744	756	767	779	791
690	702	713	725	737	748	760	772	783
683	695	706	718	729	741	753	764	776
676	688	699	711	722	734	745	757	768
669	681	692	703	715	726	738	749	760
662	673	685	696	707	719	730	741	753
655	666	678	689	700	711	723	734	745
648	659	670	682	693	704	715	726	738
641	652	663	674	685	696	708	719	730
634	645	656	667	678	689	700	711	722
627	638	649	660	671	682	693	703	714
620	630	641	652	663	674	685	696	707
612	623	634	645	656	667	677	688	699
605	616	627	638	648	659	670	680	691
598	609	620	630	641	651	662	673	683
591	602	612	623	633	644	655	665	676
584	594	605	615	626	636	647	657	668
577	587	597	608	618	629	639	650	660
569	580	590	600	611	621	632	642	652
562	572	583	593	603	614	624	634	644
555	565	575	586	596	606	616	626	637
548	558	568	578	588	598	608	619	629
541	550	561	571	581	591	601	611	621
535	544	553	563	573	583	593	603	613
528	537	546	556	565	575	585	595	605
522	531	540	549	558	568	577	587	597
515	524	533	542	551	560	570	579	589

noch Anlage 7

1360	1380	1400	1420	1440	1460	1480	1500	1520
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
1380	1400	1420	1440	1460	1480	1500	1520	1540
66	67	68	69	70	71	72	73	74

509	518	527	535	544	553	562	572	581
503	511	520	529	537	546	555	564	573
496	505	513	522	531	539	548	556	565
490	498	507	515	524	532	541	549	558
483	492	500	509	517	526	534	542	551
477	485	494	502	510	519	527	535	544
470	479	487	495	504	512	520	528	537
464	472	480	489	497	505	513	521	530
458	466	474	482	490	498	506	514	523
451	459	467	475	483	491	499	507	515
445	453	461	469	476	484	492	500	508
438	446	454	462	470	478	485	493	501
432	440	447	455	463	471	479	486	494
425	433	441	448	456	464	472	479	487
419	427	434	442	449	457	465	472	480
413	420	428	435	443	450	458	465	473
406	414	421	428	436	443	451	458	466
400	407	414	422	429	437	444	451	459
393	400	408	415	422	430	437	444	452
387	394	401	408	416	423	430	437	444
380	387	395	402	409	416	423	430	437
374	381	388	395	402	409	416	423	430
367	374	381	388	395	402	409	416	423
361	368	375	382	389	395	402	409	416
355	361	368	375	382	389	395	402	409
348	355	362	368	375	382	388	395	402
342	348	355	362	368	375	381	388	395
335	342	348	355	361	368	374	381	388
329	335	342	348	355	361	368	374	380
322	329	335	341	348	354	361	367	373
316	322	328	335	341	347	354	360	366
309	316	322	328	334	340	347	353	359
303	309	315	321	327	334	340	346	352
297	303	309	315	321	327	333	339	345
290	296	302	308	314	320	326	332	338
284	289	295	301	307	313	319	325	331
277	283	289	295	300	306	312	318	324

ANLAGE 7

1360	1380	1400	1420	1440	1460	1480	1500	1520
D15	D15	D15	D15	D15	D15	D15	D15	D15
1380	1400	1420	1440	1460	1480	1500	1520	1540
66	67	68	69	70	71	72	73	74

271	276	282	288	294	299	305	311	316
264	270	275	281	287	292	298	304	309
258	263	269	274	280	286	291	297	302
251	257	262	268	273	279	284	290	295
245	250	256	261	266	272	277	283	288
238	244	249	254	260	265	270	276	281
232	237	242	248	253	258	263	268	274
225	231	236	241	246	251	256	261	267
219	224	229	234	239	244	249	254	259
213	217	222	227	232	237	242	247	252
206	211	216	221	226	231	235	240	245
200	204	209	214	219	224	228	233	238
193	198	203	207	212	217	221	226	231
187	191	196	201	205	210	215	219	224
180	185	189	194	198	203	208	212	217
174	178	183	187	192	196	201	205	210
167	172	176	180	185	189	194	198	202
161	165	169	174	178	182	187	191	195
154	159	163	167	171	175	180	184	188
148	152	156	160	164	169	173	177	181
141	145	149	154	158	162	166	170	174
135	139	143	147	151	155	159	163	167
128	132	136	140	144	148	152	156	160
122	126	130	135	137	141	145	149	152
115	119	123	127	130	134	138	142	145
109	113	116	120	124	127	131	134	138
102	106	110	113	117	120	124	127	131
96	99	103	106	110	113	117	120	124
89	93	96	100	103	107	110	113	117
83	86	90	93	96	100	103	106	110
77	80	83	86	89	93	96	99	102
70	73	76	79	83	86	89	92	95
64	67	70	73	76	79	82	85	88
57	60	63	66	69	72	75	78	81
51	53	56	59	62	65	68	71	74
44	47	50	53	55	58	61	64	67
38	40	43	46	49	51	54	57	60

noch Anlage 7

1360	1380	1400	1420	1440	1460	1480	1500	1520
b1s	b1s	b1s	b1s	b1s	b1s	b1s	b1s	b1s
1380	1400	1420	1440	1460	1480	1500	1520	1540
66	67	68	69	70	71	72	73	74

31	34	36	39	42	44	47	50	52
25	27	30	32	35	37	40	43	45
18	21	23	26	28	31	33	36	38
12	14	16	19	21	24	26	28	31
		10	12	14	17	19	21	24
					10	12	14	17

... Anlage 7

1540	1560	1580
b1s	b1s	b1s
1560	1580	1600
75	76	77

1330	1346	1365
1324	1341	1358
1317	1334	1351
1310	1328	1345
1304	1321	1338
1297	1314	1331
1290	1307	1324
1284	1301	1317
1277	1294	1310
1270	1287	1304
1263	1280	1297
1257	1273	1290
1250	1266	1283
1243	1260	1276
1236	1253	1269
1230	1246	1262
1223	1239	1255
1216	1232	1248
1209	1225	1241
1202	1218	1234
1195	1211	1227
1188	1204	1220
1181	1197	1213
1175	1190	1206
1168	1183	1199
1161	1176	1192
1154	1169	1184
1147	1162	1177
1140	1155	1170
1133	1148	1163
1126	1141	1156
1119	1134	1149
1112	1126	1141
1104	1119	1134
1097	1112	1127
1090	1105	1120

noch Anlage 7

1540	1560	1580
bis	bis	bis
1560	1580	1600
75	76	77

1083	1098	1112
1076	1091	1105
1069	1083	1098
1062	1076	1091
1055	1069	1083
1047	1062	1076
1040	1054	1069
1033	1047	1061
1026	1040	1054
1019	1033	1046
1011	1025	1039
1004	1018	1032
997	1010	1024
989	1003	1017
982	996	1009
975	988	1002
968	981	994
960	974	987
953	966	979
945	959	972
938	951	964
931	944	957
923	936	949
916	929	942
908	921	934
901	914	926
893	906	919
886	898	911
878	891	903
871	883	896
863	876	888
856	868	880
848	860	873
841	853	865
833	845	857
826	837	849
818	830	842

noch Anlage 7

1540	1560	1580
bis	bis	bis
1560	1580	1600
75	76	77
810	822	834
803	814	826
795	807	818
787	799	810
780	791	803
772	783	795
764	776	787
756	768	779
749	760	771
741	752	763
733	744	755
725	736	747
718	729	739
710	721	731
702	713	723
694	705	715
686	697	707
678	689	699
671	681	691
663	673	683
655	665	675
647	657	667
639	649	659
631	641	651
623	633	643
615	625	635
607	617	627
599	609	618
591	601	610
583	592	602
575	584	594
567	576	586
559	568	577
552	561	569
545	553	562
538	546	554
531	539	547

noch Anlage 7

1540	1560	1580
b1s	b1s	b1s
1560	1580	1600
75	76	77
523	531	540
516	524	532
509	517	525
502	510	517
495	502	510
488	495	503
480	488	495
473	481	488
466	473	481
459	466	473
452	459	466
444	452	459
437	444	451
430	437	444
423	430	437
416	423	429
409	415	422
401	408	415
394	401	407
387	393	400
380	386	393
373	379	385
365	372	378
358	364	370
351	357	363
344	350	356
337	342	348
329	335	341
322	328	334
315	321	326
308	313	319
301	306	311
293	299	304
286	291	297
279	284	289
272	277	282

nach Anlage 7

1540	1560	1580
bis	bis	bis
1560	1580	1600
75	76	77
265	270	275
257	262	267
250	255	260
243	248	252
236	240	245
228	233	238
221	226	230
214	218	223
207	211	216
200	204	208
192	197	201
185	189	193
178	182	186
171	175	179
163	167	171
156	160	164
149	153	156
142	145	149
135	138	142
127	131	134
120	124	127
113	116	120
106	109	112
98	102	105
91	94	97
84	87	90
77	80	83
69	72	75
62	65	68
55	58	60
48	50	53
41	43	46
33	36	38
26	28	31
19	21	23
12	14	16

9. Die Anlage *8* wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift und der Einleitungstext werden wie folgt gefaßt:

"Wohngeld für acht und mehr Familienmitglieder

(1) Bei einem Haushalt mit acht und mehr Familienmitgliedern beträgt das Wohngeld monatlich".

- b) Die Vorepalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

4560	-	4580
4580	-	4600
4600	-	4620
4620	-	4640

- c) Folgende Spalten werden angefügt:

1500	1520	1540	1560	1580	1600	1620	1640
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
1520	1540	1560	1580	1600	1620	1640	1660
73	74	75	76	77	78	79	80

1312	1330	1347	1364	1382	1399	1416	1434
1307	1324	1341	1359	1376	1393	1410	1428
1301	1318	1335	1353	1370	1387	1404	1422
1295	1312	1330	1347	1364	1381	1398	1415
1290	1307	1324	1341	1358	1375	1392	1409
1284	1301	1318	1335	1352	1369	1386	1403
1278	1295	1312	1329	1346	1363	1380	1397
1272	1289	1306	1323	1340	1357	1374	1390
1266	1283	1300	1317	1334	1350	1367	1384
1261	1277	1294	1311	1328	1344	1361	1378
1255	1271	1288	1305	1321	1338	1355	1371
1249	1266	1282	1299	1315	1332	1349	1365
1243	1260	1276	1293	1309	1326	1342	1359
1237	1254	1270	1287	1303	1319	1336	1352
1231	1248	1264	1280	1297	1313	1330	1346
1225	1242	1258	1274	1291	1307	1323	1340
1219	1236	1252	1268	1284	1301	1317	1333
1213	1230	1246	1262	1278	1294	1310	1327
1207	1224	1240	1256	1272	1288	1304	1320
1201	1217	1233	1250	1266	1282	1298	1314
1195	1211	1227	1243	1259	1275	1291	1307
1189	1205	1221	1237	1253	1269	1285	1301
1183	1199	1215	1231	1247	1262	1278	1294
1177	1193	1209	1224	1240	1256	1272	1287
1171	1187	1202	1218	1234	1249	1265	1281
1165	1181	1196	1212	1227	1243	1259	1274
1159	1174	1190	1205	1221	1236	1252	1268
1153	1168	1184	1199	1214	1230	1245	1261

noch Anlage 8

1500	1520	1540	1560	1580	1600	1620	1640
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
1520	1540	1560	1580	1600	1620	1640	1660
73	74	75	76	77	78	79	80

1146	1162	1177	1193	1208	1223	1239	1254
1140	1156	1171	1186	1202	1217	1232	1248
1134	1149	1165	1180	1195	1210	1226	1241
1128	1143	1158	1173	1188	1204	1219	1234
1121	1137	1152	1167	1182	1197	1212	1227
1115	1130	1145	1160	1175	1190	1205	1220
1109	1124	1139	1154	1169	1184	1199	1214
1103	1117	1132	1147	1162	1177	1192	1207
1096	1111	1126	1141	1156	1170	1185	1200
1090	1105	1119	1134	1149	1164	1178	1193
1083	1098	1113	1128	1142	1157	1172	1186
1077	1092	1106	1121	1136	1150	1165	1179
1071	1085	1100	1114	1129	1143	1158	1172
1064	1079	1093	1108	1122	1137	1151	1166
1058	1072	1087	1101	1115	1130	1144	1159
1051	1066	1080	1094	1109	1123	1137	1152
1045	1059	1073	1088	1102	1116	1130	1145
1038	1052	1067	1081	1095	1109	1123	1138
1032	1046	1060	1074	1088	1102	1116	1131
1025	1039	1053	1067	1081	1095	1109	1123
1018	1032	1046	1060	1074	1088	1102	1116
1012	1026	1040	1054	1068	1081	1095	1109
1005	1019	1033	1047	1061	1074	1088	1102
999	1012	1026	1040	1054	1067	1081	1095
992	1006	1019	1033	1047	1060	1074	1088
985	999	1013	1026	1040	1053	1067	1081
979	992	1006	1019	1033	1046	1060	1073
972	985	999	1012	1026	1039	1053	1066
965	978	992	1005	1019	1032	1046	1059
958	972	985	998	1012	1025	1038	1052
951	965	978	991	1005	1018	1031	1045
945	958	971	984	998	1011	1024	1037
938	951	964	977	990	1004	1017	1030
931	944	957	970	983	996	1009	1023
924	937	950	963	976	989	1002	1015
917	930	943	956	969	982	995	1008
910	923	936	949	962	975	988	1000

noch Anlage 8

1500	1520	1540	1560	1580	1600	1620	1640
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
1520	1540	1560	1580	1600	1620	1640	1660
73	74	75	76	77	78	79	80

903	916	929	942	955	967	980	993
896	909	922	935	947	960	973	986
890	902	915	927	940	953	965	978
883	895	908	920	933	945	958	971
876	888	901	913	926	938	951	963
869	881	893	906	918	931	943	956
861	874	886	899	911	923	936	948
854	867	879	891	904	916	928	941
847	860	872	884	896	908	921	933
840	852	865	877	889	901	913	925
833	845	857	869	881	894	906	918
826	838	850	862	874	886	898	910
819	831	843	855	867	879	890	902
812	823	835	847	859	871	883	895
804	816	828	840	852	863	875	887
797	809	821	832	844	856	868	879
790	802	813	825	837	848	860	872
783	794	806	817	829	841	852	864
775	787	798	810	822	833	845	856
768	780	791	802	814	825	837	848
761	772	784	795	806	818	829	840
753	765	776	787	799	810	821	833
746	757	769	780	791	802	814	825
739	750	761	772	783	795	806	817
731	742	754	765	776	787	798	809
724	735	746	757	768	779	790	801
716	727	738	749	760	771	782	793
709	720	731	742	753	763	774	785
701	712	723	734	745	756	766	777
694	705	716	726	737	748	759	769
686	697	708	719	729	740	751	761
679	690	700	711	721	732	743	753
671	682	692	703	714	724	735	745
664	674	685	695	706	716	727	737
656	667	677	687	698	708	719	729
649	659	669	680	690	700	711	721
641	651	661	672	682	692	703	713

noch Anlage 8

1500	1520	1540	1560	1580	1600	1620	1640
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
1520	1540	1560	1580	1600	1620	1640	1660
73	74	75	76	77	78	79	80

633	643	654	664	674	684	694	705
626	636	646	656	666	676	686	696
618	628	638	648	658	668	678	688
610	620	630	640	650	660	670	680
604	612	622	632	642	652	662	672
597	606	614	624	634	644	654	664
590	599	608	616	626	636	646	655
583	592	601	609	618	628	637	647
577	585	594	602	611	619	629	639
570	578	587	595	604	612	621	630
563	571	580	588	597	605	614	622
556	565	573	581	590	598	606	615
549	558	566	574	583	591	599	607
543	551	559	567	575	584	592	600
536	544	552	560	568	577	585	593
529	537	545	553	561	569	577	585
522	530	538	546	554	562	570	578
515	523	531	539	547	555	563	571
509	516	524	532	540	548	556	563
502	510	517	525	533	541	548	556
495	503	510	518	526	533	541	549
488	496	503	511	519	526	534	541
481	489	496	504	511	519	526	534
475	482	489	497	504	512	519	527
468	475	482	490	497	504	512	519
461	468	475	483	490	497	504	512
454	461	468	476	483	490	497	504
447	454	461	468	476	483	490	497
440	447	454	461	468	475	482	490
433	440	447	454	461	468	475	482
426	433	440	447	454	461	468	475
420	426	433	440	447	454	460	467
413	419	426	433	440	446	453	460
406	412	419	426	432	439	446	452
399	405	412	419	425	432	438	445
392	398	405	411	418	424	431	437

noch Anlage 8

1500	1520	1540	1560	1580	1600	1620	1640
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
1520	1540	1560	1580	1600	1620	1640	1660
73	74	75	76	77	78	79	80

385	391	398	404	411	417	424	430
378	384	391	397	404	410	416	423
371	377	384	390	396	403	409	415
364	370	377	383	389	395	401	408
357	363	370	376	382	388	394	400
350	356	362	369	375	381	387	393
343	349	355	361	367	373	379	385
336	342	348	354	360	366	372	378
330	335	341	347	353	359	364	370
323	328	334	340	345	351	357	363
316	321	327	333	338	344	349	355
309	314	320	325	331	336	342	348
302	307	313	318	324	329	335	340
295	300	305	311	316	322	327	333
288	293	298	304	309	314	320	325
281	286	291	296	302	307	312	317
274	279	284	289	294	300	305	310
267	272	277	282	287	292	297	302
260	265	270	275	280	285	290	295
253	258	262	267	272	277	282	287
246	250	255	260	265	270	275	280
238	243	248	253	258	262	267	272
231	236	241	246	250	255	260	265
224	229	234	238	243	248	252	257
217	222	226	231	236	240	245	249
210	215	219	224	228	233	237	242
203	208	212	216	221	225	230	234
196	200	205	209	213	218	222	226
189	193	198	202	206	210	215	219
182	186	190	195	199	203	207	211
175	179	183	187	191	195	200	204
168	172	176	180	184	188	192	196
161	165	169	173	176	180	184	188
154	157	161	165	169	173	177	181
148	150	154	158	162	165	169	173
139	143	147	150	154	158	162	165
132	136	140	143	147	150	154	158

nach Anlage 8

1500	1620	1540	1560	1580	1600	1620	1640
bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis
1520	1640	1560	1580	1600	1620	1640	1660
73	74	75	76	77	78	79	80

125	129	132	136	139	143	146	150
118	121	125	128	132	135	139	142
111	114	118	121	124	128	131	135
104	107	110	114	117	120	124	127
97	100	103	106	110	113	116	119
89	93	96	99	102	105	108	112
82	85	88	91	95	98	101	104
75	78	81	84	87	90	93	96
68	71	74	77	80	83	85	88
61	64	68	69	72	75	78	81
53	56	59	62	65	67	70	73
46	49	52	54	57	60	63	65
39	42	44	47	50	52	55	58
32	34	37	40	43	46	47	50
25	27	30	32	35	37	40	42
17	20	22	25	27	29	32	34
10	13	15	17	20	22	24	26
			10	12	14	16	19

noch Anlage 8

1660	1680	1700	1720	1740	
bis	bis	bis	bis	bis	Steig- erungs- betrag
1680	1700	1720	1740	1760	
81	82	83	84	85	86
1451	1469	1486	1503	1521	17
1445	1462	1480	1497	1514	17
1439	1456	1473	1490	1508	17
1432	1450	1467	1484	1501	17
1426	1443	1460	1477	1494	17
1420	1437	1454	1471	1488	17
1414	1431	1447	1464	1481	17
1407	1424	1441	1458	1475	17
1401	1418	1434	1451	1468	17
1395	1411	1428	1445	1461	17
1388	1405	1421	1438	1455	16
1382	1398	1415	1431	1448	16
1375	1392	1408	1425	1441	16
1369	1385	1402	1418	1435	16
1362	1379	1395	1411	1428	16
1356	1372	1388	1405	1421	16
1349	1366	1382	1398	1414	16
1343	1359	1375	1391	1407	16
1336	1352	1368	1385	1401	16
1330	1346	1362	1378	1394	16
1323	1339	1355	1371	1387	16
1316	1332	1348	1364	1380	16
1310	1326	1341	1357	1373	16
1303	1319	1335	1350	1366	16
1296	1312	1328	1344	1359	16
1290	1305	1321	1337	1352	16
1283	1299	1314	1330	1345	16
1276	1292	1307	1323	1338	16
1270	1285	1300	1316	1331	16
1263	1278	1293	1309	1324	15
1256	1271	1287	1302	1317	15
1249	1264	1280	1295	1310	15
1242	1258	1273	1288	1303	15
1236	1251	1266	1281	1296	15
1229	1244	1259	1274	1289	15
1222	1237	1252	1266	1281	15
1215	1230	1245	1259	1274	15

noch Anlage 8

1660	1680	1700	1720	1740	Steig- erungs- betrag
bis	bis	bis	bis	bis	
1680	1700	1720	1740	1760	
81	82	83	84	85	86
1208	1223	1237	1252	1267	15
1201	1216	1230	1245	1260	14
1194	1209	1223	1238	1252	14
1187	1202	1216	1231	1245	14
1180	1194	1209	1223	1238	14
1173	1187	1202	1216	1231	14
1166	1180	1195	1209	1223	14
1159	1173	1187	1202	1216	14
1152	1166	1180	1194	1209	14
1145	1159	1173	1187	1201	14
1138	1152	1166	1180	1194	14
1130	1144	1158	1172	1186	14
1123	1137	1151	1165	1179	14
1116	1130	1144	1158	1171	14
1109	1123	1136	1150	1164	14
1102	1115	1129	1143	1156	14
1094	1108	1122	1135	1149	14
1087	1101	1114	1128	1141	14
1080	1093	1107	1120	1134	13
1072	1086	1099	1113	1126	13
1065	1078	1092	1105	1119	13
1058	1071	1084	1098	1111	13
1050	1064	1077	1090	1103	13
1043	1056	1069	1082	1096	13
1036	1049	1062	1075	1088	13
1028	1041	1054	1067	1080	13
1021	1034	1047	1060	1072	13
1013	1026	1039	1052	1065	13
1006	1019	1031	1044	1057	13
998	1011	1024	1036	1049	13
991	1003	1016	1029	1041	13
983	996	1008	1021	1034	12
976	988	1001	1013	1026	12
968	981	993	1005	1018	12
960	973	985	998	1010	12
953	965	977	990	1002	12

noch Anlage 8

1660	1680	1700	1720	1740	
bis	bis	bis	bis	bis	Steig- erungs- betrag
1680	1700	1720	1740	1760	
81	82	83	84	85	86
945	957	970	982	994	12
938	950	962	974	986	12
930	942	954	966	978	12
922	934	946	958	970	12
914	926	938	950	962	12
907	919	930	942	954	12
899	911	923	934	946	12
891	903	915	926	938	12
883	895	907	918	930	12
875	887	899	910	922	11
868	879	891	902	914	11
860	871	883	894	906	11
852	863	875	886	897	11
844	855	867	878	889	11
836	847	859	870	881	11
828	839	850	862	873	11
820	831	842	853	865	11
812	823	834	845	856	11
804	815	826	837	848	11
796	807	818	829	840	11
788	799	810	821	831	11
780	791	802	812	823	11
772	783	793	804	815	10
764	774	785	796	806	10
756	766	777	787	798	10
748	758	769	779	789	10
739	750	760	771	781	10
731	742	752	762	773	10
723	733	744	754	764	10
715	725	735	745	756	10
707	717	727	737	747	10
698	708	718	728	739	10
690	700	710	720	730	10
682	692	702	711	721	10
673	683	693	703	713	10
665	675	685	694	704	10
657	666	676	686	696	9

noch Anlage 8

1680	1680	1700	1720	1740	
bis	bis	bis	bis	bis	Steig- erungs- betrag
1680	1700	1720	1740	1760	
81	82	83	84	85	86
648	658	668	677	687	9
640	649	659	669	678	9
632	641	650	660	669	9
623	632	642	651	661	9
616	624	633	643	652	9
608	617	625	634	643	9
601	609	617	625	634	9
593	602	610	618	626	9
586	594	602	610	618	8
579	587	594	602	610	8
571	579	587	595	602	8
564	572	579	587	595	7
556	564	572	579	587	7
549	556	564	572	579	7
541	549	556	564	571	7
534	541	549	556	564	7
526	534	541	549	556	7
519	526	534	541	548	7
512	519	526	533	540	7
504	511	518	525	533	7
497	504	511	518	525	7
489	496	503	510	517	7
482	488	495	502	509	7
474	481	488	495	501	7
467	473	480	487	494	6
459	466	472	479	486	6
452	458	465	471	478	6
444	450	457	464	470	6
436	443	449	456	462	6
429	435	442	448	454	6
421	428	434	440	446	6
414	420	426	432	439	6
406	412	418	425	431	6
399	405	411	417	423	6
391	397	403	409	415	6
384	389	395	401	407	6
376	382	388	393	399	6

nach Anlage 8

1660	1680	1700	1720	1740	Steig- erungs- betrag
bis	bis	bis	bis	bis	
1680	1700	1720	1740	1760	
81	82	83	84	85	86
368	374	380	386	391	6
361	366	372	378	383	6
353	359	364	370	375	6
346	351	357	362	368	5
338	343	349	354	360	5
330	336	341	346	352	5
323	328	333	339	344	5
315	320	325	331	336	5
307	313	318	323	328	5
300	305	310	315	320	5
292	297	302	307	312	5
285	289	294	299	304	5
277	282	286	291	296	5
269	274	279	283	288	5
262	266	271	275	280	5
254	258	263	268	272	5
246	251	255	260	264	5
239	243	247	252	256	5
231	235	239	244	248	5
223	227	232	236	240	4
215	220	224	228	232	4
208	212	216	220	224	4
200	204	208	212	216	4
192	196	200	204	208	4
185	188	192	196	200	4
177	181	184	188	192	4
169	173	177	180	184	4
161	165	169	172	176	4
154	157	161	164	168	3
146	149	153	156	160	3
138	141	145	148	152	3
130	134	137	140	144	3
123	126	129	132	136	3
115	118	121	124	127	3
107	110	113	116	119	3
99	102	105	108	111	3

noch Anlage 8

1660	1680	1700	1720	1740	Steigerungs- betrag
bis	bis	bis	bis	bis	
1680	1700	1720	1740	1760	
81	82	83	84	85	86
91	94	97	100	103	3
84	86	89	92	95	3
76	79	81	84	87	3
68	71	73	76	79	3
60	63	65	68	71	2
52	55	57	60	63	2
44	47	49	52	54	2
37	39	41	44	46	2
29	31	33	36	38	2
21	23	25	28	30	2
13	15	17	20	22	2
			12	14	2

d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Bei einem Haushalt mit mehr als acht Familienmitgliedern gilt Absatz 1 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Es ist von einem monatlichen Familieneinkommen auszugehen, das sich für das neunte und zehnte Familienmitglied um je 340 Deutsche Mark und ^{für} jedes weitere Familienmitglied um je 380 Deutsche Mark ermäßigt.
2. Bei einer nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigenden Miete oder Belastung von mehr als 1760 Deutsche Mark wird für jede weiteren angefangenen 20 Deutsche Mark der nach Anwendung der Nummer 1 sich aus Absatz 1 Spalte 85 ergebende Betrag um einen Steigerungsbetrag nach Absatz 1 Spalte 86 erhöht.
3. Bei einem nach Nummer 1 ermäßigten monatlichen Familieneinkommen von mehr als 4640 Deutsche Mark wird für jede weiteren angefangenen 20 Deutsche Mark der nach Anwendung der Nummern 1 und 2 sich ergebende Betrag um 5 Deutsche Mark vermindert. Wohngeld unter 10 Deutsche Mark wird nicht gewährt."

10. Die Anlagen 9 und 10 entfallen.

11. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 31 Abs. 4 Nr. 2, § 32 Abs. 6 Satz 1, § 35 Abs. 2 Nr. 1, § 36 Abs. 2 Nr. 1 Sätze 1 und 3 sowie Satz 4 Buchstaben a und b und § 42 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "Anlagen 1 bis 10" durch die Worte "Anlagen 1 bis 8" ersetzt."

(2) Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann die Anlagen 1 bis 8 des Wohngeldgesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 38

Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut der durch einen Artikel dieses Gesetzes geänderten Gesetze in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Für die durch Artikel 2, 7, 11 und 14 geänderten Rechtsverordnungen gilt Absatz 1 entsprechend.

Die auf Artikel 2, 4, 11 und 14 beruhenden Teile der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung und der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz können durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 39

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 12 Nr. 2 Buchstabe a und f tritt mit Wirkung vom 22. Dezember 1990 in Kraft. Artikel 12 Nr. 2 Buchstabe e und Artikel 27 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Artikel 12 Nr. 2 Buchstaben b, c und d, Artikel 25 Nr. 1, 2 und 3 sowie Artikel 32, Nr. 1 bis 5 und 7, die Nummer 7 nur, soweit sie den neuen § 16 Abs. 1 und 2 des Mineralölsteuergesetzes betrifft, treten am 1. Januar 1992 in Kraft. Artikel 12 Nr. 3 bis 5 und 6 Buchstabe b sowie Artikel 13 und 14 treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmen-
bedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze
(Steueränderungsgesetz 1992 - StÄndG 1992)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 55. Sitzung am 8. November 1991 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 - StÄndG 1992) - Drucksachen 12/1108, 12/1368, 12/1466, 12/1506 - den nachfolgenden Entschließungsantrag - Drucksache 12/1510 - angenommen:

Der Deutsche Bundestag

- bekräftigt, daß die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener EG-Mitgliedsstaaten betreffen, (Fusionsrichtlinie) nicht zu einer Schmälerung der Mitbestimmungsrechte von Arbeitnehmern führen darf.
- ist der Auffassung, daß die Erhaltung der Mitbestimmungsrechte besser und wirksamer im Mitbestimmungsrecht selbst geregelt werden kann.
- fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich eine entsprechende innerstaatliche Gesetzesinitiative vorzulegen, damit auf diesem Wege bei der Umsetzung der Fusionsrichtlinie eine effektive Sicherung der Mitbestimmungsrechte erfolgt.

Anrufung des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat

zum

Gesetz zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung
der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze
(Steueränderungsgesetz 1992 - StÄndG 1992)

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 08. November 1991 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes einberufen wird. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auch auf seinen Beschluß vom 18. Oktober 1991 (BR-Drucksache 522/91 - Beschluß -).

22.11.91

Fz - FS - VP - Wo**Berichtigung**

zum

Gesetz zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der
Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze
(Steueränderungsgesetz 1992 - StÄndG 1992)

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 8. November 1991 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 55. Sitzung am 8. November 1991 verabschiedeten Gesetz zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 - StÄndG 1992) - Drucksachen 12/1108, 12/1368, 12/1466, 12/1506 - folgende Berichtigungen erforderlich sind:

1. In Artikel 13 muß

a) in Nummer 15 der Buchstabe b wie folgt lauten:

"b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 23 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 978),“ durch die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...),“ ersetzt. “,

b) in Nummer 28 der Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wie folgt lauten:

" aa) In Nummer 4 werden die Worte „, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Abschnitt II Nr. 23 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 978),“ durch die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...),“ ersetzt. “

- 2 -

2. In Artikel 16 Nummer 7 müssen die Absätze 8 und 9 des § 37 wie folgt lauten:

" (8) § 28 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 16 Nr. 5 des Gesetzes vom ... 1991 (BGBl. I S. ...) findet erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem (Tag der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1992) entstanden ist oder entsteht. Wird bei Erwerben von Todes wegen, für die die Steuer bis zu diesem Zeitpunkt entstanden ist, die Steuer nach § 28 Abs. 1 in der bisher geltenden Fassung gestundet, erfolgt diese Stundung ebenfalls zinslos, soweit Stundungszinsen für den Zeitraum nach diesem Zeitpunkt zu erheben wären; bestandskräftige Zinsfestsetzungen sind zu ändern oder aufzuheben.

(9) § 12 Abs. 1, 1a und 5 Sätze 2 und 3 in der Fassung des Artikels 16 Nr. 3 des Gesetzes vom ... 1991 (BGBl. I S. ...) findet erstmals auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1992 entstanden ist oder entsteht."

3. In Artikel 38 muß Absatz 2 Satz 1 wie folgt lauten:

"(2) Für die durch Artikel 2, 4, 11 und 14 geänderten Rechtsverordnungen gilt Absatz 1 entsprechend."